Die Ehe zur linken Hand.

Ein Beitrag zur Lehre vom deutschen Fürstenrecht mit kurzen Ausblicken auf das fremde Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Albert Boenicke
Regierungsassessor in Berlin.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Berlin
K. J. Müller, Evangel. Buch- und Kunsthandlung
Inhaber: C. Lützkendorf, Königl. Hofbuchhändler
1915.

Meinem Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0079

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	6
I. Vorwort	15
II. Einleitung	17
§ 1. Verschiedene Bezeichnungen der Ehe zu linken Hand	17
§ 2. Das Ebenbürtigkeitsprinzip und die Ehen zwischen Personen verschiedenen Standes	19
§ 3. Die Ehe zur linken Hand, ein Rechtsgebilde des Fürstenrechts	23
III. Geschichtlicher Teil. Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Ehe zur linken Hand	25
§ 1. Die Vorläuferin der Ehe zur linken Hand	25
§ 2. Das Langobardische Lehenrecht	29
§ 3. Die Zeit von 1158 bis zur Wahlkapitulation von 1742	31
§ 4. Die Zeit von der Wahlkapitulation aus dem Jahre 1742 bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch	38
§ 5. Das heute geltende deutsche Recht	45
§ 6. Das fremde Recht	48
IV. Überleitung	51
V. Dogmatischer Teil	53
§ 1. Begriff der Ehe zur linken Hand	53
§ 2. Der Zweck des Abschlusses der Ehen zur linken Hand	53
§ 3. Allgemeine Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe zur linken Hand	55
§ 4. Besondere Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe zur linken Hand	56
a) Konsens	56
b) Zugehörigkeit zum hohen Adel	59
§ 5. Die möglichen Fälle der Ehen zur linken Hand	65
§ 6. Der morganatische Ehevertrag	67
a) Begriff, juristische Natur und Inhalt	67
b) Zeit des Abschlusses	67
c) Form des Abschlusses	67
§ 7. Die Wirkungen der Ehe zur linken Hand	68
§ 8. Die Ehescheidung	69
§ 9. Die Heilung der Wirkungen	69
Verzeichnis der heute noch blühenden standesherrlichen Häuser Deutschlands	72
Verzeichnis der regierenden Häuser Europas	74
Verzeichnis morganatischer Ehen aus der Neuzeit	75

Literaturverzeichnis.

Abt, E., Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien. In K. Beyerles Deutschrechtlichen Beiträgen. Bd. VII H. 2. Heidelberg 1911.

Aschehoug, T. H., Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. In Marquardsens Handbuch 4, 2, 2. Freiburg 1886.

Bachem, J., Staatslexikon. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1901—04. 3. Aufl. Bd. I. Freiburg 1908.

Bauer, A., Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht. Göttingen 1839.

Baumann, Fr. X., Hausgesetz und Staatsgesetz. Diss. Erlangen, Lauingen 1906.

Becker, H., Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1. Freiburg i. B. 1884.

Behrend, J, Fr., Deutsches Privatrecht. In F. v. Holtzendorffs Enzyklopädie. I. Teil 6. Aufl. Leipzig 1904.

Behrend, J. F., Lex Salica. 2. Aufl. von R. Behrend. Weimar 1897.

Beseler, G., System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.

Binding, K., Das Thronfolgerecht der Cognaten im Großherzogtum Luxemburg. Festschrift für Ch. F. Kees. Leipzig 1900.

Bluntschli, J. C., Deutsches Privatrecht. 2. Aufl. München 1860.

Bluntschli, J. C., Deutsches Staatswörterbuch. Bd. 1—11. Stuttgart und Leipzig 1857—1870.

Bömers, K., Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1. S. 167 ff. Freiburg i. B. 1884.

Böttcher, F., Das Staatsrecht des Fürstentums Waldeck. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1. S. 151 ff. Freiburg i. B. 1884.

Bollmann, J., Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern. Preisschrift. Göttingen 1897.

Boretius, A., Die Kapitularien im Langobardenreich. Halle a. S. 1864.

Bornhak, C., Preußisches Staatsrecht. Bd. I. Freiburg i. B. 1888.

Bornhak, C., Die Lippesche Sukzessionsfrage. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. V S. 382—400. 1890.

Bornhak, C., Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1895.

Brockhaus, F., Artikel „Ebenbürtigkeit" in F. v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II. 3. Aufl. Leipzig 1881.

Brunner, H., Artikel „Morganatische Ehe" in F. v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II. 3. Aufl. Leipzig 1881.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Im Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von K. Binding. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.

Brusa, E., Das Staatsrecht des Königreichs Italien. In Marquardsens Handbuch 4, 1, 7. Freiburg i. B. 1892.

Burgermeister, H., Bibliotheca equestris. Ulm 1720.

Büsing, O., Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1. Freiburg i. B. 1884.

Campos, M. T., Das Staatsrecht des Königreichs Spanien. In Marquardsens Handbuch 4, 1, 8. Freiburg i. B. 1889.

du Chesne, Andreas, Historiae Francorum Scriptores. Tom. II. Lutetia Parisiorum (Cramoisy) 1636.

Cocceji, Dr. H., De Lege Morganatica. Diss. Frankfurt ad Viadum 1645.

Cosack, K., Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. In Marquardsens Handbuch 3, 1, 4. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

Cramer, J. U. Freiherr von, Wetzlarische Nebenstunden. Ulm 1755—57.
Cruſen, G. und Müller, G., Das preußiſche Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch vom 20. September 1899 in Verbindung mit Hobrecht erläutert. Berlin 1901.
Culmann, F. W, Studien über die Morganatiſche Ehe und den Urſprung des Feudalweſens nebſt mehreren bayriſchen Ortsnamen. Straßburg 1880.
Dahn, F., Deutſches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.
Dalchow, H. J., Über die rechtsgeſchichtlichen Grundlagen der Ehe zur linken Hand. Diſſ. Greifswald 1905.
Dalchow, Neue kritiſche Unterſuchungen über das Weſen der Ehe zur linken Hand nach heutigem deutſchen Recht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. XX S. 420—455.
Danz, J. C. F., Über Familiengeſetze des deutſchen hohen Adels, welche ſtandesgemäße Vermählungen unterſagen. Frankfurt a. M. 1792.
Danz, W. A. Fr., Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts. 2. Ausg. Stuttgart 1800 ff.
Dernburg, H., Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts. 4. Aufl. Halle a. S. 1896.
Dernburg, H., Das bürgerliche Recht. 4. Band: Das Familienrecht. 3. Aufl. Halle a. S. 1907.
Dieck, K. Fr., Artikel „Mißheurath" in Weiskes Rechtslexikon Bd. VII S. 215—223. 1847.
Dungern, O. Freiherr von, Das Problem der Ebenbürtigkeit. München-Leipzig 1905.
Eichelmann, O., Das Kaiſerlich Ruſſiſche Thronfolge- und Hausgeſetz. Im Archiv für öffentliches Recht III S. 87—136, 262—290.
Eichhorn, K. Fr., Prüfung der Gründe, mit welchen von den Herren Klueber und Zachariae die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Suſſex mit Lady Auguſta Murray im Jahre 1793 geſchloſſenen ehelichen Verbindung behauptet worden iſt. Berlin 1835.
Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht. 5. Aufl. Göttingen 1845.
Eichwede, Br., Rechtsgeſchichtliche Darſtellung der Entwicklung der Stände in Deutſchland und die Ehe zur linken Hand. Diſſ. Heidelberg-Berlin 1907.
Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 8./9. Aufl. Berlin 1908.
Engelmann, J., Das Staatsrecht des Kaiſertums Rußland. In Marquardſens Handbuch 4, 2, 1. Freiburg i. B. 1889.
Engelmann, A., Das Preußiſche Privatrecht und das Privatrecht des Deutſchen Reichs. 6. Aufl. Breslau 1896.
Errera, P., Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart" von Jellinek, Laband, Piloty. Bd. VII. Tübingen 1909.
Eyſchen, P., Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart" uſw. Band XI. Tübingen 1909.
Falkmann, A., Das Staatsrecht des Fürſtentums Lippe. In Marquardſens Handbuch 3, 2, 1 S. 188 ff. Freiburg 1884.
Fiſcher, O, Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts. 7. Aufl. Berlin 1887.
Fleiſchmann, M., (Stengels) Wörterbuch des Deutſchen Staats- und Verwaltungsrechts. Berlin, Bd. I 1911; Bd. II 1913.
Förſter, Fr., Preußiſches Privatrecht. 7. Aufl., bearbeitet von M. E. Eccius. Berlin 1897.
Forkel, Das Staatsrecht des Herzogtums Coburg und Gotha. In Marquardſens Handbuch 3, 2, 2 S. 113 ff. Freiburg 1884.
du Fresne, domini du Cange, C., Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis: Editio nova et locupletior et auctior, opera et studio monarchorum ordinis St. Benedicti ex congregatione St. Mauri. 6. Tomi. Lutetia Parisiorum 1733—36.
Friſch, H. von, Der Thronverzicht. Tübingen 1906.
Fürſtenbergiſches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem fürſtl. Archiv VII. Tübingen 1891.
Gade, H., Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Grafſchaften Hoya und Diepholz, II. Hannover 1901.

Gengler, H. G., Das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. Erlangen 1892.
Georgisch, Petr., Corpus iuris Germanici antiqui consilio Jo. Gott. Heineccii adornavit. Halae. Magdeburg 1738.
Gerber, C. F. von, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. von K. Cosack. Jena 1895.
Geschichte (anonym) morganatischer und legitimierter Fürsten- und Grafen-Ehen in Deutschland. Halle a. S. 1874.
Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Gierke, O., Grundzüge des deutschen Privatrechts. In F. v. Holtzendorffs Encyklopädie. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig-Berlin 1904.
Göhrum, Chr. G., Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschem Recht. Tübingen 1846.
Gönner, N. Th., Teutsches Staatsrecht. Landshut 1804.
Göz, K., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in „Das Öffentliche Recht der Gegenwart" usw. Bd. II. Tübingen 1908.
Goos, C., und H. Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. In Marquardsens Handbuch 4, 2, 3. Freiburg 1889.
Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. Bd. I. 4. Ausgabe. Leipzig 1899.
Grotefend, G. A., Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.
Gundling, D., Nic. Hier., An nobilitet venter? vulgo vom Kunckel-Schleyer und Weiber-Adel. Halae-Magdeburg 1734 (1715 Diss.).
Häberlin, K. Fr., Handbuch des Teutschen Staatsrechts. Berlin 1794—97.
Häring, O., Vom deutschen hohen Adel. Berlin 1909.
Hammann, O., Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte. Donaueschingen 1888.
Hartog, L. de, Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. In Marquardsens Handbuch 4, 1, 4. Freiburg i. B. 1886.
Hatschek, J., Englisches Staatsrecht. Im Handbuch des öffentlichen Rechts 4 II 4. Bd. 1. Tübingen 1905.
Hauptmann, F., Das Ebenbürtigkeitsrecht in den Familien des deutschen Hochadels. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 17 S. 529 ff.
Hauptmann, F., Ebenbürtigkeit und Virilstimmen. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 21 S. 146 ff.
Heffter, A. W., Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Bd. I. Berlin 1829.
Heffter, A. W., Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.
Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 7. Aufl., bearbeitet von F. H. Geffcken. Berlin 1881.
Heilborn, O., Die Familien des hohen Adels sind Korporationen. Breslau 1899.
Held, Jos., Artikel „Mißheirat" in Rotteck-Welckers Staatslexikon. Bd. X. 3. Aufl. Leipzig 1864.
Hellfeld, L. C. v., Beyträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Theil r. Eisenach 1790.
Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. Im Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Karl Binding. Bd. I. Leipzig 1885.
Hoeltzl v. Sternstein, J. Fr. Fr., De matrimonio ad morganaticam, Diss. Tubingae 1684.
Hoffmann, L., Das Recht des Adels. München 1896.
Hofkalender, Gothaischer, Genealogischer 1888—1914. Gotha.
Hofmann, J. A., Handbuch des teutschen Eherechts. Jena 1789.
Holtzendorff, F. von, Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Herausgegeben von J. Kohler. 6. Aufl. Leipzig-Berlin 1904.
Homeyer, C. G., Der Schwabenspiegel. 3. Ausgabe. Berlin 1861.
Homeyer, C. G., Des Sachsenspiegels erster Teil oder das Sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369. 3. Ausgabe. Berlin 1861.
Horn, C. H., Jurisprudentia feudalis. Wittebergae 1729.
Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Jacobinus de sancto Georgio. Tractatus feudalis. De feudis et homagiis 1544.
Jaffé, Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum. 6. Tom. Berolinae. 1864—73.
Kahl, W., Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld. München 1896.
Kekule von Stradonitz, St., Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Berlin 1896.
Kekule von Stradonitz, St., Untersuchungen zur Lippeschen Thronfolgefrage. Berlin 1897.
Kekule von Stradonitz, St., Ebenbürtigkeit. In „die Grenzboten", Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 57. Jahrgang. 3. Vierteljahr. Leipzig 1898. S. 538 ff.
Kekule von Stradonitz, St., Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage in den Lippeschen Erbfolgestreitigkeiten. 2. Aufl. Berlin 1902.
Kekule von Stradonitz, St., Über die Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht 19, S. 245 ff.
Kekule von Stradonitz, St., Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete des Staatsrechts und der Genealogie. Berlin 1905.
Kekule von Stradonitz, St., Dasselbe. Neue Folge. Berlin 1907.
Kirchenheim, A. von, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Stuttgart 1887.
Kircher, W., Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 2. S. 31 f. Tübingen 1884.
Klinghammer, K., Das Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 2. S. 143 f. Tübingen 1884.
Klein, O., Beiträge zur Lehre von der morganatischen Ehe. Diss. Erlangen 1897.
Klueber, J. L., Akten des Wiener Kongresses. Bd. VIII. Erlangen 1819.
Klueber, J. L., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften. Bd. 1. Frankfurt a. M. 1830.
Klueber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1840.
Knipschild, Ph., De fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. — Von Stammgütern tractatus. Ulm 1654 p. III.
Koch, C. F., Allgemeines Landrecht. Kommentar. 8. Aufl. Berlin-Leipzig 1886.
Koehne, C., Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht. In Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XXII. Breslau 1888.
Kohler, J., Rechtliche Erörterungen zur Lippeschen Thronfolgefrage. Im Archiv für öffentliches Recht 18. S. 135—155.
Kohler, J. C., Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832.
Kopp, J. A., De differentia inter S. R. J. comites et nobiles immediatos. Halae 1728.
Kraut, W. Th., Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1886.
Laband, P., Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Freiburg 1891.
Laband, P., Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1896.
Lade, K., Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen. In den Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg 1910.
Landé-Hermes, Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. Bd. I. 4. Aufl. Berlin 1902.
Laßberg, Frh. F. L. A. v., Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehenrechtsbuch nach einer Handschrift vom Jahre 1287. Herausgegeben mit einer Vorrede von A. L. Reyscher. Tübingen 1840.
Lehmann, H. O., Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts. In Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1904.

Leipziger Juristenfakultät, Gutachten über das Recht der Söhne des Grafregenten Ernst zu Lippe-Biesterfeld auf die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 16. 11. 98.
Lehweß, Ed. E., Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bezw. ausländischen Prinzen. Arch. f. öff. Recht 12, 526 ff.
Lewis, W., Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels. In Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. III, S. 687 ff. Berlin 1869.
Liebmann, O., Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß ältere Linie. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 2, S. 177 ff. Tübingen 1884.
Loening, E., Über Heilung notorischer Mißheiraten. Halle a. S. 1899.
Lorenz, O., Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie. Berlin 1898.
Lünig, J. Ch., Teutsches Reichsarchiv. Pars specialis mit 4 continuationes. Leipzig 1710—14.
Manfi, J. D., Sacrorum consiliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1759.
Marquardsen, H. von und Seydel, H. von, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Herausgegeben von G. Jellinek und R. Piloty. Tübingen 1883—1913.
Maurenbrecher, O. R., Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1847.
Mayer, E., Friesische Standesverhältnisse. In der Festschrift für H. v. Burkhardt. Stuttgart 1910.
Mayer, E., Zur Auslegung von translatio S. Alexandri c. 1. Histor. Vierteljahrsschrift 14, S. 56 ff. Leipzig 1911.
Mayer, O., Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart", herausgegeben von Jellinek, Laband, Piloty. Bd. IX. Tübingen 1909.
Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. In Bindings Systematischem Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Bd. I. Leipzig 1895.
Mechelin, L., Das Staatsrecht des Großherzogtums Finnland. In Marquardsens Handbuch 4, 2, 1 b. Freiburg i. B. 1889.
Meier, E., Artikel „Thronfolge". In F. v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III. Leipzig 1881.
Mejer, O., Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels. In Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd 6, S. 201 ff. Wien 1879.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Bearbeitet von Anschütz. Leipzig 1905.
Meyer, Das Staatsrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 2, S. 1 ff.
Mittermaier, C. J. A., Grundsätze des deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg 1847.
Morgenstierne, Br., Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart" usw. Bd. XIII. Tübingen 1911.
Moser, J. J., Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände. Frankfurt und Leipzig 1775.
Moser, J. J., Teutsches Staatsrecht. XIX. Frankfurt und Leipzig 1775.
Müller, R., Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß jüngere Linie. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 2, S. 189 ff. Tübingen 1884.
Myler ab Ehrenbach, N., Gamologia personarum Imperii illustrium. Stuttgart 1664.
Mylius, Chr. O., Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark Brandenburg, auch inkorporierten Landen publizierte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten von Brandenburg, ad annum 1736. Theyl I. Berlin und Halle a. S.
Niedner, A., Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896. 2. Aufl. Berlin 1901.
Niebelschuetz, B. von, De matrimonio ad morganaticam commentatio. Diss. Halis 1851.
Oertmann, P., Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht. Erlangen 1905.
Opet, Standes- und Rangverlust. In der Deutschen Juristenzeitung 1903, S. 139.

Otto, A., Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1, S. 107ff. Tübingen 1884.
Pernice, L., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben. Halle a. S. 1859.
Pertz, G. H., Monumenta Germaniae Historica Scriptorum. Hannoverae. 2. Aufl. 1903 (1826).
Pietscher, A., Das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt. In Marquardsens Handbuch 3, 2, 1, S. 137ff. Tübingen 1884.
Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Kommentar VI. 3. Aufl. Berlin 1905.
Pözl, J., In Bluntschlis „Deutsches Staatswörterbuch". Bd. IV, S. 15. Stuttgart und Leipzig 1857ff.
Posener, P., Die Staatsverfassungen des Erdballs. Charlottenburg 1909.
Prokop, De bello Gothico. Opera omnia Vol. 2 ed. J. Haury, Lipsiae 1905; *ὑπὲρ τῶν πολέμων Λόγος πέμπτος.*
Pütter, J. St., Litteratur des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1776.
Pütter, J. St., u. Klueber, J. L., Litteratur des teutschen Staatsrechts. 4. Teil. Erlangen 1791.
Pütter, J. St., Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777.
Pütter, J. St., Über den Unterschied der Stände besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland zur Grundlage einer Abhandlung von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1795.
Pütter, Über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796.
Rehm, H., Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Reiß, H., Kritik des Begriffs und Umfangs der Autonomie nach deutschem Privatrecht. Diss. Erlangen 1902. Pr. Holland.
Reuling, W., Rechtsgutachten betreffend die derzeitige Rechtslage der sogenannten Lippischen Thronfolgestreitigkeiten. Berlin 1896.
Reuling, W., Rechtsgutachten zur Auslegung des § 2 des Fürstlich Lippischen Gesetzes betreffend die Einsetzung einer Regentschaft aus Anlaß des Todes Seiner Durchlaucht des Fürsten Woldemar vom 24. April 1895. Berlin 1896.
Reuling, W., Das Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses nach Hausgesetzen und Hausobservanz. 2 Bde. Berlin 1897.
Reyscher, A. L., Württembergisches Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 1 und 2. Tübingen 1837—43.
Reyscher, A. L., Vollst. Sammlung der Württemberg. Gesetze, historisch und kritisch bearbeitet. 19 Bde. Stuttgart und Tübingen 1828—50.
Rhamm, A., Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart" 4. Tübingen 1908.
Riccius, Chr. G., De matrimonio ad morganaticam donationem contracto. Diss. 1703.
Richter, A. Chr. (Boehmer, J. H.), De Secundis Nuptiis praecipue Illustrium Personarum. Halae 1734.
Richter (Dove-Kahl), Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
Rocholl, C., Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.
Rönne, L. von, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. II. 4. Aufl. Leipzig 1882.
Rössig, D. C. G., Die Geschichte des deutschen Privatrechts. Leipzig 1801.
Roscher, W., Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Stuttgart 1892.
Rosin, H., Beiträge zum Recht der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadeligen Hausgütern. In Iherings Jahrbüchern, Bd. 32. Jena 1893.
Roth, P. von, System des deutschen Privatrechts. Teil 1—3. Tübingen 1880—86.
Roth, P. von, Bayerisches Zivilrecht. 2. Aufl. Tübingen 1881.
Rotteck-Welcker, K. von, Das Staatslexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften. Bd. X, XII. 3. Aufl. Leipzig 1856—1864/65, 1866.

Runde, Chr. L., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 8. Aufl. Göttingen 1829.
Salmuth, H., Responsum iuris pro matrimonio principis cum virgine nobili. Jena 1660.
Sammer, K., Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande. Hamburg 1844.
Saripolos, N. N., Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. In das Öffentliche Recht der Gegenwart VIII. Tübingen 1909.
Savigny, Fr. C., Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuen Europa. Berlin 1836.
Schambach, C., Das Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. In Marquardsens Handbuch 3. 2. 2, S. 155 ff.
Schmidt, L. E. W., Das preußische Familienrecht. Leipzig 1843.
Schoen, P., Der Lippesche Schiedsspruch und die Pinskersche Kritik. Berlin 1899.
Schoenborn, W., Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Leipzig und Tübingen 1908.
Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Bd. II. Stettin, Danzig, Elbing 1868—74.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Schreckenstein, K. H. Freiherr Roth von, Der Freiherrntitel einst und jetzt. Berlin 1888.
Schücking, W., In der Deutschen Juristenzeitung 1903. S. 49.
Schücking, W., Art, Autonomie und Ebenbürtigkeit. In M. Fleischmanns (Stengels) Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 1. S. 290 ff. und S. 627 ff. Tübingen 1911.
Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Jena 1862—83.
Schulze, Hermann, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. III. Weimar 1864.
Schulze, Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. I. Leipzig 1881.
Schulze, Hermann, Das preußische Staatsrecht I. 2. Aufl. Leipzig 1888.
Schulze-Gaevernitz, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. In F. von Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I. 5. Aufl. S. 1349 ff. Leipzig 1890.
Schulze-Gaevernitz, Die Sukzession im Fürstentum Lippe. Heidelberg 1885.
Schulze-Gaevernitz, Artikel „Ebenbürtigkeit" in Bluntschlis Deutsches Staats-Wörterbuch III. S. 187 ff. Zürich 1875.
Schweder, G., De matrimonio ad morganaticam vulgo die Vermählung zur linken Hand. Diss. Tübingen 1735.
Seydel, M., Bayrisches Staatsrecht I. München 1884, neu bearbeitet von Graßmann-Piloty. Tübingen 1913.
Sohm, R., Kirchenrecht. In K. Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VIII 1. Leipzig 1892.
Sohm, R., Lex Ribuaria. In Mon. Germ. IV. Hannover 1883.
Sonnenkalb, K. Th., Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg. In Marquardsens Handbuch 3. 2. 2, S. 65 ff. Tübingen 1884.
Staudinger, J. v. (Wagner, Jos.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. VI. 3./4. Aufl. München 1909.
Stölzel, A., Karl Gottlieb Svarez. Berlin 1885.
Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. IV. 3. Aufl. Bearbeitet von H. O. Lehmann. Berlin 1900.
Stobbe-Stoerk, F., Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1903.
Stoerk, F., Das deutsche Verfassungsrecht in F. von Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. I. Teil. 5. Aufl. S. 1043 ff. Leipzig 1890.
Struve, B. G., Jurisprudentiae Heroicae seu Juris quo Illustres utuntur, privati, pars II c. II, sectio III, herausgegeben von F. A. Hellfeld, Jena 1744.
Tavares de Medeiros, Das Staatsrecht des Königreichs Portugal. In Marquardsens Handbuch 4. 1. 9. Freiburg 1892.

Tezner, Fr., Die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg. Berlin 1905.
Ulbrich, J., Österreichisches Staatsrecht. In das Öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. X. Tübingen 1909.
Vauthier, M., Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. In Marquardsens Handbuch 4. 1. 5. Freiburg 1892.
Walther, F., Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.
Walz, E., Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. In „das Öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. 5. Tübingen 1909.
Weber, W., Die Veränderungen in der staatsrechtlichen Lage der deutschen Standesherren zwischen Rheinbundsakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart. Diss. Jena 1904.
Wehner, W., Privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherren. Diss. Gießen-Mainz 1903.
Weiske, J., Rechtslexikon für Juristen aller teutscher Staaten. Bd. 1—15. Leipzig 1839—62.
Weiske-Hildebrand, R., Der Sachsenspiegel. 7. Aufl. Leipzig 1895.
Weiß, K. E., System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843.
Weyhe-Eimke, H. Freiherr von, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Prag 1895.
Wielandt, Fr., Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. In Marquardsens Handbuch III 1. 3. Freiburg i. B. und Leipzig 1895.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. I. Düsseldorf 1900. II. 1904.
Zachariae, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht I. 3. Aufl. Göttingen 1865.
Zitelmann, E., Gewohnheitsrecht und Irrtum. Im Archiv für zivilistische Praxis 66, 374 ff. Freiburg i. B. und Tübingen 1883.
Zoepfl, H., Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesamthause insbesondere. Stuttgart 1853.
Zoepfl, H., Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. Leipzig. Heidelberg, 5. Aufl. 1863.
Zoepfl, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1872.
Zoepfl, H., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Heidelberg 1836.
Zoepfl, H., Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherren. Donaueschingen 1867.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von P. Laband und F. Stoerk (später auch O. Mayer). Freiburg i. B. 1886 ff.
Blätter für Rechtsanwendung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft.
Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten 1824.

Es ist mir eine Ehrenpflicht, auch an dieser Stelle Herrn Dr. jur. et phil. Kekule von Stradonitz, Fürstlich Lippischem Kammerherrn, meinen Dank für die Überlassung des schwer zu beschaffenden Werkes von Loening auszusprechen.

Geleitwort:
Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts.
Rudolph von Ihering.

I.

Vorwort.

Der Zweck schafft das Recht. Dem Gedanken, daß die zu bildenden Rechtssätze einen dem Schaffenden erwünschten Erfolg, sei es auf wirtschaftlichem, sei es auf ethischem oder sozialem Gebiete herbeiführen werden, verdanken wir die Entstehung allen Rechtes.

Diese rechtserzeugende Kraft des Zweckes erhellt am überzeugendsten, wenn man sich die Entstehung der Sätze des Gewohnheitsrechts, vielleicht der ältesten Rechtsnormen überhaupt, vor Augen führt.

Jede Rechtsnorm kann nur von einer organisierten Gemeinschaft geprägt werden, d. h. von einer Gemeinschaft, die mit festen Einrichtungen zur Erreichung und Förderung der den gemeinsamen Lebensbedingungen entsprechenden Zwecke und Ziele versehen ist. Ja ohne einen gemeinsamen Zweck ist schon eine Gemeinschaft selbst nicht denkbar, der Zweck ist es, der wie ein Magnet die Eisenteilchen an sich zieht, die Personen mit gleichen Wünschen nach einem von ihnen allen erstrebten Erfolg zu einer Gemeinschaft zusammenschließt.

Ein Mitglied einer solchen Gemeinschaft handelt zunächst in einem bestimmten Falle, so, wie es seiner Meinung nach in diesem Augenblick für ihn oder diejenigen, denen er durch sein Handeln nutzen will, am vorteilhaftesten sein wird. Ein zweites Mal wird er oder ein anderer aus der Gemeinschaft in gleichem Falle in gleicher Weise tätig, aus der Einsicht heraus, daß das Handeln des Ersten wirklich dem augenblicklich gewollten Ziele in der besten, vollständigsten Weise entsprochen hat. So geschieht es in einem dritten, vierten und fünften gleichliegenden Falle und so fort. Später erfolgt das Handeln nicht mehr auf Grund der Überzeugung, daß man so am besten verfährt, nein, die vorherige Überlegung ist fortgefallen, das Handeln ist ein gewohnheitsmäßiges geworden, das automatisch erfolgt.

Allmählich verdichtet sich das gewohnheitsmäßige Handeln zu einem rechtlichen[1]); die Überzeugung, daß so am zweckentsprechendsten, daß immer

[1]) Näheres siehe bei Beseler, DPR. I Nr. 33, S. 96; Brie bei Fleischmann II S. 288 N. 4; Gierke, DPR. I Nr. 20, S. 161; O. Mayer, DVR., S. 130 ff. Zitelmann im Arch. f. ziv. Praxis 66, S. 374 ff.

in solchen Fällen so gehandelt wird, hat sich in das Bewußtsein umgewandelt, daß so und nicht anders gehandelt werden *muß*: Ein Rechtssatz im Wege der Gewohnheit ist entstanden.

Eine solche Entwicklung geht naturgemäß bei häufigen täglich in Erscheinung tretenden Rechtsverhältnissen, wie z. B. Kauf, in kürzerer Zeit vor sich als bei solchen, die im Rechtsleben nur selten vorzukommen pflegen.

Mehrere Rechtssätze, die auf diese Weise entstehen und ein bestimmtes Rechtsverhältnis nach allen oder doch mehreren Richtungen hin regeln, nennen wir ein im Wege der Gewohnheit entstandenes Rechtsgebilde.

Ein solches Rechtsgebilde, dessen Ursprung, Weiterentwicklung und Wesen in kristallener Klarheit das Zweckmoment durchleuchten und hervortreten lassen, ist das der Ehe zur linken Hand.

II.

Einleitung.

§ 1.

Verschiedene Bezeichnungen der Ehe zur linken Hand.

Die Ehe zur linken Hand ist eine kirchlich und staatlich gültige Ehe, deren volle rechtliche Wirkungen bezüglich der Standes- und Erbfolgerechte von Frau und Kindern ausgeschlossen sind. Und zwar tritt dieser Ausschluß der vollen Ehewirkungen kraft eines Vertrages, des pactum morganaticum, ein. Dadurch unterscheidet sich diese Ehe von der Mißheirat, deren Wirkungen kraft Gesetzes eintreten. Man hat daher erstere matrimonium ex pacto tale und letztere matrimonium ex lege tale genannt[1]).

Die libri feudorum, welche diese Ehe zum ersten Male urkundlich erwähnen, bezeichnen sie als matrimonium ad morganaticam oder lege Salica (sc. contractum). Von der ersten Bezeichnung rührt auch die deutsche Bezeichnung „morganatische Ehe" her.

Die Etymologie der Worte, welche die Ehefrau als ad morganaticam vermählt bezeichnen, hat seltsame Blüten getrieben, sodaß Niebelschuetz (S. 3) nicht mit Unrecht von einer *ἐτυμολογιαμανία* spricht. Einige wollen das Wort morganaticum mit dem italienischen „morganato (keltisch morgánatsch) = signorile = Herr, vornehm geboren" in Zusammenhang bringen und darin einen Hinweis darauf erblicken, daß solche Ehen nur von Hochadligen geschlossen werden konnten[2]). Noch seltsamer mutet eine Ansicht an, welche unter morganaticum das versteht, quod post mortem viri capitur und aus mortem capitur das Wort morganaticum entstehen läßt[3]).

Als gesucht muß auch die Ableitung aus dem gotischen Worte maurgjan, murgjan (sprich morgjan) = verkürzen, abkürzen, beschneiden, bezeichnet werden, worin man eine Beziehung auf den einschränkenden Inhalt des morganatischen Ehevertrages sehen könnte. (von Niebelschuetz S. 3.)

[1]) Unter Mißheirat wird in dieser Arbeit eine unebenbürtige Ehe verstanden, ebenso von Jaup bei Rotteck-Welcker, Bd. 15, S. 542; Maurenbrecher, S. 398; Meyer-Anschütz, S. 266; Mittermaier, S. 334; Rehm, S. 212 N. 1 und viele andere. Neuerdings findet man im Gegensatz hierzu als Mißheiraten Ehen bezeichnet, bei denen zwar nicht die Standesgleichheit der Gatten, aber irgend eine andere wesentliche Voraussetzung fehlt (z. B. Konsens), so Abt, S. 135 a l; Runde, S. 576 und die dort Zitierten.

[2]) von Niebelschuetz, S. 5/6.

[3]) Jacobinus de St. Georgio p. 75.

Mit weit größerer Berechtigung deuten einige diesen Namen aus einer Zusammenziehung der niederdeutschen Worte na der moder morgan oder kürzer na der mor gan (nach der Mutter gehen). In diesen Worten könnte eine Anspielung liegen, daß die morganatischen Kinder nicht in den Stand des Vaters, sondern in den der Mutter treten („die Kinder folgen der ärgeren Hand")[1]).

Nach der etymologisch richtigsten und jetzt herrschenden Ansicht kommt morganaticum von dem Worte Morgengabe her (langobardisch morgincap, niederdeutsch morgangeba)[2]).

Die Morgengabe ist das „so der Bräutigam nach beschlagener Deck" der Braut gibt und zwar „des morgens alse her mit ir to dische gat"[3]). Bei solchen Ehen erhielt die Frau weder ein Wittum, noch eine Leibzucht, noch ein Erbrecht gegen den Gemahl, vielmehr blieb die Morgengabe das einzige Reichnis aus dem Vermögen des Gatten.

Die Richtigkeit dieser Ansicht findet ihre Bestärkung einmal in der Tatsache, daß sich das Wort morganatica für Morgengabe auch in Urkunden findet, die sich auf vollwirksame Ehen beziehen[4]) und weiter darin, daß die Ehen zur linken Hand zuweilen matrimonia ad morgengabica genannt werden[5]).

Die zweite Bezeichnung der libri feudorum als „matrimonium lege Salica" ist ziemlich unklar. Denn da in der lex Salica diese Ehe nicht erwähnt ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß dies Rechtsgebilde eine Schöpfung des salischen Gewohnheitsrechtes ist, die wahrscheinlich schon den ältesten Zeiten des germanischen Rechtes angehört[6]). Die Übersetzung der Worte lege Salica mit „nach salischem d. h. fränkischem Gewohnheitsrecht" wird also das Richtige treffen[7]).

Der Ausdruck Ehe zur linken Hand oder „an die linke Hand" ist in Deutschland um das sechzehnte Jahrhundert aufgekommen[8]) und stammt von der dabei üblichen, übrigens juristisch völlig unwesentlichen, Trauungsform,

---

[1]) Culmann, S. 8.

[2]) Beseler, II § 176 S. 798 a 11; Brunner, Rechtslexikon II S. 804; Dalchow, Grundlagen S. 14; Eichwede, S. 23; Gengler, I § 141 S. 508; Gerber-Cosack, § 265 S. 456 a 17; Gierke, DPR. I S. 405 a 34; Grimm, I S. 606; Heffter, Sonderrechte S. 132; Held bei Welcker, X S. 92; Klein, S. 19; J. Kohler, Handbuch S. 162; Rehm, S. 220; Schröder, Rechtsgeschichte S. 315; Stobbe-Lehmann, IV § 274 S. 56, 57; Struve-Hellfeld, II § 3 p. 115; Zoepfl, Staatsrecht I § 227 S. 635 a 2.

[3]) Vgl. Riccius p. 4; Myler, III S. 159, 161; Spgl. I. Art. 20 § 1.

[4]) Culmann, S. 2; Niebelschuetz, S. 4/5.

[5]) So heißt es in der Beschwerdeschrift des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen betreffs Anerkennung seiner Kinder aus der Ehe mit Philippine Elisabeth Caesarea, Tochter des hessischen Hauptmanns Schurmann, als Prinzen und Prinzessinnen des Sächsischen Hauses: „angesehen man aus einem coniugio absolute ein matrimonium ad morganaticam oder morgengabicam machet". von Hellfeld, Beyträge S. 294; Pütter, Mißheiraten S. 239.

[6]) Vgl. Kraut, Grundriß § 42 N. 1—9 und weiter unten S. 28 ff.

[7]) Hoeltzl v. Sternstein p. 7: probabile est Salicae legis nomen a Saliis esse. Sic vero olim dicti omnes Franci.

[8]) Heffter, Sonderrechte § 68 S. 132.

durch welche symbolisch ausgedrückt werden sollte, „assumptam coniugem dignitatis et honoris mariti non omnino participem futuram“ [1]). Gesucht erscheint es mir, für die Wahl des Namens zur linken Hand nicht die Trauungsform für das Maßgebende zu erachten, sondern vielmehr das Hauptgewicht auf das Wort „link“ zu legen, das allerdings im Gegensatz zu „recht“ das rechtlich Unvollkommene, Unwesentliche zum Ausdruck bringt [2]).

Neben diesen Bezeichnungen wird diese Ehe auch wohl noch „Heirat ins Blut, aber nicht in Stand und Gut“ genannt, womit die rechtliche Unvollkommenheit solcher Ehen treffend gekennzeichnet wird [3]). Ferner wollen einige zwischen einer morganatischen Ehe und einer Ehe zur linken Hand unterscheiden [4]), indem sie unter morganatischer Ehe eine Mißheirat verstehen und als Ehe zur linken Hand eine Ehe im Sinne dieser Arbeit bezeichnen.

Endlich wird falsch und durchaus mißverständlich eine Ehe „morganatisch“ genannt, welche im Gegensatz zu einer durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe steht. Eine solche „Gewissensehe“ ist keine kirchlich gültige Ehe wie die zur linken Hand [5]).

§ 2.

Das Ebenbürtigkeitsprinzip und die Ehen zwischen Personen verschiedenen Standes.

Das Ebenbürtigkeitsprinzip wurzelt seiner Natur nach in dem Unterschied der Stände und hat sich aus dem Gegensatz zwischen Freien und Unfreien entwickelt. Da dieser Unterschied schon im ältesten deutschen Recht sich findet, so muß dies Prinzip auch als ein urgermanischer Rechtssatz angesprochen werden [6]). Es äußert sich sowohl im Prozeßrecht als auch im Privatrecht und zwar im letzteren vornehmlich im Eherecht, was im Rahmen dieser Arbeit allein Gegenstand der Betrachtung sein soll.

Im Eherecht hat sich dieser Grundsatz, wenigstens beim hohen Adel, seine Bedeutung bis in die Gegenwart bewahrt.

Es darf (mit Göhrum, S. 21ff.) angenommen werden, daß bei den deutschen Stämmen schon in der ältesten Zeit der Rechtssatz in Geltung war, daß Ehen nur mit Standesgenossen eingegangen werden sollten.

Dafür spricht einmal, daß die Unfreien dieser Zeit lediglich aus Kriegsgefangenen bestanden, die Germanen aber, wie Prokop glaubhaft berichtet (de bello Gothico lib. 3 cap. 2), nur mit Frauen des eigenen Stammes eheliche Verbindungen einzugehen pflegten. Ferner kann dafür geltend gemacht werden, daß ein so gewissenhafter und genau beobachtender Schriftsteller wie Tacitus nichts davon erwähnt, daß etwa, abweichend vom römischen Recht, Ehen zwischen Freien und Unfreien bei den

[1]) Hoeltzl v. Sternstein, p. 7 VI.
[2]) Klein, S. 11.
[3]) Runde, DPR., § 572 S. 522.
[4]) So Dahn, S. 98, 76; Dernburg, PR. IV § 1 S. 3/4.
[5]) Anonyme Geschichte morganatischer Ehen. S. 20, 83.
[6]) Hauptmann, Arch. f. öff. Recht 17, 569 f.

Germanen möglich waren. Endlich kommt hinzu, daß in den ältesten leges barbarorum, bei deren Erlaß sich die Stellung der Unfreien sicher nicht verschlechtert, sondern vielmehr, der späteren Entwicklung entsprechend, gehoben hatte, Ehen zwischen Freien und Unfreien aufs Stärkste mißbilligt wurden.

In der Zeit des fränkischen Reiches lassen die Quellen eine klarere Rechtsanschauung erkennen. Ja viele glauben sogar ein für alle Stände bestehendes Gebot, bei Todesstrafe nur mit Standesgenossen Ehen zu schließen, gefunden zu haben. Sie berufen sich hierfür auf die translatio St. Alexandri cap. 1, welche folgendermaßen lautet: „Id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat sed . . . . . servus ancillae". Und weiter l. c. „si quispiam horum non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat." [1]) Das mit Unrecht. Denn wie E. Mayer treffend ausgesprochen hat, kann es sich in dieser Stelle nur um eine Ehe wider Willen der Verwandten handeln, nicht aber um eine unebenbürtige und ferner muß unter dem damnum vitae nicht die Todesstrafe sondern die Strafe eines Wergeldes verstanden werden [2]). Diese Stelle kann also zur Begründung der oben angeführten Behauptung nicht herangezogen werden.

Es mag ferner, als aus dem Rahmen dieser Arbeit fallend, dahingestellt bleiben, ob auch ein connubium unter den verschiedenen Arten der Unfreien bestand.

Sicher ist, daß Ehen zwischen Freien und Unfreien streng verboten waren [3]). Einige Beispiele mögen zeigen, wie scharf die Übertretung des Gebotes geahndet wurde.

Die lex Burgundionum bestimmt, wenn eine ingenua sich mit einem Unfreien vermählt, daß beide Gatten getötet werden und wenn die Sippe der Freien diese nicht tötet, daß sie die Freiheit verliert und unter die Mägde des Königs gestoßen wird [4]). Ähnlich nach langobardischem Recht. Hier wird der Unfreie, der es gewagt hat, sich mit einer Freien zu verehelichen, getötet; die Eltern der Freien können sie töten oder aus dem Lande verkaufen und über ihr Vermögen verfügen. Tun sie das innerhalb eines Jahres nicht, so kann sie unter die Spinnmägde des Königs gestoßen werden [5]). Durch Liutprand und Lothar wurden zwar

[1]) So Dalchow, Grundlagen, S. 20; Eichwede, S. 31.

[2]) Historische Vierteljahresschrift, 14 S. 56 ff.

[3]) Dagegen waren bloße fleischliche Verbindungen gestattet. Siehe darüber weiter unten S. 25 ff.

[4]) Tit. 35 cap. 2 si ingenua puella se servo coniunxerit, utrumque iubemus occidi. Cap. 3 quodsi parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitutem regiam redigatur.

[5]) Edikt König Rotharis cap. 222: Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in coniugio sociare. animae suae incurrat periculum, et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi et de rebus mulieris faciendi, quod voluerint. Et si parentes eius infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat . . . ipsam in curtem regis ducere et intra pensiles ancillas constituere.

die Bestimmungen etwas gemildert, doch blieb die Strafe der Tötung der Unfreien unberührt bestehen[1]). Die lex Salica verhängt über den Unfreien, der eine ingenua heiratet, die Todesstrafe[2]). Die lex Ripuariorum trifft folgende Bestimmung. Der Freien, welche trotz Widerspruchs ihrer Verwandten einen Unfreien geheiratet hat, wird vom Könige oder Grafen ein Schwert und eine Kunkel dargeboten. Wählt sie das Schwert, so soll sie den Unfreien töten, selbst aber frei bleiben, wählt sie die Kunkel, so verliert sie ihre Freiheit[3]). Freie Männer, die sich mit Unfreien vermählten, wurden nach salischem und ripuarischem Recht unfrei[4]).

Da der Adel zu dieser Zeit noch keine besondere Standesklasse bildete, galten auch für ihn die Bestimmungen über Ehen zwischen Freien und Unfreien.

Zum Schluß mögen noch die scharfen Worte Salvians, die im 5. Jahrhundert geschrieben sind, angeführt werden, aus denen hervorgeht, daß unstandesgemäße Ehen der Vornehmen als entwürdigend angesehen wurden. Er sagt in seinem Werke „De gubernatione Dei et de justo Dei praesentique iudicio“ lib. 4 pag. 61: „Illud tetrum et detestabile, quod quidam matrimonia honorata sortiti, alias sibi rursum servilis status coniuges sumunt; deformantes sancti connubii honorem per degeneris contubernii vilitatem, non erubescentes, maritos se fieri ancillarum suarum, praecipitantes fastigia nobilium matrimoniorum in cubilia obscoena servarum, digni prorsus etiam illarum statu, quarum se putant dignos esse consortio“.

Die Kinder aus solchen Ehen wurden fast nach allen Rechten unfrei[5]).

Sehr zweifelhaft ist es, zu welcher Zeit man von einem Ebenbürtigkeitsprinzip im Eherecht des hohen Adels sprechen kann.

Es spielen hier territoriale Verschiedenheiten eine so große Rolle, daß man von einem einheitlichen Rechtszustand nicht reden kann.

Während man in Süddeutschland eine frühzeitigere Entwicklung verfolgen kann, war jedenfalls in Ostfalen die Abgeschlossenheit des hohen Adels noch nicht beendet, vielmehr müssen hier alle Freien, die Fürsten, freien Herren, Bauern, Landsassen und Pfleghaften, als ebenbürtig angesehen werden[6]). Ja in einzelnen Gegenden, wie z. B. im Norden, in Schleswig-Holstein und Dänemark, war der Begriff der Uneben-

[1]) Vgl. Göhrum, S. 120 ff.

[2]) Lex Sal. tit. 14 cap. 6: si puer regis vel litus ingenuam traxerit, de vita componat.

[3]) Lex Rip. tit. 58 cap. 18; si ingenua Ripuaria servum ripuarium secuta fuerit et parentes eius traducere voluerint, offeratur eae a Rege seu a Comite spata et concula Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conculam, in servitio perseveret.

[4]) Lex Sal. tit. 2 cap. 2; ler Rip. tit. 58 cap. 15; Georgisch p. 171.

[5]) Vgl. die Quellenbelege bei Göhrum, S. 128 ff.

[6]) So Heusler, Institutionen, I S. 167 f.; Loening, S. 2 ff.; Schröder, Ztschr. f. Rechtsgeschichte, III S. 464 ff.; Stobbe-Lehmann, IV S. 41.

bürtigkeit unter den Freien völlig unbekannt; das Recht des Vaters war das allein entscheidende [1]).

Indes ist auch zu dieser Zeit schon die Entwicklung im Gange, die zur Sonderung des hohen Adels auf dem Gebiete des Eherechts führte. Denn nach Lehenrecht ist allgemein nur lehensfähig, wer ritterbürtig ist, d. h. von ritterlichen Ahnen abstammt. Im Nordwesten Deutschlands findet sich sogar der Rechtssatz, daß nur Kindern aus einer ebenbürtigen Ehe ein Erbrecht zusteht. Diese Bestimmung wurde im Kenemmerland und in Ostfriesland so weit ausgedehnt, daß sogar acht adlige Ahnen verlangt werden [2]). Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Domkapitel als Bedingung für die Aufnahme den Nachweis von vier, später sogar von acht ritterbürtigen Ahnen fordern. Gerade dies war aber für die Entwicklung der Abschließung des Adels von Einfluß, da die Domkapitel für die jüngeren Söhne des Adels eine regelmäßige Versorgungsstelle bildeten [3]).

Klar ausgesprochen ist im Schwabenspiegel das Ebenbürtigkeitsprinzip, wenn es heißt: ez ist nieman sempervrî, wan des vater und muoter sempervrî waren.

Es ist jedoch zweifelhaft und lebhaft bestritten, ob der Schwabenspiegel hier das geltende Recht wiedergibt oder nur den Bestrebungen des Herrenstandes nach rechtlicher Abschließung Ausdruck verleihen will, und manche wollen in diesen Worten des Schwabenspiegels nur einen Satz des Lehen- und nicht des Landrechts sehen und unter den Semperfreien nur ritterbürtige Freie verstanden wissen. Soviel steht jedoch mit Sicherheit fest [4]): Es läßt sich heute ein Beweis, daß zu jener Zeit die Ehe eines Adligen mit einer Vollfreien für unebenbürtig gegolten hat, nicht erbringen. Ein Ebenburtsrecht in diesem Sinne bestand nicht. Soviel steht aber andererseits fest, daß das Bestreben des hohen Adels zutage trat, sich auch durch das Ebenburtsrecht gegen die Gemeinfreien abzuschließen. Dies Bestreben erhielt vielleicht auch durch das Emporsteigen der Ministerialen einen erneuten Anstoß. Denn es ist leicht erklärlich, daß die Hochadligen bestrebt waren, gegen jene Emporkömmlinge, denen noch das Odium der Unfreiheit anhaftete, eherechtliche Schranken zu errichten.

So zeigt uns die nächste Zeit, daß auf der einen Seite, hauptsächlich unter dem Einfluß der Kirche, die Folgen der Ehen unter „Ungenossen" dahin gemildert wurden, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen, daß dagegen auf der anderen Seite der hohe Adel durch immer häufiger werdende Verbote von Mißheiraten seine Abgeschlossenheit zu erreichen

---

[1]) Sammer, S. 119; H. Schulze, Pr. Staatsrecht, S. 185 a 2.

[2]) E. Mayer, Friesische Standesverhältnisse, S. 45.

[3]) Abt, S. 162; Loening, S. 6; Heffter, Sonderrechte, S. 433 ff.; Hinschius, II S. 67.

[4]) Loening, Heilung, S. 14; Lorenz, S. 17; Göhrum, I S. 331 ff.; Abt, S. 68 ff.; Reuling, S. 1 ff.; Schoen, S. 19 ff.; Weyhe-Eimcke, S. 3 ff.; Zoepfl, Mißheiraten, S. 9 ff.

sucht, eine Entwicklung, die ungefähr Mitte des 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts als vollendet angesehen werden kann. Denn Stammbücher des hohen Adels bis in das 14. Jahrhundert zeigen, daß durchweg nur Ehen mit Mitgliedern des Fürsten- und Herrenstandes geschlossen wurden[1]).

§ 3.

Die Ehe zur linken Hand, ein Rechtsgebilde des Fürstenrechts.

Die Ehe zur linken Hand ist ein Rechtsgebilde des Fürstenrechts[2]). Nachdem das Ebenbürtigkeitsprinzip sich in allen seinen Einzelheiten entwickelt hatte, stand der hohe Adel scharf abgetrennt von allen anderen Geburtsständen in bevorzugter Stellung da. In der Folgezeit zeigt sich überall das ziel- und zweckbewußte Bestreben, nicht nur die einmal erworbenen Vorzüge sich zu wahren, sondern auch den „splendor familiae" in jeder Weise zu mehren.

In dem Kampf und der Abwehr gegen das Eindringen anderer Elemente schloß sich das hohe Haus immer enger zusammen, so daß sich allmählich die hohe Familie zu einer körperschaftlich organisierten Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit fortbildete[3]). In Verbindung mit der Territorialhoheit war damit aber der Boden für eine Autonomie geschaffen, deren Zweck, wie Danz (Familiengesetze S. 6) treffend sagt: „die Erhaltung der Größe und des Glanzes der Familie ist". Und wie Gierke (Grünhut, V S. 592) sagt: „Denn wo Autonomie ist, da ist auch korporatives Subjekt und wo ein korporatives Subjekt ist, da ist auch Autonomie[4])."

Wenn nun auch in dieser ersten Zeit der hohe Adel für seine Abgeschlossenheit nichts zu fürchten hatte, so wurde das doch in der Folgezeit anders. Denn die Ausbildung der Landeshoheit sowie der Andrang des von den nivellierenden Normen des römischen ius gentium erfüllten gemeinen Privatrechts zwang den hohen Adel, wollte er sich seine Rechte wahren, zur Abwehr ein eigenes Recht zu schaffen. Bei den hochadligen Häusern zeigt sich daher seit Beginn des 14. Jahrhunderts, namentlich auf dem Gebiete des Erb- und Familienrechtes ein besonderes Herkommen,

[1]) H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht, S. 81 f.

[2]) Früher ius privatum principum, iuris-prudentia heroica, Privatfürstenrecht, genannt. Da das Fürstenrecht sowohl öffentlich als auch privatrechtliche Sätze enthält, ist der Ausdruck Fürstenrecht vorzuziehen. („Familienstaatsrecht" sagt Moser.) Rehm, S. 136 ff. trennt das eigentliche Fürstenrecht (das der regierenden Häuser) von dem Rechte der Standesherren.

[3]) Abt, S. 75 f.; Beseler, II 2 §§ 15—17, I S. 792 ff.; Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses, bei Grünhut V S. 557 ff., 592; Heilborn, S. 1 ff.; Lade, S. 1 ff.; Rehm, § 40; Rosin in Iherings Jahrb. 32, S. 338 ff., vgl. auch RGZ. 21, 133; 22, 50; 26, 155; 32, 337, 343; a. M. Gerber, S. 527; Häusler, S. 259/61; Meyer-Anschütz, S. 291; Stobbe, Handbuch, 1 S. 432.

[4]) Abt, S. 84; Laband-Lippe, S. 43; Loening, Heilung S. 39 ff.; O. Meier, S. 210; Reiß, S. 24 ff.; Scholly, S. 6; Schröder, Rechtsgeschichte S. 864 f.

an dessen Stelle nach und nach geschriebene Hausgesetze treten. Allerdings bilden sich diese autonomen Satzungen vor allem in rechtsgeschäftlicher Form (von Testamenten, Dispositionen des Oberhauptes, Erb-, Verbrüderungsverträgen usw.)[1])

Da der Zweck bei allen hohen Familien der gleiche war, den „flor und lustre" des hohen Hauses zu heben, so weisen diese Gesetze nicht nur gleichen Inhalt auf, sondern haben oft sogar gleichen Wortlaut, (was vielleicht auch auf das regelmäßige Zusammenkommen auf Reichstagen, in den Grafenverbänden, und auf die Verwandtschaft einzelner Familien zurückzuführen ist).

Bei diesem parallelen Charakter der einzelnen Familiengesetze war die naturgemäße Folge das Entstehen eines gemeinen Fürstenrechtes, das dann anzuwenden ist, wenn Hausgesetz und Observanz schweigen.

Zu dem Gebiet dieses Fürstenrechtes gehört auch das Gebilde der Ehe zur linken Hand.

In neuerer Zeit hat man versucht, die Existenz eines allgemeinen Fürstenrechtes zu leugnen[2]). Grotefend (S. 363) hatte schon früher die Behauptung aufgestellt, es gebe kein gemeines Ebenburtsrecht, vielmehr herrsche in jedem hohen Hause ein besonderes Recht, das von Fall zu Fall festzustellen sei.

Eine ausführliche Widerlegung dieser Ansichten ist hier nicht am Platze, denn sie ergibt sich schon aus dem Inhalt der vorliegenden Arbeit; es mag aber darauf hingewiesen werden, daß sie im Widerspruch mit der Wahlkapitulation von 1792 und mit dem Reichsschluß von 1747 und vielen Erkenntnissen des Reichshofrates stehen[3]). Das Bestehen eines Fürstenrechtes ist auch allgemein anerkannt[4]). Einen klaren Gegenbeweis liefern auch einige Verfassungen deutscher Staaten, die auf das gemeine Fürstenrecht verweisen, wie z. B. die von Bayern (Verf. II Nr. 3) und Sachsen (Hausgesetz Nr. 11), Sachsen-Altenburg und Braunschweig (NLO. Nr. 14)[5]). Nach alledem kann das Weiterbestehen eines Fürstenrechts nicht zweifelhaft sein.

[1]) Danz, Familiengesetze, S. 6.

[2]) So von Dungern, S. 145, und von Tezner, S. 15, der sich zu der grotesken Phrase versteigt, man solle die „patriarchalisch-patrimonial-gentilicischen, zu förmlichen Klumpen geballten Spinnweben, die noch jetzt von dem Giebelfelde des modernen konstitutionell-monarchischen Staatsbaues herunterhängen", beseitigen, da es sich um „gänzlich ungeklärte, völlig verworrene und der Klärung nicht fähige Dinge handele".

[3]) Siehe darüber unten S. 39 ff.; vgl. auch Loening, Heilung S. 36.

[4]) Abt, S. 76 ff., 135 ff., 138; Gerber-Cosack, S. 451 ff.; v. Kirchenheim, S. 268; Laband, a. a. O. S. 9; Loening, a. a. O. S. 1, 31 ff.; Pütter, S. 330; Rehm, Fürstenrecht; Schücking bei Fleischmann, S. 292; Schoen, S. 19, 20; H. Schulze, Pr. Staatsrecht, I S. 183; Struve-Hellfeld, Iurisprudentia heroica; vgl. auch RGZ. 2, 153; 12, 432; 26, 149; 32, 137 ff.

[5]) Schulze, Hausgesetze I S. 354; III S. 26 ff., 40 ff.

III.

Geschichtlicher Teil.

Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Ehe zur linken Hand.

§ 1.

Die Vorläuferin der Ehe zu linken Hand.

Das deutsche Eherecht ist seit ältester Zeit von dem Grundsatz beherrscht, daß die Frau rechtlich die Genossin des Mannes wird, daß sie mit der Vermählung in den Stand und Rang des Ehemannes tritt[1]). Diesen Grundsatz bringt auch der Sachsenspiegel zum Ausdruck, wenn er sagt: (III 45 § 3) Daz wîb ist auch des mannes genôzinne und man unde wîb, diu reht und redelichen zur ê chomen sint, da ist niht zweiunge an, si sint wan ein lip[2]). Außer der schon oben besprochenen Ehe mit einer „Ungenossin" kennt das deutsche Recht noch eine weitere Ausnahme von diesem Grundsatz, nämlich die Kebsehe oder Friedelehe der altgermanischen Zeit (spanisch barragania), auch deutschrechtlicher Konkubinat genannt. Die Gattin dieser Ehen hieß altnordisch elja, kepsi oder frilla, fridla, althochdeutsch ella gella, chepisa friudila (= Liebste), mittelhochdeutsch gelle, kebse, schwedisch-dänisch flökefrid, flagfrid, flegfred (flöki = die Magd), niederländisch bîwîf, schweizerisch Hübschweib, Hübscherin, lateinisch concubina[3]). Die Kebsehe war als eine dauernde Geschlechtsgemeinschaft anerkannt. Das Recht legte den Gatten solcher Ehen gleiche Pflichten wie den Gatten einer Vollehe auf und gewährte ihnen dritten Personen gegenüber, mit Ausnahme des Muntwaltes der Frau, Schutz, ja es sprach bisweilen den Kindern gewisse Ansprüche erb- und familienrechtlicher Natur gegen den Vater und die väterliche Sippe zu[4]). Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Friedelehe gegen die Vollehe ist die Formlosigkeit der Eheschließung, die ohne feierliche Verlobung, d. h. Abrede über den Kaufpreis (muntschatz, meta) und ohne feierliche Trauung (traditio puellae) vor sich ging.

---

[1]) Tacitus Germania cap. 18: admonetur (mulier) venire se laborum periculorumque sociam. Cap. 19: unum corpus, unam vitam.

[2]) Vgl. auch I 45 § 1 a. a. O.

[3]) Grimm, I S. 606.

[4]) So das Edictum Rothari cap. 154, 158, 159, 160, 171 und Edictum Grimoaldi cap. 5; vgl. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 302.

Da die Kebsehe deshalb nicht für voll angesehen wurde, hatte sie auch nicht die vollen Wirkungen einer echten Ehe. So erhielt der Mann nicht die munt über Frau und Kinder, sondern sie verblieb dem muntwalt der Frau, und auch die Kinder traten nicht in Rang und Stand des Vaters, sondern folgten der Mutter.

Die Eingehung einer Kebsehe wurde in alter Zeit als willkommener Ausweg angesehen, um eine als Ehe verbotene und mit Strafe bedrohte Geschlechtsverbindung mit einer unebenbürtigen Frau einzugehen. Oft aber wurde sie auch mit Frauen gleichen Standes geschlossen und zwar dann meist als zweite Ehe, in der Absicht, den Kindern erster Ehe zum ungeschmälerten Besitz des Erbes zu verhelfen und vor allem den Landbesitz der Familie ungetrennt zu lassen. (Man beachte das Zweckmoment!)

In der Regel wurden sie an Stelle einer wahren Ehe geschlossen, doch findet sie sich auch bis in die Zeit der Karolinger hinein, namentlich bei den Vornehmen, als eine Art Vielweiberei neben der Vollehe[1]).

Paul Warnefrid, der berühmte Geschichtsschreiber der Langobarden, berichtet, daß Karl der Große vor seiner Vermählung mit Hildegard, mit Himiltrud, einer vornehmen Jungfrau, eine Kebsehe eingegangen sei, der ein Sohn mit Namen Pippin entsprossen sei. Als weitere Nebenfrauen neben seinen vier rechtmäßigen Gattinnen, Desiderata, Hildegard, Fastrada und Liutgard nennt die Geschichte Adaltrud, Regina und Adalinde[2]). Im Jahre 869 nahm Karl der Kahle nach dem Tode seiner Gattin Ermentrude die Schwester des Grafen Boso, Richilde, als Kebse zu sich. Ein Jahr darauf wandelte er diese Ehe durch Nachholung der feierlichen Form in eine wahre Ehe um[3]).

Die Haltung der Kirche war diesen Ehen gegenüber naturgemäß eine feindliche und mußte darauf gerichtet sein, sie zu beseitigen oder doch in echte Ehen umzuwandeln.

Die Kirche besaß aber in dieser Zeit der ersten Bekehrung der germanischen Stämme weder die Macht noch die Unklugheit, dies alteingewurzelte Gebilde des germanischen Rechts mit einem Schlage zu beseitigen, sondern versuchte ganz allmählich ihr Ziel zu erreichen, eine interessante Entwicklung, die sich in ihren einzelnen Phasen ziemlich genau verfolgen läßt.

---

[1]) Tacitus Germania cap. 18: singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. Vgl. auch Schröder a. a. O.

[2]) Pertz, Monumenta Germaniae Scriptores II S. 265: (Carolus M) ex Hildegard coniuge quattuor filios et quinque filias procreavit. Habuit tamen ante legalem connubium ex Himiltrude, nobili puella, filium nomine Pippinum.

[3]) In den Annalen Hincmar v. Rheims; Du Chesne Historiae Francorum Scriptores II p. 404: Item Karolus (Calvus) certo nuncio comperto obiisse Ermentrudem, uxorem suam, sororem Bosonis, nomine Richildem, mox sibi adduci fecit et in concubinam accepit. Qua de re eidem Bosoni Abbatiam sancti Mauritii cum aliis honoribus dedit. Item in die festivitatis septuagesimae praedictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in coniugem sumpsit.

In erster Linie wandte sich die Kirche gegen die Vielweiberei, d. h. gegen die Kebsehen, die neben wahren Ehen bestanden. Unter den zahlreichen Quellenstellen seien nur einige markante hervorgehoben. Zunächst sei des Briefes gedacht, den Papst Stephan an Karl den Großen und seinen Bruder Karlmann richtete. In diesem Briefe spricht sich der Papst gegen die mit einem der beiden Karolinger geplante Heirat der Tochter des Desiderius, des Königs der Langobarden, aus mit der Begründung, daß beide Brüder schon nach alter Sitte ihres Volkes in Friedelehen lebten, eine Mahnung, die jedoch nichts fruchtete, denn diese Ehe wurde bald darauf von Karl dem Großen geschlossen[1]). Ein um diese Zeit erlassenes Capitulare für Italien (790) befiehlt die Entfernung von Kebsweibern, die neben Gattinnen gehalten wurden[2]). Den gleichen Zweck verfolgend bedroht das Konzil zu Mainz 851 denjenigen, der neben seiner Gattin eine Kebse hält, mit der Strafe der Exkommunikation. Mit fast gleichen Worten spricht sich auch das Concilium Toletanum gegen die Vielweiberei mit Kebsen aus[3]). Ebenso wie aber schon die Kebsehe in dem oben erwähnten Briefe des Papstes Stephan als coniugium legitimum bezeichnet worden ist, heben die beiden Konzile ausdrücklich die Zulässigkeit der Friedelehe hervor.

Es war eine notwendige Folgerung aus dem kirchlichen Eheschließungsrecht, das schon dem ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Nupturienten ehebegründende Kraft zusprach, wenn die Kirche eine Friedelehe dann für eine kirchlich vollgültige Ehe ansah, wenn Monogamität, der Wille dauernden Zusammenlebens und kein Ehehindernis vorlag, zumal wenigstens bei Friedelehen unter Standesgenossen ein Vertrag betreffs Beschränkung der Ehewirkungen geschlossen zu werden pflegte und damit implicite der von der Kirche verlangte Wille der Nupturienten gegeben war[4]).

Um das Verschwinden der Kebsehen zu erreichen, sprach die Kirche aus, daß die Umwandlung von Kebsehen in Vollehen durch Nachholung der feierlichen Eheschließungsformen möglich sei. Dies verordnen z. B.

---

[1]) Jaffé, 4 p. 158: Nostrae perlatum est notioni, quod — Desiderius, Langobardorum rex, vestram dinoscitur excellentiam, Sibyllam suam filiam, uni ex vestra fraternitate in conuvio copulari — (sed) iam — coniugio legitimo — copulati, estis, accipientes, sicut praeclari et nobilissimi reges de eadam vestra patria, scilicet ex ipsa nobilissima Francorum gente, pulchrissimas coniuges.

[2]) Siehe Boretius, 202 Kap. 5.

[3]) Pertz, I 414, Hludowici Germaniae Capitularia Conventus Moguntinus cap. 15: De eo, qui uxorem habet, si concubinam habuerit, non communicet. Ceterum is, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non pellatur, tantum aut unius mulieris, aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus. Pertz, I 415 cap. 15, Conc. Toletanum 1 cap. 17: Si quis habens uxorem fidelis concubinam habeat, non communicet. Ceterum is, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam, a communione non repellatur, tantum aut unius mulieris aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus, alias vero vivens abiciatur, donec desinat et per poenitentiam revertatur

[4]) Vgl. Koehne, S. 35.

die Konzilien von Rom (826) und von Mainz (851) und es liegt die Vermutung nahe, daß die im Jahre 870 erfolgte Umwandlung der oben erwähnten Friedelehe Karls des Kahlen in eine echte Ehe auf diese Anregung zurückzuführen ist[1]).

Nachdem allmählich die Macht der Kirche mehr und mehr erstarkt war, wagte sie auch den letzten Schritt, sie sprach sich offen überhaupt gegen die Kebsehen aus und verweigerte die Einsegnung solcher Ehen[2]). Dadurch verschwanden die Kebsehen bald völlig[3]).

Da aber der Zweck, der oft zur Eingehung solcher Ehen getrieben hatte, nämlich die Verhinderung, daß Frau und Kinder aus diesen Ehen in normaler Weise erbten und dadurch eine unerwünschte Teilung des Landbesitzes der Familie herbeigeführt wurde, vor allem beim hohen Adel fortbestand, so blieb das Institut, allerdings in einer der kirchlichen Einwirkung entsprechenden Form, fortbestehen, nämlich in der Form der morganatischen Ehe.

Dazu mag beigetragen haben, daß die Kirche dem hohen Adel als den Inhabern der höchsten Macht, aus dessen Reihen zudem eine große Anzahl ihrer eigenen hohen und höchsten Würdenträger stammte, nicht allzu scharf entgegentreten wollte oder konnte.

Wenn nun auch die Kirche das Weiterbestehen derartiger Ehen zweiten Grades billigte, so verlangte sie doch, daß diese Ehen in der allgemein gültigen Form kirchlicher Eheschließung eingegangen wurden. Es mußte daher namentlich zur Zeit des neueren kirchlichen Eheschließungsrechtes, wo, wie schon oben hervorgehoben, der ausdrücklich ausgesprochene Wille der Nupturienten zur Eheschließung genügte, an die Stelle des dadurch weggefallenen unfeierlichen Abschlusses derartiger Ehen ein anderes Unterscheidungsmerkmal gegen die Vollehen treten. Und das geschah durch Hinzufügen des pactum morganaticum.

Nach dieser Entwicklung muß die Friedelehe nicht nur als Vorläuferin[4]), sondern als erste Entwicklungsstufe der Ehe zur linken Hand angesehen werden[5]). Wenn man diese Entwicklung betrachtet, so kann man jedenfalls nicht allein aus dem Grunde diesen Zusammenhang zwischen Friedelehen und morganatischen Ehen verneinen, weil bei der Friedelehe der der morganatischen Verbindung eigentümliche Vertrag

[1]) Vgl. Boretius, p. 376 cap. 37; Pertz, I 414 cap. 12: Quod si quislibet concubinam habuerit, que non legitime fuit desponsata, et postea desponsatam rite puellam duxerit, abiecta concubina, habeat illam quam legitime desponsavit. De hoc Leo Papa ita in decretis suis ita diffinivit dicens: Dubium non est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium; paterno arbitrio viris iunctae carent culpa, si mulieres, que a viris habebantur, in matrimonio non fuerunt, quia aliud est nupta aliud concubina.

[2]) Grimm, S. 606.

[3]) Hübner, S. 101.

[4]) So Abt, S. 59; Dalchow, S. 29; Eichwede, S. 8; Gierke, DPR. S. 405; Hübner, S. 101; Kohler, PrivFR. S. 161; Koehne, a. a. O.; Schröder, Rechtsgeschichte § 85 S. 315.

[5]) Ähnlich, wenn auch nicht klar ausgesprochen, Grimm. a. a. O.; von Niebelschuetz, p. 7; Pütter, S. 21; G. Meyer, Staatsrecht S. 241.

fehlt, wie Dalchow es tut. Wenn weiter Dalchow Pütter vorwirft, er bleibe den Beweis für die Behauptung schuldig, daß die Ehen zur linken Hand von Jahrhunderten her in Deutschland in Übung gewesen seien, so kann ihm mit demselben Rechte entgegengehalten werden, daß er ebensowenig das Gegenteil beweist, daß aber für Pütter wenigstens der Wortlaut der libri feudorum spricht.

Der Umstand, daß bei der Friedelehe ebenso wie bei der morganatischen Ehe eine Heilung der Wirkung durch Umwandlung in eine Vollehe möglich ist, kann die hier vertretene Ansicht nur bestärken und spricht ebenfalls gegen Dalchow.

§ 2.

Das Langobardische Lehenrecht.

Die ersten über die Ehe zur linken Hand uns erhaltenen Aufzeichnungen geben uns die libri feudorum, ein Lehenrechtsbuch, das gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Bologna zusammengestellt worden ist.

Die in Betracht kommenden Stellen dieser Rechtsquelle lauten: II F. 29: „Quidam habens filium ex nobili coniuge, post mortem eius non valens continere, aliam minus nobilem duxit, qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras vel quantum voluerit dare, quando eam desponsavit; quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam, alibi lege Salica; hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis exstantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus; qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietatem vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium".

Ein adliger Witwer, der aus erster Ehe mit einer nobilis einen Sohn hat, heiratet eine „minus nobilis" in einer von den Mailändern morganatisch oder salisch genannten Ehe. Die Stelle gibt in verschiedenen Richtungen über solche Ehen Aufschluß.

Die Kinder aus dieser Ehe werden mit legitimi bezeichnet, d. h. sie sind echte Kinder aus rechtlich vollgültiger Ehe (im Gegensatz zu den naturales des römischen concubinatus). Hierfür spricht auch, daß von den Kindern erster Ehe in Beziehung zu ihnen als von fratribus gesprochen wird. Doch ist durch die morganatische Klausel (lex) das gesetzliche Erbrecht von Frau und Kindern beschränkt (nec ipsa nec filii eius amplius habeant . . . . .). Denn die Kinder können niemals in das Lehen sukzedieren und haben auch in das Allod nur dann ein Erbrecht, wenn Söhne aus erster Ehe nicht am Leben sind[1]). Sterben

[1]) Vgl. Riccius, S. 25 § VI.

dagegen letztere ohne Nachkommen, so wirkt die morganatische Klausel nicht mehr und die morganatischen Kinder sind erbberechtigt, d. h. sie schließen die Agnaten der Seitenlinien aus[1]). Die Ehe, von der hier der Feudist berichtet, ist von einem nobilis mit einer minus nobilis, aber doch mit einer nobilis, wenn auch aus weniger angesehenem Geschlecht, geschlossen; es ist also von einer Ehe unter Standesgenossen, einer standesgleichen morganatischen Ehe, die Rede[2]). Diese Auffassung entspricht auch der damals noch gar nicht vollendeten Abschließung der nobilitas gegenüber den Freien[3]). Bestätigt wird dieser Schluß ferner durch die zweite Stelle der libri feudorum, nämlich II F. 26 § 16: „Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium tali conditione contractum est, ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, nec in feudum succedunt. Nam quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur."

Denn auch aus dieser Stelle erhellt zweifelsfrei, daß die morganatische Klausel (talis conditio) die Wirkungen einer solchen Ehe hervorbringt und nicht etwa die Standesungleichheit der Ehegatten. Nur bei dieser Auffassung sind auch die Worte „quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur" verständlich.

Endlich wird durch die Worte „ex usu" der Quellenstelle bekundet, daß die Ehe zur linken Hand auf eine lange gewohnheitsrechtliche Entwicklung zurückblicken kann und damit die im vorhergehenden Paragraphen dieser Arbeit vertretene Ansicht unterstützt, daß die morganatische Ehe sich im Laufe der Zeiten aus der Friedelehe entwickelt hat.

Beide Stellen sprechen nur von der Erbfolge in das Benefizial- und in das Allodialvermögen. Dagegen ist in keiner von beiden von der Nachfolge in Rang, Stand und Wappen von Frau und Kindern der morganatischen Ehe die Rede[4]). Dies läßt den Schluß zu, daß an sich ohne entgegenstehende Vereinbarung die Würden und Titel des Vaters auf die Kinder übergehen können, soweit sie nicht mit dem Lehensverband in Berührung stehen, denn die Kinder sind ja, wie oben angeführt, rechtmäßige Ersatzerben. Im Falle des Antrittes der Erbschaft würde dann eine Standeserhöhung der Kinder nicht in Frage kommen.

Ein Beispiel für eine derartige standesgleiche morganatische Ehe aus dieser Zeit ist die von Sangeorg de Feudis (vers. fin. n. 2) erwähnte Ehe des Markgrafen Nicolaus von Ferrara mit Richardis, der Tochter des Markgrafen von Saluzzo[5]).

[1]) Vgl. Zoepfl, Mißheiraten S. 39, siehe auch Struve-Hellfeld, § 20 S. 130.

[2]) Zutreffend Abt, S. 172; Dalchow, S. 24; Eichwede, S. 25; Zoepfl a. a. O. S. 38; a. M. Kohler, S. 163; Niebelschuetz, S. 30; Pütter, S. 362.

[3]) Siehe II § 3 dieser Arbeit. S. 23.

[4]) Hierauf hat Zoepfl a. a. O. S. 40 zuerst hingewiesen.

[5]) Vgl. dazu Cocceji, S. 27 § 12; Heffter, Sonderrechte S. 131 a 2.

§ 3.

Die Zeit von 1158 bis zur Wahlkapitulation von 1742.

Die libri feudorum und damit auch die Bestimmungen derselben über morganatische Ehen wurden als decima collatio novellarum in Deutschland rezipiert und blieben so in Geltung, wurden vielleicht auch einem Teile des deutschen Hochadels erst wieder bekannt. Dagegen kann m. E. nicht behauptet werden (so Dalchow, Grundlagen S. 32), daß diese Ehen überhaupt erst durch die Rezeption in Deutschland bekannt geworden sind. Denn dagegen spricht überzeugend, daß den Deutschen von alters her in der Form der Friedelehe Ehen zweiten Grades bekannt waren und daß sich die Ehen zur linken Hand aus dem Gebilde der Kebsehe allmählich entwickelt haben (siehe oben § 1).

Allerdings sind aus der Zeit der Entstehung der libri feudorum bis zur Rezeption nur wenige und noch dazu nicht ganz klare Beispiele überliefert. Doch kann bei den politischen Wirren und zersplitterten Rechtsverhältnissen jener Zeit aus ihnen doch auf das Weiterbestehen dieses Rechtsgebildes in Deutschland gefolgert werden.

Der Einwand, daß erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts eine große Anzahl morganatischer Eheschließungen berichtet ist und daraus gefolgert werden müsse, daß sie eben erst durch die Rezeption nach Deutschland gekommen seien, soll unten (S. 31ff.) noch widerlegt werden.

Aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert soll wenigstens einer Eheschließung gedacht werden, nämlich der des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, der sich in dritter Ehe mit Elisabeth von Maltitz vermählte. Im Jahre 1278 erwirkte er für den aus dieser Ehe stammenden Sohn Friedrich (aus erster Ehe hatte er zwei Söhne, Albrecht und Diederich) einen Gnadenbrief des Kaisers Rudolf von Habsburg, in dem dieser den Sohn und alle noch zu erzeugenden Söhne als „edel und frei und von freier Mutter geboren" anerkannte. Trotz dieses Briefes gelang es Friedrich nicht, seine Erbansprüche gegen seine Brüder durchzusetzen, er mußte sich mit dem Besitz der Herrschaft Dresden und dem Titel „Herr von Dresden" und „Sohn des Markgrafen" begnügen. Auch nannte sich seine Mutter als Witwe nicht Markgräfin sondern nur des „Markgrafen Nachgelassene" [1]).

Man kann Pütter (S. 34ff.) nur beipflichten, wenn er diese Ehe für eine morganatische hält, denn der Fall entspricht genau der in den libri feudorum geschilderten Ehe und auch die Folgen gleichen denen einer morganatischen Ehe aufs Haar.

Das häufigere Vorkommen solcher Ehen in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert erklärt sich aus mehreren Ursachen. Einmal bildet sich aus den unklaren Verhältnissen gerade zu dieser Zeit ein klares Ebenburtsprinzip im Eherecht heraus und vollendete sich die geburtsständische Abschließung des Adels.

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv pars spec contin. 2 p. 178.

Den Hauptgrund aber bildete das Eindringen des römischen Rechtes. Denn dieses kannte keine Beschränkung von Ehen zwischen Freien und war von dem Grundsatz beherrscht, daß alle Kinder in Bezug auf Rang, Namen und Stand dem Vater folgten, gleichviel, ob die Mutter niederer Herkunft war oder nicht.

Die Macht dieser Lehren des Naturrechtes war eine so gewaltige und fiel zu der Zeit des Humanismus und der Renaissance, wo jeder sich von den altgewohnten Schranken und Banden zu lösen suchte, auf so fruchtbaren Boden, daß die gesamte juristische Literatur des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit verschwindenden Ausnahmen behauptete, die Sätze des römischen Rechtes enthielten das in Deutschland geltende Recht und es gäbe auch kein entgegengesetztes Herkommen in den Häusern des deutschen Adels[1]). Hierfür ist die Ehe des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach mit Ursula von Rosenfeld ein kennzeichnendes Beispiel in dieser Hinsicht. Trotzdem kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Ursula ihrem Gemahl nicht ebenbürtig war, kamen die Söhne aus dieser Ehe doch zur Sukzession[2]).

Die römisch-rechtliche Doktrin griff auch in das Lehenrecht über und gipfelte hier in dem Satz, daß die Lehensfolge nicht an den Beweis ritterbürtiger Ahnen geknüpft sei[3]).

Wenn nun auch einige Schriftsteller diese Anschauung bekämpften, wie z. B. Graf Reinhard von Solms in seiner Schrift: „Vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels" (bei Burgermeister II 362), so

---

[1]) Vgl. das Gutachten Pfeils (abgedruckt bei Pütter, S. 97) in der Mette v. Campenschen Sache „Daß die Herzogin . . . . . ihrem adligen Herrn und Gemahl nicht ebenbürtig sein soll . . . . . an dem ist soviel nicht gelegen". Es handelt sich hier um die morganatische Ehe des Herzogs Otto von Harburg mit Mechtild von Campen. Abt (S. 100 a. 2) bestreitet neuerdings, daß hier eine morganatische Ehe vorliegt, m. E. ohne zu überzeugen, denn seine Beweisführung kann leicht durch den Einwurf widerlegt werden, daß es auch morganatische Ehen unter Ebenbürtigen gibt. (Eine Ansicht, die er selbst auch vertritt).

[2]) Vgl. Näheres bei Pütter, S. 83 ff. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob auch die Folgen der Ehe des Markgrafen Eduard Fortunat von Baden mit der Tochter des Gouverneurs von Breda und Hofmarschalls des Prinzen von Oranien, Marie von Eiken, von diesen römisch-rechtlichen Anschauungen oder nicht vielmehr durch die politischen Strömungen dieser Zeit beeinflußt worden sind. Eduard Fortunat hatte seine Gemahlin, mit der er im Jahre 1591 sich heimlich hatte trauen lassen, zunächst nur als seine Vizegemahlin oder sogar nur als seine Kurtisane ausgegeben. Im Jahre 1593 ließ er sich öffentlich auf dem Schlosse zu Baden aufs Neue mit ihr trauen und eine Wittumsverschreibung in Höhe von 3000 Gulden für sie ausfertigen. Obwohl der Markgraf diese Ehe anfänglich wohl selbst nicht als vollbürtig ansah (denn er erschien zur Trauung „in Pantoffeln, in Hosen und Wams, uneingenestelt das Hemd mit Züchten aus den Hosen heraushangeno"), wurden doch die Söhne aus dieser Ehe später Markgrafen von Baden. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die anderen in Betracht kommenden badischen Markgrafen der evangelischen Union im Reiche angehörten und daß das in dieser Sache ergangene Reichshofrats-Erkenntnis vom 4. 9. 1622, durch welches die Ansprüche der Söhne Eduard Fortunats anerkannt wurden, wohl auf diese Tatsache zurückzuführen ist.

[3]) Vgl. Göhrum II 246, 261.

blieben diese Ansichten doch nur vereinzelt und konnten nicht verhindern, daß sich diese Lehren auch in die Praxis umsetzten[1]).

Dagegen mußte der Hochadel, wollte er seine eben erlangte Abschließung gegen die anderen Stände und namentlich gegen den ihm nahestehenden niederen Adel nicht preisgeben, energisch Front machen. Und diese Abwehrmaßregeln lassen sich auch genau verfolgen. Allerdings hat auch hier die territoriale Verschiedenheit der Entwicklung zur Folge, daß die Maßnahmen zeitlich nicht zusammenfallen. So können wir in Süddeutschland, wo das römische Recht früher eindrang, auch eine frühere Entwicklung bemerken als im Norden.

Überall aber finden wir teils in Dispositionen des Familienhauptes, teils in Testamenten, Erb- und Familienverträgen, als Gegengewicht gegen die nivellierenden Normen des römischen Rechts das Verbot der unstandesgemäßen Ehen.

Die ältesten Verbote dieser Art enthalten die Erbeinigungen der Grafen zu Werdemberg und Heiligenberg 1473 und 1494. Nach diesen sollen nur Söhne, die von grafynen oder frynen geboren sind[2]), zur Erbfolge berechtigt sein.

Am 30. Juli 1489 wurden die Streitigkeiten zwischen der Uracher und Stuttgarter Linie der Grafen von Württemberg durch den Spruch eines Schiedsgerichtes unter Mitwirkung Kaiser Maximilians I. entschieden. Hiernach sollte Eberhard der VI., Graf von Württemberg, eine zweite Heirat nur eingehen „mit einer, die sin genoß ist", andernfalls „so er sich mit einer myndern und nydern person" vermählte, sollten die Kinder aus dieser Ehe nicht erbberechtigt sein[3]). Allerdings gab sich Eberhardt VI. hiermit nicht zufrieden, auch fand diese Bestimmung lange Jahre hindurch in vielen anderen Hausverträgen und Testamenten der Grafen und Herzöge von Württemberg keine Erwähnung, nicht einmal in dem Herzogsbrief Kaiser Maximilians vom 21. 7. 1495 fand sie Aufnahme. Erst in dem fürstbrüderlichen Vergleich, den Herzog Johann Friedrich am 28. 5. 1617 mit seinen Brüdern schloß, findet sie sich in der Form wieder, „daß keiner sich ohne des Anderen Vorwissen, Willen und Belieben, zumal aber nicht außer dem fürstlichen Stand verheiraten solle noch wolle"[4]). In späteren Hausgesetzen wiederholt sich diese Floskel mit dem Zusatz „oder mit anderen hohen Standespersonen"[5]).

Besonders zahlreich erscheinen derartige hausgesetzliche Bestimmungen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. So bestimmte Johann Wilhelm von Sachsen, der Stifter der noch heut blühenden ernestinischen Linie des Hauses Sachsen in seinem Testament vom 19. Februar 1573, seine Nachkommen sollten sich nur „mit einem fürstlichen Fräulein in

---

[1]) Kopp, S. 550, 52; vgl. auch RG. in Seufferts Arch. 24, 171 ff.

[2]) frynen = Freinnen, Damen aus freiherrlichen Geschlechtern. v. Schreckenstein II 525a 1.

[3]) Vgl. Reyscher I 510

[4]) Vgl. Reyscher II 313.

[5]) Vgl. Testament Herzog Eberhards III. vom 14. 3. 1664 bei Reyscher II 411.

Deutschland vermählen“[1]). Diese Bestimmung wurde von seinem Onkel Herzog Ernst dem Frommen von Sachsen-Gotha wiederholt[2]). Ähnliches wird auch in der Erbeinigung der Grafen Wittgenstein von 1607 (Lünig a. a. O. II S. 476) und dem Hausvertrage der Grafen von Leiningen (Lünig I 438) vom Jahre 1614 gesagt. Auch die Erbeinigung der Freiherrn von der Leyen (1661) gebietet nur Damen aus altem Adel zu ehelichen (Cramer XIX 166 f.), ebensolche Bestimmungen finden sich im Testamente des Grafen Franz Ernst Schlik[3]). Auch im Familienvertrag der Grafen zu Fürstenberg wird angeordnet „sich (nicht) mit wenigern als mit einer alten, und zwar soviel möglich mit einer solchen Fürstl. Gräfl. oder sonsten Herren Stands Personen, welche auf die hoche Erz- und Stüfter Kölln und Straßburg stüfftmessig“ (vgl. Abt, S. 78a 1) zu vermählen. Ferner bestimmen die Herren Reußen von Plauen in dem Geschlechtsverein vom Jahre 1668, man solle sich „mit einer die gleichen Gräfl. oder Herrl. Standes von einem guten wohlbekannten Hauße ist, befreunden und vermählen“[4]).

Das gleiche Streben nach einem Ausschluß von Heiraten mit Nichtstandesgenossen muß auch aus dem Stammesvertrag der Grafen von Königsegg 1588 (Moser, Staatsrecht 19, S. 222) und dem Testament des Grafen Johann von Nassau-Katzen-Elnbogen 1597 entnommen werden, denn in beiden wird das Erbe der Kinder aus unebenbürtigen Ehen auf ein Drittel bezw. die Hälfte beschränkt. Allerdings ist in beiden nichts von der Unebenbürtigkeit der Kinder gesagt (vgl. Löning, S. 11 ff.).

Daß aber bei all diesen Verträgen in erster Linie der Zweck verfolgt wurde, nur das Interesse des Hauses zu fördern, und dieses höher geachtet wurde, als das Festhalten an dem Ebenburtsprinzip, lassen einige Verträge dieser Zeit erkennen. Denn es finden sich in zwei Testamenten bedeutender Häuser Bestimmungen, welche in erster Linie betonen, es sollten Heiraten mit Frauen geschlossen werden, die durch ihr Vermögen dem Hause Vorteil bringen.

So besagt das Testament des Landgrafen Ludwig V. von Hessen von 1625, die Söhne sollten sich vermählen „an solche Personen und Oerter . . . . . von dannen ihnen etwas nahmhaftes an Vermögen und Nahrung zukomme“, während die Töchter angewiesen werden, sich so zu verheiraten, „wie es jederzeit für das Beste und Räthlichste wird erachtet“. (Schulze II 94 f.)

Ebenso weist das Testament Herzog Adolf Friedrichs I. von Mecklenburg die jüngeren Söhne an, „sie sollen auf solche Oerther und Personen

[1]) Lünig II 98; Schulze, Hausgesetze III, S. 26, Ausländerinnen sind also ausgeschlossen.

[2]) Vgl. Testament desselben vom 31. 8. 1654. Schulze a. a. O., S. 109 f.

[3]) Abgedruckt bei Abt, S. 77, 78 vom Jahre 1672 § 27: Eine solche Gemahlin zu wehlen, die auß dem alten Herren Stand und von einem wohlverhaltenen Geschlecht entsprossen.

[4]) Vgl. Schulze II 278. Wie Abt, S. 79 hieraus folgern will, es seien Ehen mit Höherstehenden verboten (gibt es überhaupt Höherstehende zu der damaligen Zeit?), ist unverständlich.

gedenkhen, daß sie eine ansehnliche Mitgift oder Land und Leute erlangen“ [1]).

Gerade diese Gebote standesgemäßer Ehen, die aus dem Bestreben heraus entstanden waren, dem Ansehen des hohen Hauses förderlich zu sein, verfehlten ihren Zweck. Denn da zu der damaligen Zeit der Grundsatz, daß nur der älteste Sohn Land und Leute erhielt, sich noch nicht durchgesetzt hatte und auch die Apanagen und Hofhaltungskosten der jüngeren Söhne erhebliche, kaum erschwingliche Lasten mit sich brachten, so mußte schon aus diesem Grunde an Stelle dieser Gebote ein anderes treten. Es finden sich auch einige Beispiele, die diesem Übelstande abzuhelfen suchten, nämlich Bestimmungen, die den nachgeborenen Söhnen entweder das Heiraten überhaupt verbieten oder in denen Ehen mit Standesgenossinnen verboten werden[2]). Verfiel man so in das Gegenteil und verbot Ehen mit standesgleichen Personen, so war es nur ein Schritt weiter zu dem Gebot, daß jüngere Söhne sich nur morganatisch verheiraten sollten. Denn das Zweckmoment, das einst die Friedelehe und später aus ihr die Ehe zur linken Hand schuf, bestand nach wie vor. Tatsächlich ist der Schritt zur morganatischen Ehe auch mehrfach erfolgt[3]).

So berichtet die hessische Chronik vom Landgrafen Otto aus dem Jahre 1311 „dieser Landgraf Otto regierte wohl, bat seine Söhne, sie sollten seine Unterthanen gnädig hören und das Land nicht theilen, und wenn ihm seine Gemahlin Adelheid stürbe, wenn er dann seinen Witwerstand nicht keusch halten könnte, wollte er auch in keinem sündigen Leben gefunden werden vor Gott, aber auch keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, damit durch zweyerley Kinder das Reich nicht zertheilt würde, sondern wollte eine fromme Jungfer aus seiner Ritterschaft zur Ehe nehmen und die Kinder mit Geld und Lehnschaft und anderen Gütern wohl versorgen, daß das Fürstenthum bey einander bleiben sollte.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier nur von einer morganatischen Ehe die Rede sein kann. Klarer sprechen dies noch die späteren Beispiele aus.

So sagt Adolf Friedrich I. von Mecklenburg in seinem schon oben erwähnten Testament vom Jahre 1654: „Würde es Ihnen (den jüngeren Söhnen) an solchen Gelegenheiten sich zu vermählen (mit ansehnlicher Mitgift) ermangeln, so wollen wir lieber, daß Sie mit einer Ehelichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man

[1]) Vgl. Danz, S. 38 f.; Schulze II 196.

[2]) Vgl. Danz, S. 16 § 9: Graf Ludwig zu Isenburg verordnete 1488: „Wäre es auch, daß unser Sohn Philipps sich zum ehelichen Stand verendert hett oder verendern würde, das wir zu Gott hoffen, geschehen solle, und er Kinder gewönne, Manns Personen, so begehren wir an euch, Diethern und Johannen, unser Söhne, daß ihr euch zu ehlichen Stand nit verendern. Moser, Staatsrecht 18, 503.“ Danz, S. 13 § 7: Im Jahre 1582 kamen sieben Söhne Herzog Wilhelms von Braunschweig überein, nur einer von ihnen, den das Los treffe, solle heiraten. Das Los traf den sechsten Bruder Georg, der auch den Mannesstamm fortpflanzte. Struve I P. I, cap. 5, § 131, p. 394. Über einen gleichen Fall im Hause Leiningen aus dem Jahre 1529 und nochmals 1536, vgl. Moser, Staatsrecht 18, 500.

[3]) Kopp, p. 242; Pütter, S. 49 ff.

nennet matrimonium ad morganaticam contractum sich begeben und darinnen keusch und züchtig leben, als sich mit unkeuscher Brunst quälen sollen."

Ähnliches bestimmt der Vertrag, den am 18. 9. 1783 die Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein (Grehweiler) und Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach schlossen und der am 5. 7. 1784 vom Kaiser bestätigt wurde: „ . . . . . verzichten auf standesgemäße Vermählung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn Sie sich gegen Ihre jetzige Neigung, zu einer Vermählung ad legem morganaticam entschließen sollten . . . . . [1])"

Ein weiteres Beispiel einer Ehe zur linken Hand aus dieser Zeit ist die des Fürsten Johann Christian zu Brieg nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, mit Anne Hedwig von Sitsch aus dem Jahre 1626. Laut Eheabrede sollten die Söhne aus dieser Ehe nur Freiherrn von der Liegnitz heißen. Ein aus dieser Ehe entstammender Sohn August wurde später zwar von Kaiser Ferdinand III. zum Grafen von Liegnitz erhoben, erbte aber in keiner Weise zugleich mit den Söhnen seines Vaters aus erster Ehe (Pütter, Mißheiraten, S. 141, 42).

Im Anschluß hieran seien noch einige markante Beispiele morganatischer Ehen aus dieser Zeit angeführt, die am besten erkennen lassen, welche Rechtsanschauung sich in Deutschland gebildet hatte, und eines näheren Kommentars nicht bedürfen.

Erwähnenswert ist die Ehe des Fürsten Georg Aribert von Anhalt-Dessau mit der Tochter des Hauptmanns von Krosigk. Kraft des am 10. Februar 1637 geschlossenen Ehevertrages, der von Johanne Elisabeth von Krosigk beschworen, von den Landständen und den Agnaten gebilligt wurde, sollte die Gemahlin in ihrem alten adligen Stande verbleiben, nicht aber in fürstlichen, gräflichen oder freiherrlichen Stand treten. Ebensowenig wie sie sollten auch ihre Kinder in höheren Stand treten. Für die Kinder war lediglich eine Abfindung mit einigen Gütern und einer Summe von 45000 Talern vorgesehen, eine Erbfolge in an-

---

[1]) Ebenso weist das Rheingräfliche Familiengesetz ausdrücklich auf morganatische Ehen hin, vgl. Danz, a. a. O. S. 37; Schulze, Hausgesetze, 1 S. 196. Dagegen kann das Testament des Herzogs Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen vom 26. 2. 1721 und ebensowenig die Ehebestimmung im Testamente des Herzogs Franz Josias zu Sako Saalfeld, des Stammvaters der jetzigen Linie Coburg-Gotha, vom 18. 5. 1735 zur Betrachtung und Erforschung der Ehe zur linken Hand herangezogen werden. Denn beide behandeln offenbar nicht morganatische Ehen sondern Mißheiraten. Dies geht daraus hervor, daß an keiner Stelle das charakteristische Merkmal der Ehe zur linken Hand, der morganatische Vertrag, erwähnt ist. Vielmehr wird hier nur gesagt, die Ehen sollten so geachtet werden, wie eine Ehe zur linken Hand. Schulze, III S. 51; Moser, 2, S. 36, 37. Die Bezeichnungsweise ist keine klare. Denn oftmals findet man morganatische Ehen als Mißheiraten bezeichnet, ja sogar — wohl im Anklang an alte Zeiten — morganatische Ehen als Konkubinate bezeichnet So wird z. B. der morganatische Ehevertrag des Grafen Anton von Ysenburg-Kelsterbach mit der Katharine Gumpel als „concubinatsdisposition" bezeichnet (Lünig, 2, Fort. 3, Sekt. 5, 441). Auch Pütter verwechselt die Begriffe mehrmals z. B. S. 84.

haltisches Gebiet war von vornherein ausgeschlossen[1]). Ein zweiter Fall ist die Heirat des Fürsten Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit der Freiin Eberhardine Jakobine Wilhelmine von Weede. Der Fürst war zuerst mit einer Prinzessin von Nassau vermählt gewesen und sprach in einem ein Jahr nach seiner zweiten Vermählung abgeschlossenen Vertrage aus, er habe ein Mittel gefunden, wie er sein fürstliches Haus nicht durch fernere Teilungen schwächen noch mit vielen Apanagen beschweren könne. Wenn er sich nämlich mit einer solchen Dame anderweit vermählte, die nicht an dem fürstlichen Stande teilzunehmen begehrte. In dem Vertrage wurde bestimmt, daß die Gemahlin sich mit dem Titel Baronin von Bäringen begnügen solle und weder Namen, Titel noch Wappen des fürstlich Anhaltischen Hauses führen solle. Auch den Kindern wurde nur der Titel von Freiherrn von Bäringen zugesprochen und als Wappen ein gekrönter Bär ohne Mauer zuerkannt[2]).

Einen besonders charakteristischen Inhalt weist der morganatische Ehevertrag auf, den der Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen mit Magdalene Maximiliane Antonie von Lützau am 7. September 1710 schloß. In demselben wurde bestimmt: „Daß weder sie, noch die mit derselben (zu) erzeugende Kinder, sich des Fürstlichen oder Gräflichen Tituls von Hohenzollern und anderer denen Fürstlichen Gemahlinen und Kindern sonst zukommenden Rechten und Praerogativen, bedienen, sondern sich allein mit dem Titul: Frauen, Herren und Fräulein von Homburg, samt einem besonderen Wappen und (zu) assignirenden geringern Deputat ꝛc. vergnügen sollten“[3]).

Zum Schluß sei noch die morganatische Ehe des regierenden Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach mit Luise Karoline Freiin Geyer von Geyersberg hervorgehoben, bei deren Abschluß am 24. 11. 1787 außer den Bestimmungen über Stand, Titel und Vermögensverhältnisse der morganatischen Gemahlin und über die morganatischen Rechte der Kinder, Anordnungen über eine Sukzession der morganatischen Kinder unter ausdrücklicher Zustimmung der Agnaten getroffen wurden. Auf diese Ehe ist die jetzt regierende Linie des Hauses Zähringen zurückzuführen[4]).

Alle die zahlreichen Beispiele morganatischer Ehen aus dieser Zeit, die fast alle in den wesentlichen Punkten übereinstimmende Anordnungen treffen und gleiche Rechtsanschauungen erkennen lassen, gestatten auf ein allgemein geltendes Fürstenrecht zu schließen. Die Quellen dieses Fürstenrechtes fließen aus den Hausgesetzen und Observanzen der einzelnen hohen Familien. Letztere bestimmen, was als Mißheirat, was als unstandesgemäße Verbindung anzusehen ist und welche Wirkung solche Ehen haben. Aus der Gesamtzahl dieser Quellen läßt sich eine Reihe übereinstimmender Normen entnehmen, das gemeine Fürstenrecht. Es liegt in der Natur

[1]) Pütter, a. a. O., S. 145 ff.; Lünig, a. a. O., S. 240.
[2]) Vgl. Pütter, S. 223 ff.
[3]) Vgl. Pütter, S. 229 ff.
[4]) Vgl. Pütter, S. 319 ff. Weitere Beispiele siehe bei Pütter a. a. O.

der Sache, daß in einzelnen Familien von dem gemeinen Fürstenrecht abweichende, strengere oder mildere Bestimmungen gelten. Das Fürstenrecht hatte keine absolute Geltung. In erster Linie galt Hausgesetz bezw. Observanz, dann subsidiär das Fürstenrecht.

Zweifellos war, wie die vielen Beispiele beweisen, der Abschluß einer Ehe zur linken Hand nach Fürstenrecht erlaubt; ebenso waren ihre Wirkungen fest bestimmt dahin, daß, auch wenn sie unter Ebenbürtigen geschlossen wurde, Frau und Kinder nicht die vollen Rechte haben, sondern in Bezug auf Rang, Stand und Erbrechte vertragsmäßig beschränkt sind.

Eine unebenbürtige Ehe (sowohl die morganatische als auch die Mißheirat) kann durch Konsens aller Agnaten in eine vollwirksame Ehe umgewandelt werden, es sei denn, daß Rechte Dritter, z. B. des Lehnsherrn, der Berechtigten aus einer Erbverbrüderung usw., verletzt werden.

Nach dem sogenannten Cäsarinischen Standpunkt genügte im Mittelalter eine durch den Kaiser vorgenommene Standeserhöhung durch Titelverleihung ohne weiteres zur Qualifikation für den hohen Adel (vgl. Heffter, Sonderrechte, S. 7).

Hierauf gestützt nahmen die Kaiser das Recht für sich in Anspruch, durch Standeserhöhung der unebenbürtigen Frau die Ehe in eine standesgleiche umzuwandeln und damit die Beschränkung der vollen Ehewirkungen aufzuheben. Das war ein recht einträgliches Reservat und man kann daher auch das Bestreben verfolgen, diese Einnahmequelle dem kaiserlichen Haushalte zu wahren[1]).

Ja, dies Bestreben ging soweit, daß der Kaiser in den Primogenituranordnungen von Nassau-Saarbrücken 1769[2]), Löwenstein-Wertheim 1770 und Erbach-Erbach 1783 alle Bestimmungen über Mißheiraten strich, weil er sich selbst die Entscheidung in den einzelnen Fällen darüber vorbehalten wollte, was als Mißheirat anzusehen sei.

Aus diesem hieraus erkennbaren Grunde kann auch den Entscheidungen des Reichshofrats in Ebenbürtigkeitsfragen kein großes Gewicht beigelegt werden, denn „Hofluft entscheidet hier mehr als Recht".

§ 4.

Die Zeit von der Wahlkapitulation aus dem Jahre 1742 bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen hatte sich etwa im Jahre 1711 mit Philippine Elisabeth Cäsarea, der Tochter des hessischen Hauptmanns Schurmann, verheiratet und diese hatte ihm zwei Söhne geboren.

Trotz des lebhaftesten Widerspruchs der Agnaten und vieler anderer deutschen Fürsten erkannte Kaiser Karl VI. am 21. Februar 1727 die

[1]) Vgl. Kohler, Lippe, S. 140.

[2]) „immassen Ihre Kaiserliche Majestät sich dieserhalb begebenden Falls die allerhöchste Kognition alleine vorbehalten." Pütter a. a. O., S. 305 ff.

Gemahlin und Söhne dieser Ehe als „gleichbürtige und vollberechtigte Herzöge und Herzoginnen von Sachsen" an.

Ähnliches geschah bei der Ehe, die der Erbprinz Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg im Jahre 1715 als zweite Ehe mit Wilhelmine Charlotte Nüßler schloß. Auf Betreiben des Erbprinzen wurde seine Gemahlin von Karl VI. am 19. Dezember 1719 zur Gräfin von Ballenstedt ernannt.

Schon in Kaiser Leopolds I. Wahlkapitulation war auf Erinnerung der Fürsten folgende Bestimmung aufgenommen worden, „daß der Kaiser zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen, wer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Tituln oder Wappenbriefen begaben solle" (vgl. Pütter, S. 274/75).

Die beiden eben erwähnten Fälle, die im Reiche viel Aufsehen erregten, gaben den Anstoß zu einem weiteren Ausbau dieser Forderung der Fürsten. So wurde im Jahre 1742 in der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. und in einem auf Churbrandenburgisches Monitum hinzugefügten Zusatz vom Jahre 1790 aus der Wahlkapitulation Leopolds II. bezüglich der Mißheiraten bestimmt: „Noch (wollen wir) auch denen ohnstreitig notorischer Mißheirat (oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehe — Zusatz zur Wahlkapitulation Leopolds II. im Jahre 1790 —) erzeugten Kinder eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und succeſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen."

Ferner wurde auf Churbrandenburgische und Churbraunschweigische Erinnerung am Schlusse dieser Stelle in der Wahlkapitulation noch hinzugefügt ein Zusatz vom Jahre 1792 (Art. 22 § 4).

„So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheiraten seyen, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulative erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern uns angelegen sein lassen[1])."

Dieser hier verheißene Reichsschluß und damit die in Aussicht genommene Begrenzung des Begriffes „notorische Mißheiraten" ist jedoch nicht zustande gekommen, da der Kaiser gar nicht daran dachte, sich in dieser Richtung festzulegen, sondern sich, wie schon oben erwähnt, die Entscheidung in Einzelheiten vorbehalten wollte[2]).

An sich war nach diesen Bestimmungen eine Heilung der Wirkungen einer morganatischen Ehe nur noch durch einen Schluß aller Agnaten möglich. Selbstverständlich war die kaiserliche Bestätigung desselben

[1]) Abgedruckt bei Kraut § 41 n 43, 44 S. 107.
[2]) Vgl. Schoen, S. 26.

notwendig, wenn durch eine derartige Heilung Rechte des kaiserlichen Lehnsherrn tangiert wurden[1]).

Außer den reichsrechtlichen Wahlkapitulationen haben einige Landrechte Bestimmungen über morganatische Ehen gebracht, so der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 I. 6. § 45 mit folgender kurzen Bestimmung:

„Die zwischen ungleichen Standespersonen vorgehenden Verehelichungen werden ohne Unterschied, ob die Antrauung zur link oder rechter Hand geschehen, sowohl nach Geistlich- als Weltlichen Rechten für eine wahre Ehe geachtet und seyend mithin auch quoad Effectus Civiles von der nemlichen Würkung, außer so weit durch besondere Geding, Herkommen oder Statuta ein anderes versehen ist[2])."

Sodann hatte die brandenburgische Konstitution von Verlöbnis- und Ehesachen von 15. Dezember 1694 bestimmt, daß zum Abschluß einer morganatischen Ehe der Konsens des Landesherrn erforderlich sei, dessen Mangel die Nichtigkeit der morganatischen Klausel herbeiführen sollte, während die Ehe selbst als vollgültig angesehen werden sollte[3]). Eine besonders eingehende Regelung und Beachtung fand die Ehe zur linken Hand im preußischen allgemeinen Landrecht (ALR. II 1 §§ 835 ff. u. II 2 855 ff.) und zwar ist diese Tatsache hauptsächlich dem Einflusse von Svarez zuzuschreiben, der sich von der Zulassung und Ausbreitung der Ehe zur linken Hand eine besonders große „Hebung der Population" versprach[4]). Praktische Anwendung hat diese, übrigens keineswegs eine Kodifikation des geltenden Rechts darstellende Reihe von Normen, so wenig gefunden, daß Koch in seinem Kommentar mit Recht sagt: „Das Institut ist tot geboren[5])." Das allgemeine Landrecht gestattete nicht nur Personen von hohem Adel eine morganatische Ehe einzugehen, sondern allgemein „Mannspersonen höheren Standes", aber nur in außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen (§ 837), und verlangte schriftlichen Ehevertrag (§ 846), landesherrliche Erlaubnis (§ 836) und tatsächliche Antrauung an die linke Hand (§ 860).

Kurze bedeutungslose Erwähnung fand das Institut der Ehe zur linken Hand noch in der Badischen Eheordnung von 1807 und im Gothaischen Ehemandat von 1834[6]).

Durch die Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahre 1806 wurde die Wahlkapitulation vom Jahre 1742 zwar außer Kraft gesetzt, aber nur soweit sie den Fortbestand des alten deutschen Reiches zur Voraussetzung hatte.

---

[1]) Vgl. Göhrum, II S. 350ff.; Heffter, Sonderrechte, S. 119; Löning S. 51; Pütter, S. 208.
[2]) Kraut, a. a. O., Nr. 46 S. 107.
[3]) Mylius, Corp. const. Marchiac. 7 I 2 Nr. 85 S. 117.
[4]) Vgl. Stölzel, S. 390, 91.
[5]) Koch, Kom., S. 274 A 1; Foerster-Eccius, § 216 I S. 123.
[6]) Vgl. darüber Stobbe-Lehmann, § 274 S. 58 a 9.

So blieb das materielle Eherecht und die Rechtssätze über Ebenbürtigkeit, morganatische Ehen und Mißheiraten unberührt weiter bestehen.

Das ist unbestritten.

Während bis zum Jahre 1806 sich alle reichsständischen Familien vollkommen gleich gegenüberstanden, brachte die Rheinbundsakte eine große Umwälzung mit sich. Sie hob einen Teil der reichsständischen Familien zur Souveränität empor, entzog dagegen aber den „Mediatisierten" die Reichsstandschaft und „Territorialhoheit", d. h. sie nahm ihnen gerade die beiden Rechte, die zu jener Zeit die Zugehörigkeit zum hohen Adel bewiesen.

Die Mitglieder der mediatisierten Häuser waren nun Untertanen der verschiedenen Staaten geworden und damit der Gesetzgebungsgewalt derselben unterworfen.

Demzufolge konnten auch diese Staaten im Wege der Gesetzgebung das bisher den Reichsständen eigene Sonderrecht betreffend Ehe und Ebenburt aufheben. Das ist auch mehrfach geschehen.

Durch königliche Verordnung vom 22. 4. 1808 wurden in Württemberg die Mitglieder der standesherrlichen Familien dem Württembergischen Landrecht unterworfen und alles abweichende Ehe- und Erbfolgerecht aufgehoben.

Im Großherzogtum Berg wurden durch Einführung des Code Napoléon alle rechtmäßig geschlossenen Ehen für ebenbürtig erklärt.

Ebenso wird man in all den Staaten das Sonderrecht der mediatisierten Häuser für aufgehoben erachten müssen, in denen der Code Napoléon eingeführt wurde[1]), da die Bestimmung des Art. 2 der Rheinbundsakte dies nicht hinderte, wenn er bestimmte:

Art. 2. „Toute loi de l'Empire germanique . . . sera à l'avenir . . . . nulle et de nul effet."

Ganz anders die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Sie bestimmte im Art. 14:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;
b) usw.
c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen

[1]) Z. B. Königreich Westfalen und Nassau. Heffter (77) nimmt für Nassau an, die Ebenbürtigkeitsgrundsätze seien stillschweigend bestehen geblieben, vgl. Bl. f. Rechtsanw. XI 268, RGZ. 26, 145.

ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. usw.
2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachahmung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;
3. usw.
4. . . . . bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden."

Durch den Artikel 14 dieses völkerrechtlichen Vertrages ist nicht etwa der Kreis des Hochadels neu begrenzt worden, es sollte vielmehr nur gesagt werden, daß künftig alle diejenigen Familien „nichtsdestoweniger" (trotz Verlustes der Reichsstandschaft) zum hohen Adel gerechnet werden sollten, welche vor 1806 dazu gezählt hatten, also auch die adligen Häuser, die nur das ius territorii subalternum hatten, wie z. B. die Schönburg, Stolberg, Giech und Fugger[1]).

Ferner wurde durch die Bestimmung des Art. 14a den mittelbar gewordenen Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriff" erhalten.

Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, daß an dem vorhandenen Ebenbürtigkeitsbegriff nichts geändert werden, auch eine Grenze der Ebenbürtigkeit hier nicht aufgestellt werden sollte, wie Laband (Thronfolge, S. 8 f.) will, der der Ansicht ist, die Bundesakte habe das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip zur Herrschaft gebracht[2]). Ferner konnten auch, wie Abt (a. a. O.) mit Recht hervorhebt, Bestimmungen, wie die des Württembergischen Hausgesetzes von 1818 § 17, wonach nur Ehen mit Mitgliedern souveräner Familien als ebenbürtig angesehen werden, hiernach nicht mehr getroffen werden.

[1]) Vgl. Abt, S. 125; Vollmann, S. 49; Kohler, Handbuch S. 73ff.; Schulze, Ebenbürtigkeit, S. 198, Lehrb. I 221.

[2]) Dagegen mit Recht Abt, S. 127; Vollmann, S. 53; Behrend, DPR. S. 583; Dalchow, S. 44; Eichwede, S. 68; Gierke, I S. 397; Göhrum, II S 384; Hefftter, Sonderrechte S. 25; Kohler, Gutachten, S. 147; Loening, S. 29; Lorenz, S. 225; G. Meyer, S. 234; Schoen, S. 32; Schücking, S. 294.

Der Art. 14 gab ferner den mediatisierten Familien das Recht nach wie vor „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen". Alle inzwischen dagegen erlassenen Verordnungen wurden aufgehoben und die hausgesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt.

Dadurch, daß die Bestimmungen der Bundesakte durch besondere Gesetze der einzelnen Staaten in das Landesrecht übernommen wurden, traten sie in Kraft[1]) und so blieben auch die Rechtssätze über die Ehe zur linken Hand in Geltung[2]). Daß hiernach das Institut der Ehe zur linken Hand weiter fortbestand, ist auch in einigen um diese Zeit entstandenen Hausgesetzen ausdrücklich ausgesprochen worden[3]). Auch observanzmäßig blieb das Institut der Ehe zur linken Hand bestehen. Eins der berühmtesten Beispiele, das die geltenden Rechtsanschauungen in ausgezeichneter Klarheit erkennen läßt, ist der morganatische Ehevertrag (vom 9. November 1824) König Friedrich Wilhelms III. von Preußen, welcher lautet:

„Wir, Friedrich Wilhelm, ... haben den Entschluß gefaßt, die Gräfin Auguste von Harrach zu Unserer künftigen Gemahlinn zu erwählen. Wir haben die Gräfin von Harrach an dem heutigen Tage zu einer Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern ernannt, und wollen, daß diese Ehe nach der Verfassung Unseres Königlichen Hauses als eine morganatische Ehe für jetzt und für die Zukunft betrachtet werden soll, weshalb wir hierdurch bestimmen, daß im Falle dieselbe mit Kindern gesegnet würde, solche und deren Kindern und Nachkommen den Namen und Titel: Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern führen und sich des unserer Gemahlinn verliehenen Wappens bedienen sollen. Diese . . . . . Nachkommen sind und bleiben hiernach von aller Succession an Land und Leuten und von jedem Erbschafts- oder andern Anspruche, welcher den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zusteht, ausgeschlossen und sollen durch diejenige Anord-

[1]) Vgl. über die hier bestehenden Streitfragen, deren Einzelheiten hier zu weit führen würden, Näheres bei Gierke, DPR. I S. 55; Stobbe, Handbuch I S. 73.

[2]) So Preußen: Verordnung vom 21. 6. 1815 betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, vgl. auch die Gesetze vom 25. 10. 1878 in Betreff des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg §§ 2, 10 und in Betreff des fürstlichen Hauses in Tecklenburg §§ 2, 11. Bayern: Edikt vom 26. 5. 1818 § 1. Württemberg: Deklaration vom 22. 9. 1819. Baden: Edikt vom 16. 4. 1819 § 1. Großherzogtum Hessen: Edikt vom 17. 2. 1820 § 2. Hannover: Verordnungen vom 18 4. 1823 in Betreff des fürstlichen Hauses Bentheim-Bentheim und vom 9. 5. 1826 in Betreff des herzoglichen Hauses Arenberg, an deren Stelle später das Gesetz vom 27. 6. 1875 § 7 trat. Kurhessen: Edikt vom 29. 5. 1833 §§ 2, 12. Sachsen: Rezeß mit dem Hause Schönburg vom 7. 11. 1835 VII §§ 1, 6, königliche Verordnung vom 23 11. 1835.

[3]) Königlich Bayerisches Familienstatut vom 5. 8. 1819, Tit. 2 § 3. Königlich Hannov. Hausgesetz vom 19. 11. 1836, cap. 9 § 3: „Wenn der König eine ungleiche Ehe einzugehen beschließen sollte, so wird er eine solche für morganatisch . . . . erklären". In Württemberg war die morganatische Ehe durch Gesetz vom 1. 1. 1808 § 21 verboten, vgl. Schulze, Hausgesetze III S. 504 ff.

nung für gänzlich abgefunden geachtet werden, die Wir ebenfalls heute durch eine besondere . . . Urkunde vollzogen, und in welcher Wir die Nadelgelder und das Witthum Unserer Gemahlinn . . . . . festgesetzt haben[1])."

Durch die Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 ist die völkerrechtliche vertragsmäßige Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten, welche sie betreffs der mediatisierten Häuser übernommen hatten, fortgefallen, denn weder der Norddeutsche Bund noch das Deutsche Reich können als Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes angesehen werden. Zwar ist der durch die Landesgesetzgebung geschaffene Rechtszustand im wesentlichen unberührt geblieben, doch können seit Gründung des Deutschen Reiches die Rechte der Standesherren von der Staatsgesetzgebung geändert werden[2]). Das ist zum ersten Male durch die Bestimmung des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. 2. 1875 geschehen. Auch dies Reichsgesetz läßt die morganatische Ehe weiter zu und hat keineswegs, wie Dernburg (DPR. III § 3, S. 10a 16) und Roth (DPR. II § 91a 16) meinen, dies Institut aufgehoben. Mit Unrecht wird das von Heffter (Sonderrechte 50, 60), Schulze (Staatsrecht 1 422); Zoepfl (Angriffe, S. 202 ff.) und Reiß (S. 61) bestritten. Denn die völkerrechtliche Garantie ist mit dem Deutschen Bunde fortgefallen. Auch die Standesherren können ihre Rechte nicht geltend machen. Denn sie sind nur Objekte nicht Subjekte des völkerrechtlichen Vertrages. Auch der von Hammann (S. 60) hervorgehobene Umstand, daß ihre Rechte wohl erworben sind, kann diese Ansicht nicht erschüttern.

Zum ersten Male sind die Rechte der Standesherren durch die Bestimmungen des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. 2. 1875 geändert worden. Auch dies Reichsgesetz läßt die morganatische Ehe weiter zu und hat keineswegs, wie Dernburg und Roth[3]) meinen, dies Institut aufgehoben. Dernburg begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Das Personenstandsgesetz kenne keine Trauung zur linken Hand mehr. Diese sei aber ebenso wie der morganatische Ehevertrag ein notwendiges Erfordernis der Ehe zur linken Hand (ALR. §§ 846, 860, 861). Denn wenn eine Form der Eingehung nicht existiere, sei das ganze Institut beseitigt"[4]).

Demgegenüber wendet Stobbe-Lehmann treffend ein, das Gesetz vom 6. Februar 1875 regele nur die Form der Eheschließung, verbiete aber nicht, daß neben der standesamtlichen Erklärung, ebenso wie früher neben der Trauung, ein besonderer Vertrag zwischen den Nupturienten geschlossen werde; gerade, und nur dieser, auch noch nach dem Gesetz von 1875 mögliche, Vertrag sei aber das Wesentliche, juristisch Bedeutsame

[1]) S. Preußische Gesetzsammlung von 1824, S. 209.
[2]) Vgl. Beseler, S. 32; Bornhak, I 305/6; v. Kirchenheim, S. 168; v. Rönne, II S. 313.
[3]) Dernburg, PR. III § 3 S. 10A. 16; Roth PR. II § 91 A. 16.
[4]) PR. § 274 S. 58A. 13.

an der Ehe zur linken Hand, nicht auch die rechtlich vollkommen gleichgültige Form der Trauung[1]).

Ebenso unhaltbar ist die von Staudinger geteilte Ansicht Roths[2]), daß seit dem Personenstandsgesetz das Recht der morganatischen Eheschließung nur noch den landesherrlichen Familien und der Familie Hohenzollern zustehe, den anderen Häusern des hohen Adels jedoch genommen sein sollte. Roth stützt sich hierbei hauptsächlich auf den § 72 des Gesetzes, welcher lautet:

„Für den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn."

(2. Absatz unerheblich.)

3. Absatz: „Im übrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt."

Diesen dritten Absatz verwertet Roth, um seine Auffassung zu verfechten.

„Im übrigen, d. h. die Bestimmungen in den ersten beiden Absätzen ausgenommen, bleiben die Bestimmungen dieser — und nur dieser — Häuser unberührt, die anderer also werden aufgehoben."

Diese Beweisführung Roths scheitert an den Worten „über die Erfordernisse der Eheschließung".

Selbst wenn man also der Roth'schen Auslegung dieses letzten Teils des § 72 folgen wollte, so sind eben nur die Bestimmungen der nicht erwähnten Häuser über die Erfordernisse der Eheschließung aufgehoben.

„Es handelt sich aber", wie Stobbe-Lehmann (a. a. O.) sagt, „bei der morganatischen Ehe nicht um eine besondere Art oder um Erfordernisse der Eheschließung, sondern um die Wirkungen der Ehe in persönlicher und erbrechtlicher Hinsicht. Die salische Ehe ist eine wahre Ehe und wird deshalb vom Personenstandsgesetz nicht berührt[3]).

§ 5.

Das heute geltende deutsche Recht.

Das heute geltende deutsche Recht, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, enthält Bestimmungen über die Autonomie der

---

[1]) Derselben Meinung: Crusen-Müller, Pr. AG. z. BGB. S. 755 h und die große Menge der dort Zitierten.

[2]) Staudinger-Wagner, EG. z. BGB. ad 58, S. 94/95; v. Roth, Bayr. Zivilrecht I § 66 n 11, PR. II § 91 n 4, 108.

[3]) Ebenso Gerber-Cosack, PR. § 265 A. 17, S. 455; Endemann, BR IV, § 150, 3 A. 17, S. 598. Das gilt auch gegenüber Dalchow, Grundlagen, S. 32.

deutschen hochadeligen Häuser. Die einschlägigen Bestimmungen der Art. 57, 58 EGBGB. machen einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung der regierenden Familien einerseits und der mediatisierten andererseits. Denn nach den Motiven zum BGB. (I, 12) hat man die Gründe, die für die Beibehaltung der Autonomie der ersteren sprechen, nicht auch in gleichem Maße für die letzteren als ausschlaggebend angesehen.

Der Art. 57 bestimmt:

„In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten."

Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormals Hannoverschen Königshauses, des vormals Kurhessischen und des vormals herzoglich Nassauischen Fürstenhauses [1]).

Der Vorbehalt des Art. 57 für die landesherrlichen Familien ist ein allgemeiner. Hausverfassung und Landesgesetz sind hier koordiniert. Im Falle des Vorliegens von einander widersprechenden Bestimmungen der Hausverfassungen und Landesgesetze wird den ersteren der Vorzug zu geben sein, was schon die Wortstellung des Artikels ergibt. Da nun unter den Begriff „Hausverfassungen" auch die Sätze des Fürstenrechts fallen [2]), so besteht kein Zweifel, daß die Ehen zur linken Hand unter diesen Vorbehalt des Art. 57 fallen.

Der Art. 58 bestimmt:

„In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt".

Gegenüber dem Art. 57 ist diese Vorschrift in doppelter Hinsicht beschränkt. Erstens gilt der Vorbehalt des Art. 58 nur für die „Familienverhältnisse und die Güter" der mediatisierten und der ihnen gleichgestellten Häuser und zweitens stehen sich hier landesgesetzliche und autonome Satzungen nicht gleichwertig gegenüber, sondern die Vorschriften der Hausverfassungen behalten nur insoweit Geltung, als ihnen nicht landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Soviel ist aber zweifellos, daß die hier allein in Frage kommenden Normen über die Ehen zur

[1]) Bezüglich des herzoglich holsteinischen Fürstenhauses trifft das Gesetz vom 25. 3. 1904 gleiche Vorschriften.

[2]) Vgl. Prot. z. BGB. II 9421/22; RGZ. II 149, XII 432, XXVI 161 und XXXII 150.

linken Hand auch in den Rahmen des Art. 58 fallen, da sie unter den Begriff Familienverhältnisse zu stellen sind.

Zulässig ist demnach gemäß Art. 58 die Eingehung einer morganatischen Ehe, wenn Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen das Institut anerkennen. Das ist aber überall der Fall[1]).

Für Preußen ist gemäß Art. 89 AGBGB. das allgemeine Landrecht (II 1 §§ 835ff.) in Kraft geblieben, dagegen der von den Kindern aus einer salischen Ehe handelnde Teil des ALR. (II 2 §§ 855ff.) ohne Ersatz aufgehoben worden. (Eccius, PrPrR. 4 § 216, Hinschius bei Koch Anm. 1 und 9.)

Tatsächlich hat der 9. Abschnitt des ALR. keine praktische Bedeutung mehr, zumal es auch keine Hausverfassung gibt, welche darauf verweist. Doch wäre für ein künftig zu erlassendes Hausgesetz eine solche Verweisung, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch immerhin möglich.

Es können also nach heutigem deutschem Recht Ehen zur linken Hand sowohl von den Mitgliedern der regierenden als auch der mediatisierten Familien geschlossen werden.

Zum Schluß seien noch einige Worte über den Umfang des Hochadels gesagt.

Zwar hatten ursprünglich nur die Fürsten Reichsstandschaft besessen, aber etwa seit dem 14. Jahrhundert erhielten diese auch Grafen und freie Herren. Doch war der Reichsstandschaft erst im 16. Jahrhundert, als sich der Reichstag fest gegliedert hatte, entscheidende Bedeutung beizulegen, vorher konnte sie nicht als ausschlaggebend angesehen werden, denn auch die Ritterschaft, die Landgemeinden und sogar einmal die „Judenschaft" war im 15. Jahrhundert zum Reichstage geladen[2]).

Der hohe Adel bestand keineswegs nur aus Fürsten und Grafen, sondern auch aus „freien Herren". Denn die alten freien Herrengeschlechter standen nur in Bezug auf den Titel hinter den Reichsgrafen zurück[3]). Im Reichstage hatten die Grafen nur vier Kuriatstimmen (die vier Grafenbänke), dagegen die Fürsten meist Virilstimmen (56 Viril- und 5 Kuriatstimmen). Dies Abstimmungsverhältnis war doch so bedeutend, daß sich immerhin ein Gegensatz zwischen den reichsfürstlichen Häusern und den reichsgräflichen Familien ausbildete, der für die Frage der Ebenbürtigkeit zwischen beiden nicht ohne Einfluß blieb[4]). Neben diesen Familien, welche unzweifelhaft die beiden Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Hochadel erfüllen, d. h. Reichsstandschaft und ein un-

[1]) Stobbe-Lehmann, DPR., S. 59 Anm. 13.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte, § 46 S. 510.

[3]) Mit Recht weist v. Schreckenstein darauf hin, daß die Hohenlohe erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts den Titel „Grafen" anstatt des früheren „Herren" angenommen haben und zwar ohne irgend einer Ermächtigung hierzu zu bedürfen. S. 7.

[4]) Siehe dazu Laband, Lippe S. 6; Rehm, S. 161: Schröder, a. a. O. Für den Beweis der Reichsstandschaft kommen hauptsächlich in Frage: Die Aufführung in den Reichsmatrikeln, die Berufung zum Reichstag, die Teilnahme an den Reichstagssitzungen, erkenntlich aus Unterschriften von Reichsabschieden usw. Vgl. Heffter, Sonderrechte, S. 19.

mittelbares Territorium besitzen, gab es solche, welche nur das von Pütter sogenannte ius territorii subalternum besaßen, d. h. welche der Landeshoheit eines anderen Herrschers unterworfen waren (J. J. Moser, Staatsrecht, S. 119), wie z. B. vor 1806 die Schönburg, Giech (die alte Reichsgrafen sind, Pernice, S. 75, 76), Stolberg-Wernigerode, Fugger und Solms-Wildenfels[1]). Auch sie wurden zum hohen Adel gerechnet. Ebenso auch die sogenannten „Personalisten", welche zwar Sitz und Stimme im Reichstage besaßen, denen aber die dingliche Reichsstandschaft fehlte (wie z. B. die Grafen von Harrach, Starhemberg, Neipperg, Platen-Hallermund) und die bei einer der vier Grafenbänke immatrikuliert waren[2]). Alle übrigen Adligen gehören zum „niederen" Adel, wenn sie auch den Fürstentitel führen oder gräflich sind. („Titulargrafen" im Gegensatz zu den „wirklichen Reichsgrafen" genannt.)

Unter „altem Adel" = Ahnenadel versteht man den Adel, der von den altreichsgräflichen Geschlechtern vor dem Jahre 1582 und von den neureichsgräflichen vor 1658 erworben ist[3]). Diese beiden Merkmale sind auch noch heute maßgebend, wo nach Auflösung des alten deutschen Reiches der hohe Adel fast ein historisch abgeschlossener Stand genannt werden kann[4]).

§ 6.

Das fremde Recht.

Außer in Deutschland gilt das Ebenbürtigkeitsprinzip nur noch in Österreich-Ungarn und in Rußland. In Österreich-Ungarn gilt deutsches Fürstenrecht kraft Observanz. Dagegen ist in Rußland erst am Anfang des 19. Jahrhunderts durch Kaiser Alexander I. im Jahre 1820 gesetzlich festgelegt worden, daß die Ebenbürtigkeit einer Ehe Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Hause und die Thronfolgefähigkeit sein soll.

Durch Gesetz vom 2./14. Juli 1886 wurden die bis dahin geltenden Bestimmungen erheblich verschärft, denn es sollten von nun ab nur noch Ehen mit Mitgliedern einer herrschenden Dynastie als ebenbürtig angesehen werden[5]). Diese Bestimmung ist neuerdings durch „Allerhöchsten Befehl" vom 11. 8. 1911 (entsprechend unserer Allerhöchsten Kabinettsordre) des Kaisers Nikolaus unter Gegenzeichnung des Ministers des Kaiserlichen Hauses maßgeblich mit folgenden Worten ausgelegt worden: „In Zukunft darf kein Großfürst und keine Großfürstin eine Ehe mit

[1]) Vollmann, S. 49; Hammann, S. 18ff.

[2]) Schulze, Pr. Staatsrecht, S. 184; Klueber, § 262c S. 372. Eine besondere Stellung nahmen die Grafen von Pappenheim ein, die als Inhaber des erblichen Reichsmarschallamtes Sitz aber keine Stimme im Reichstage hatten und reichsritterschaftliches Gebiet besaßen. Vollmann, a. a. O.

[3]) Kekule v. Stradonitz, Arch. f. öff. Recht, S. 256 gegenüber Rehm, S. 168; Gierke, DPR., S. 409; Schröder, § 72, S. 821.

[4]) Betreffs der zum hohen Adel gehörenden Familien siehe das Verzeichnis am Ende der Arbeit, S. 72 ff.

[5]) Eichelmann, Archiv, S. 263/64.

einer Person eingehen, die nicht ebenbürtig ist, d. h. die nicht irgend einem königlichen oder regierenden Hause angehört[1])."

Das russische Recht trifft also noch strengere Bestimmungen als das deutsche und österreichische; denn nach ihm sind die Mitglieder vormals regierender Herrscherhäuser und standesherrlicher Familien nicht ebenbürtig.

In allen anderen europäischen Staaten, wie z. B. in England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Niederlande, Spanien, Italien, Griechenland, existiert das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht. Es muß in diesen Ländern also jede Ehe, sei es mit einer Dame aus niederem Adel oder aus dem Bürgerstande für ebenbürtig und standesgleich angesehen werden. Es gibt auch in diesen Staaten keinen dem deutschen Hochadel gleichstehenden Adelsstand. Denn weder kann man die englisch-schottische Pairie mit ihm in gleiche Linie stellen (Eichhorn, Sussex § 44, S. 143 ff.) noch den Adel irgend eines anderen Landes. Auch die von Janecki (S. 5/6, 14 ff.) zu Unrecht behauptete Gleichberechtigung des polnischen Adels ist im allgemeinen nicht anzuerkennen. (Kekule, Aufsätze, S. 33 ff.) Denn einmal hat der polnische Adel nie zum Deutschen Reiche und Adel gehört und weiter wird man unmöglich die gesamte polnische Szlachta dazu zählen können, zumal da für sie der Spruch galt „Szlachzić na zagrodzie romny wojewodzie" („jeder Edelmann auf seinem Morgen ist gleich dem Wojewoden"). Doch muß das Vorkommen von Ausnahmen zugegeben werden. Man denke nur an die im 17. und 18. Jahrhundert so zahlreichen Ehen mit Damen aus den holländischen Generalstaaten, die unbedingt als ebenbürtig galten, obwohl ihre Familien in der Heimat nicht entfernt eine ähnliche Stellung einnahmen, wie die des reichsständischen deutschen Adels[2]). Weitere bemerkenswerte Ausnahmen sind die Ehen, welche von Mitgliedern der fürstlichen Familie Radziwill, die allerdings früher weit ausgedehnte Regierungsrechte besaßen, mit Angehörigen des Hohenzollernhauses geschlossen worden sind und deren Ebenbürtigkeit niemals angezweifelt worden ist[3]).

Trotzdem in all den oben erwähnten Ländern das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht gilt, werden von den regierenden und von den einmal für die Regierung in Frage kommenden Personen doch nur Ehen geschlossen, die auch nach deutschen Begriffen ebenbürtig sind. Das Beispiel Deutschlands, Österreichs und Rußlands wirkt hier so stark, und politische und soziale Rücksichten spielen eine so ausschlaggebende Rolle, daß nicht mit Unrecht von einer diesbezüglichen Rechtsanschauung mit internationalem Charakter gesprochen werden kann[4]). Die weitere Folge

[1]) Ich will nicht verfehlen, auch an dieser Stelle dem Kaiserlichen Vizekonsul, Herrn Dr. Bleyert-Petersburg, meinen herzlichsten Dank für die Beschaffung des Originals des Russischen Staatsanzeigers Nr. 155 von 1911 sowie Herrn Rechtsanwalt und Notar Brandt-Luckenwalde für dessen Übersetzung auszusprechen.

[2]) Beispiele bei Abt, S. 120ff.

[3]) Herzog Janus I. von Radziwill 1613 mit Elisabeth Sophie, der Tochter Johann Georgs von Brandenburg; Luise Charlotte v. R. 1680 mit Ludwig, dem Sohne des Großen Kurfürsten; Anton v. R. 1796 mit Friderike Luise, Prinzessin von Hohenzollern.

[4]) Kekule, a. a. O.; Kohler, a. a. O.; Rehm, S. 173.

dieser Rechtsanschauung ist die, daß auch nach auswärtigem Rechte Ehen in morganatischer Form geschlossen werden können. Hier sind natürlich nur standesgleiche morganatische Ehen möglich, da es ja rechtlich in Folge des Mangels an einem Ebenbürtigkeitsprinzip ungleiche Ehen gar nicht gibt[1]).

In der Literatur des luxemburgischen und dänischen Staatsrechts wird die Möglichkeit des Abschlusses einer morganatischen Ehe ausdrücklich anerkannt[2]).

[1]) Beispiele sind in England die Ehe des Lord Cambridge mit Luise Farebrother (Kekule, Grenzboten. S. 546; a. M. Hatschek, S. 659), in Schweden die des Prinzen Oskar von Schweden mit der Hofdame Ebba Munck of Fulkila. Näheres siehe weiter unten S. 63.

[2]) Eyschen, S. 53, § 13; Goos-Hansen, S. 34.

IV.

Überleitung.

In den vorstehenden Paragraphen ist dargetan, daß nach deutschem Rechte und auch dem anderer Länder noch heute Ehen zur linken Hand geschlossen werden können. Trotzdem kann wohl die Frage nach der Berechtigung solcher Ehen aufgeworfen werden.

Wozu noch in unserem modernen Zeitalter das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, wozu noch Ehen zur linken Hand?

Zweifellos wird man bei den Familien der regierenden Häuser unbedingt zu einer Bejahung der Daseinsberechtigung dieses Rechtsgrundsatzes kommen. Denn durch das Erfordernis der Ebenburt ist das monarchische Interesse erheblich gestärkt worden, und gerade dadurch steht die landesherrliche Familie hoch, abgetrennt und unparteiisch über ihren Untertanen. Mit Recht weisen Roscher (Politik, S. 222) und Schulze (bei Bluntschli III, S. 179) darauf hin, wie große Schäden andernfalls durch die naturgemäß erfolgende Heranziehung und Begünstigung der neuen Verwandten des Herrschers „auf Kosten der Staatskassen und des zurückgesetzten wahren Verdienstes" entstehen würden [1]).

Interessant und von nicht zu unterschätzender Beweiskraft scheint mir auch zu sein, daß Friedrich der Große, dem jeder fortschrittliches Denken und freie Anschauungsweise zugestehen wird, sich ebenfalls energisch für das Ebenbürtigkeitsprinzip ausgesprochen hat. Er sagt in einem an Kaiser Karl VII. gerichteten Schreiben (abgedruckt bei Pütter, Mißheiraten, S. 287 f.; Schulze, Hausgesetze III 615): „Wir wollen auch aus Teutsch patriotischer gesinnung ganz unvorgreiflich davor halten, daß Eure kaiserl. Majestät reichshofrath sowohl als reichshof kanzler pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden sein: daß alle diejenige fürstl. heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit personen infra oder unter den alten reichsgräflichen sitz und stimme in comitiis habenden Stand kontrahieret werden und die aus solcherlei ehe zu erzeugende kinder, weder zur fürstl. würde, titul und wappen ihres vatters, noch zur succession in dessen reichslande niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen [2])." Dem Einwand,

[1]) Vgl. auch Rehm, S. 175 ff. und Brunner, bei Holtzendorff, S. 804.

[2]) Interessant sind auch die Randbemerkungen, die Friedrich der Große auf zwei Gesuche machte: Auf das des Generalleutnants von Direcke, seinem Schwager von Grävenitz zu erlauben, eine Bürgerliche zu heiraten: „Fui wohr Er So was vorschlagen kan"; auf das des Leutnants a. D. Grafen Maruschka, eine Bürgerliche heiraten zu dürfen: „ich bekümre Mir nicht um seine amours."

das Ebenbürtigkeitsprinzip könne um dessentwillen entbehrt werden, weil überall die Eheerlaubnis des Familienhauptes vorgeschrieben sei, kann leicht dadurch begegnet werden, daß diese Aushilfe jedesmal bei Heiraten des Familienhauptes selbst versagen muß, da dann niemand da ist, der die Erlaubnis zu erteilen hätte.

Allerdings gibt es ein Ersatzmittel — wie Rehm treffend hervorhebt — aber nur bei standesherrlichen Familien. So bestimmt z. B. das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz vom 23. 10. 1897 (Loening, S. 47, Rehm, S. 176), daß, wenn die Agnaten Bedenken haben, ob eine vom Fürsten beabsichtigte Heirat der Würde und dem Ansehen des hohen Hauses entspricht, ein Schiedsgericht zu entscheiden hat. Verneint dies die Frage, so gilt die Ehe nicht als hausgesetzmäßig. Dieses Mittel fällt aber bei Ehen sowohl des regierenden Herrschers als auch des letzten männlichen Sprosses der Familie fort.

Auch der Ausweg, nur für Ehen des regierenden Herrn Ebenbürtigkeit zu verlangen, erscheint nicht angängig. Mit Recht weist Rehm (a. a. O.) auf die Möglichkeit einer starken sozialen Unstimmigkeit zwischen den Frauen des korporativen Verbandes der hohen Familie hin.

Aus diesen Gründen dürfte das Ebenbürtigkeitsprinzip bei regierenden Familien aufrecht zu erhalten sein. (Ebenso Kohler, Arch. 18, 138; Rehm, S. 177.) Folgt man dieser Meinung, so wird man auch die Fortdauer des Ebenbürtigkeitsprinzips für die mediatisierten Familien aus geschichtlichen und politischen Gründen zugestehen müssen.

Dann wird aber auch die Berechtigung der Mißheiraten und auch der Ehen zur linken Hand anerkannt werden müssen.

Letzten Endes zeigt ein Blick auf die große Zahl der abgeschlossenen und heute noch bestehenden morganatischen Ehen nicht zum wenigsten ihre Daseinsberechtigung[1]). Es soll nun im folgenden auf die Erörterung dieses Rechtsgebildes im heutigen Recht eingegangen werden.

[1]) Vgl. das Verzeichnis am Ende der Arbeit S. 75 ff.

V.

Dogmatischer Teil.

§ 1.

Begriff der Ehe zur linken Hand.

Die Ehe zur linken Hand ist eine Ehe, bei welcher rechtsgültige Ausnahmen von der die Standes- und Erbfolgerechte der Ehegatten und Kinder bestimmenden gesetzlichen Regel durch Vertrag festgesetzt sind.

Die morganatische Ehe ist eine wahre Ehe und als solche von Staat und Kirche anerkannt[1]). Schon ihre geschichtliche Entwicklung aus der Friedelehe, bei der dem Einfluß der Kirche eine wesentliche Rolle zuzuschreiben ist, zeigt, daß die Kirche sie als vollgültige eheliche Verbindung ansieht. Auch der Staat erachtet sie als Ehe im Rechtssinne, da sie sich von anderen Ehen nur durch den vertragsmäßigen Ausschluß der vollen Ehewirkungen unterscheidet, bezüglich der Form und Erfordernisse der Eheschließung aber für sie das gleiche gilt, wie für jede andere Ehe. Durch den ihr eigentümlichen Vertrag, kraft dessen ihre Folgen eintreten, unterscheidet sie sich von der Mißheirat, deren Wirkungen schon kraft Rechtsatzes entstehen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied von der Mißheirat ist der, daß letztere, wie schon der Name besagt, notwendigerweise nur zwischen standesungleichen Personen geschlossen werden kann, während dem Abschluß einer Ehe zur linken Hand die Standesgleichheit der Gatten nicht entgegensteht[2]).

§ 2.

Der Zweck des Abschlusses der Ehen zur linken Hand.

Der gleiche Zweck, der einstmals für die Eingehung einer Friedelehe maßgebend war, der aus der Friedelehe die Ehe zur linken Hand sich entwickeln ließ, der die hohen Familien sich als gesonderten Stand gegen die übrigen Volksgenossen abschließen und zu juristischen Personen mit eigener Autonomie und eigenem Recht erwachsen ließ, ist auch heute noch der Anlaß, Ehen zur linken Hand zu schließen, nämlich das Bestreben, „Flor und Lustre“ des hohen Hauses zu wahren und zu mehren.

[1]) Mittermaier, DPR. II, § 414 IV, S. 462; Dove-Kahl, S. 1161.
[2]) Siehe darüber Näheres V § 4 b.

Vor allem sollen die Erbrechte der ebenbürtigen Familienmitglieder nicht geschmälert und der Landbesitz der Familie durch eine Teilung nicht gemindert werden, ferner soll das Land bezw. die Familie vor allzu drückenden Belastungen durch Apanagen, Paragien, fürstliche Hofhaltungen usw. bewahrt bleiben[1]). Wie schon in dem in den libri feudorum erwähnten Falle pflegt eine Ehe zur linken Hand hauptsächlich als zweite Ehe abgeschlossen zu werden, wenn schon erbberechtigte Nachkommen aus erster Ehe vorhanden sind. Oft wird aber auch eine solche Ehe einer vollgültigen vorgezogen werden, weil die materiellen Verhältnisse den Aufwand einer fürstlichen Hofhaltung nicht wünschenswert erscheinen lassen, vielleicht überhaupt die Geldmittel für den Unterhalt und die Lebensführung von ebenbürtigen Frauen und Kindern nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grunde gestatten einige Hausgesetze nur den erstgeborenen Söhnen den Abschluß einer ebenbürtigen Ehe, dagegen gebieten sie den übrigen Familienmitgliedern nur morganatisch zu heiraten[2]). Der größte Vorzug einer Ehe zur linken Hand ist der, daß dadurch eine völlig klare Rechtslage für alle Beteiligten geschaffen wird, da in dem morganatischen Vertrage genaue Bestimmungen über die Frau und Kindern zustehenden Rechte getroffen zu werden pflegen. Gerade darin aber liegt der große, nicht hoch genug einzuschätzende Vorteil gegenüber der Mißheirat. Der Lippesche Erbfolgestreit hat gezeigt, welche unangenehme Folgen, welche langwierige Streitigkeiten eine ungeklärte Sachlage hervorrufen kann. Ein morganatischer Ehevertrag, der die Unebenbürtigkeit der Frau feststellt bezw. schafft (vgl. unten S. 67) und die Wirkungen der ungleichen Ehe bestimmt, verhindert nach Menschenmöglichkeit alle derartigen Streitfälle.

Deswegen bestimmt z. B. das Hannoversche Hausgesetz vom 19. 11. 1836 in Kap. III § 9 (Gesetzsammlung Jahrg. 1836 Nr. 31), daß der Herrscher, falls er eine ungleiche Ehe eingeht, diese für morganatisch erklären wird. Aber auch wenn zweifelsfrei die Unebenbürtigkeit der Frau feststeht, wird oftmals eine salische Ehe einer Mißheirat vorzuziehen sein, besonders wenn es gilt, die oft krassen gesetzlichen Folgen einer Mißheirat auszuschalten und durch den morganatischen Vertrag mildere an ihre

---

[1]) Eine Aufzählung der Gründe gibt Myler ab Ehrenbach in seiner Gamologia (S. 169 XIV), die ihrer originellen Form halber hier dem Wortlaut getreu wiedergegeben werden mag: 1. Die gegenwärtige läufften und beschwehrliche Zeiten. 2. Die Niederschlagung und Abgang der intraden und Taffelgüter. 3. Daß die durch Krieg und andern Unfall ruinierte Städt, Schlösser und Dörffer große deputat und fürstlichen Unterhalt nicht ertragen könnten. 4. Damit durch Personen nidrigen Stands viele unnöthige Spesen und Außgaben mögen unterlassen werden. 5. Der Widdum sambt den Fräulin collecten erträglich gemacht werde, 6. ratione dotis illatae keine servitutem sich auff den Hals zu ziehen, 7. damit man im Alter oder Kranckheit desto bessere Auffwartung genießen möge, 8. nicht etwann in eventum ratione der Heyratgüter und rückfälle Freundschaft erwecket werden müsse".

[2]) Kohler, Handb., S. 160 ff.; 168 nennt solche Dispositionen „verdeckte Primogeniturordnungen oder Erbfolgeordnormen"; Beispiele siehe oben S. 35 ff. dieser Arbeit.

Stelle zu setzen. Dies pflegt bisweilen auch nach Eheschluß zu geschehen. All diese Gründe haben auch heute noch ihre Geltung. Dies muß auch gegenüber Oertmann festgehalten werden, der morganatische Ehen zwischen hochadligen Personen aus dem Grunde nicht gestatten will, weil es in diesem Falle an einem staatlich anzuerkennenden objektiven Standesinteresse fehlt (Oertmann, a. a. O., S. 130). Die Ansicht Oertmanns erscheint unhaltbar, wenn man sich den Fall vor Augen führt, daß eine zweite oder dritte Ehe zwischen Hochadligen mit Rücksicht auf die ebenbürtige, bereits vorhandene Deszendenz morganatisch geschlossen wird. Denn in diesem Falle ist das von Oertmann verneinte Standesinteresse sehr wohl gegeben.

Daß es im Ausland in den Ländern, in denen es ein Ebenburtsrecht nicht gibt, politische Gründe sind, die zu dem Abschluß einer morganatischen Ehe führen, ist oben (S. 49f.) bereits gesagt.

§ 3.

Allgemeine Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe zur linken Hand.

Wenn auch die Ehe zur linken Hand ein Rechtsgebilde des Fürstenrechts ist und daher in erster Linie den Normen dieses Sonderrechtes untersteht, so ist sie doch eine wahre Ehe[1]). Man wird daher nur eine in der Absicht dauernden Zusammenlebens erfolgende Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib hierher rechnen können, da nur solche Verbindungen dem Wesen der Ehe entsprechen. Ferner werden nach deutschem Recht die Bestimmungen des Reichsrechtes über Ehen befolgt werden müssen, soweit nicht nach den Art. 57, 58 EGBGB. Ausnahmebestimmungen Geltung haben.

Es finden daher Anwendung

1. die Bestimmungen des BGB. (§§ 1303ff.) über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung bezw. über Ehehindernisse;
2. die Vorschriften des BGB. (§§ 1317, 1318) und die des Personenstandsgesetzes vom 17. Februar 1875 über die Form der Eheschließung.

Doch sind einige Abweichungen bezüglich beider Punkte bemerkenswert. Die Ehemündigkeit tritt nach den allgemeinen Vorschriften bei Männern mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, bei Frauen mit dem vollendeten 16. Jahre ein. Nach § 2 RPG. ist den landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern die Möglichkeit zur Festsetzung besonderer Volljährigkeitstermine gegeben. Tatsächlich sind auch infolgedessen vielfach andere Zeitpunkte als maßgebend festgesetzt worden. So ist z. B. der Volljährigkeitstermin für den Herrscher in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen nach der Verfassung das vollendete 18. Lebensjahr, dagegen

[1]) Vgl. von Niebelschuetz, S. 19, § 5; RGZ. 26, S. 161.

ist es in Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck nach der Verfassung, in Reuß j. L. nach Hausgesetz bei dem 21. vollendeten Lebensjahr geblieben[1]). Für die übrigen Hausmitglieder bestimmt das Hausrecht den Volljährigkeitstermin[2]).

Ferner ist nach § 72 RPG. bezüglich des Aufgebots und der Stellvertretung der Verlobten bei der Eheschließung Observanz aufrecht erhalten. Darnach ist das Aufgebot lediglich in den Fällen notwendig, wo das Hausherkommen es erfordert, und letzteres ist auch für die Form des Aufgebotes maßgebend.

Ferner ist ebenfalls unter der Voraussetzung, daß es das betreffende Hausrecht zuläßt — ein gemeines Hausrecht besteht nicht — bei der Erklärung vor dem Standesbeamten Vertretung zulässig. Die Funktionen des Standesbeamten werden in der Regel vom Hausministerium wahrgenommen.

Bemerkt sei noch, daß das Erfordernis der Geschäftsfähigkeit der Eheschließenden durch die Möglichkeit der Vertretung durch Stellvertreter nicht beeinflußt wird, daß also beschränkt Geschäftsfähige trotz Vertretung durch geschäftsfähige Personen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

§ 4.

Besondere Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe zur linken Hand.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen, die bei Abschluß einer Ehe zur linken Hand gegeben sein müssen, weil die allgemein geltenden Vorschriften über Ehen Anwendung zu finden haben, kommen noch besondere Voraussetzungen in Frage, die dieser Ehe als einem Rechtsgebilde des Fürstenrechts eigentümlich sind.

a) Konsens.

In den meisten hohen Familien wird nach Hausgesetz oder Observanz in der Neuzeit (dem älteren Rechte war der Konsens fremd, vgl. Schulze, Lehrb. § 95 S. 218) die Erteilung des Konsenses zum Abschluß der Ehe erfordert.

Das Recht, den Heiratskonsens zu erteilen, gehört zu den privatrechtlichen Machtbefugnissen, welche bei regierenden Familien dem Landesfürsten, oder sonst dem Familienhaupt in ihrer Eigenschaft als Familienchef gegenüber den Hausangehörigen zustehen[3]). Die Einholung der Er-

[1]) Vgl. Preußen VU. a 54; Bayern, Tit. 2 § 7.

[2]) Z. B. Koburg-Gotha, Art. 86, Oldenburg, Art. 61; Schulze, Hausgesetze, a. a. O.

[3]) In landesherrlichen Häusern ist der Konsens des Souveräns schon um dessentwillen von Bedeutung, weil die bei morganatischen Ehen meist erfolgende Standeserhöhung und Titelverleihung durch ihn erfolgen muß. Zum Teil ist eine konsentierte Ehe Bedingung für die Thronfolgefähigkeit, was für den Fall einer bedingten morganatischen Ehe (S. 69 unten) erheblich sein kann, so z. B. in den Verfassungen von Bayern, Hessen, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha und auch in Schwarzburg für das Haus Leutenberg, vgl. hierzu Rehm 125, 126, 215, 216, auch über den Unterschied zwischen landesherrlicher und landesfürstlicher Heiratserlaubnis S. 180 f.

laubnis wird meist sowohl für Ehen der Prinzen als auch der Prinzessinnen geboten, so Bayern, Familienstatut von 1819 II § 1 ff., Hannover Kap. III § 7, Oldenburg Art. 11 usw.[1]). Allerdings gibt es auch Ausnahmen, so wird z. B. nach mecklenburgischem Hausgesetz § 5 die Genehmigung des regierenden Großherzogs nur für Ehen der Prinzen erfordert.

Überall, wo hausrechtlich Ehekonsens gefordert wird, ist er auch für den Abschluß morganatischer Ehen notwendig[2]).

Auch das ausländische Recht verlangt regelmäßig Konsens für den Abschluß von Ehen der Hausmitglieder, also auch für morganatische Ehen.

So in Österreich, kraft Hausobservanz (Ulbrich, S. 81), in England seit der Royal marriage act von 1772 (Hatschek, S. 659), Belgien nur für Ehen der Prinzen (Errera, S. 43, Vauthier, § 19 S. 23), Schweden (Ashehoug, S. 26, von Frisch, S. 90), Norwegen (Morgenstierne, S. 44a), Griechenland (Saripolos, S. 39), Spanien (Campos, S. 22 § 15) und Portugal (Medeiros, § 6 S. 25). Das Recht der Niederlande verlangt außer der Einwilligung des Herrschers noch die Einwilligung der Generalstaaten (de Hartog, § 14 S. 18).

Dagegen ist der Konsens niemals für die Ehe des Familienhauptes selbst erforderlich, da ja niemand da ist, der ihn erteilen könnte. Die einzige Ausnahme bildet das niederländische Recht, das auch für die Ehen des Königs die Einwilligung der Generalstaaten verlangt.

Der Mangel des Konsenses hat fast überall nachteilige Folgen, die regelmäßig in dem Verlust der Sukzessionsfähigkeit bestehen[3]). Doch gibt es auch einige schärfere Folgen, die für den Mangel des Konsenses vorgesehen sind, und zwar sind diese hauptsächlich bei morganatischen Ehen von Bedeutung, da ja eine Thronfolgefähigkeit und damit auch deren Verlust nur in dem Fall der bedingten morganatischen Ehe (s. darüber weiter unten § 9) in Frage kommt.

Nach Hohenzollernschem Hausgesetz (Tit. IV § 11) und nach Königlich Sächsischem Hausgesetz vom 30. 12. 1837 (Abschnitt 3 § 9) ist eine nicht konsentierte Ehe schlechthin nichtig[4]). Ebenso bestimmt in England die Royal marriage act von 1772 für diesen Fall die Nichtig-

[1]) Näheres bei Rehm, S. 215.

[2]) Rehm, S. 221; Zoepfl, § 227 S. 636a 3. Von einigen Hausgesetzen wird lediglich Konsens als Voraussetzung für die Eheschließung erfordert, ohne daß noch andere Vorschriften, z. B. über Ebenbürtigkeit, gegeben sind, so z. B. Fürstlich-Leiningensches Hausgesetz vom 23. 10. 1897 § 25, Hausgesetz für das Fürstliche Haus Wied vom 25. 8./18. 10. 1905 Art. 24, Gesetz für das Fürstliche Haus Solms-Laubach vom 21 6. 1894 Art. 22. Über die Rechtsbeständigkeit solcher Vorschriften vgl. Piloty, S. 18, 57 f. und mit Recht ihm gegenüber Abt, S. 140a 2.

[3]) So z. B. in Braunschweig (Rhamm, S. 22, Otto, S. 107); Württemberg (Göz, S. 78); ferner in Bayern, Hannover, Reuß, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha, Waldeck (näheres darüber bei Rehm, S. 214 ff., vgl. auch von Rönne 1, S. 166b § 39 und Walz, S. 42n 3); Spanien (Campos a. a. O.); Niederlande (v. Frisch, S. 71, 72); Norwegen (Morgenstierne a. a. O.); Österreich (Ulbrich a. a. O.); Rußland (Eichelmann, S. 263, Engelmann, S. 17, Art. 58, 63, Hausgrundgesetz) und Schweden (v. Frisch, S. 90).

[4]) Vgl. O. Mayer, S. 54 ff.; Rehm, S. 214 ff.; Seydel, S. 191 n 7.

keit der Ehe[1]). Eine besondere Erwähnung der Folgen einer nicht konsentierten Ehe zur linken Hand tut das Bayerische Familienstatut vom 5. 8. 1819 in Tit. 2 § 3 mit folgender Bestimmung:

„Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe . . . . . in Bezug auf den Stand . . . . . keine rechtliche Wirkung. Ebensowenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach älterem Herkommen und Familienverträgen zugestandenen Vorteile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden."

Einzelne Hausgesetze verlangen außer dem Konsens für die Eheschließung auch die Bestätigung aller abgeschlossenen Eheverträge seitens des Familienhauptes und stipulieren andernfalls die Nichtigkeit dieser Verträge. Unter diese Verträge, die hiernach der Bestätigung bedürfen, würde auch der morganatische Ehevertrag fallen. So das Bayerische Familienstatut Tit. II § 4, das Oldenburgische Hausgesetz Art. 10, das Koburg-Gothaische Hausgesetz Art. 95, das Württembergische Hausgesetz Art. 20, das Meiningische Staatsgesetz vom 9. 3. 1896 Art. 10. Ebenso das Sächsische Hausgesetz § 12 mit der Einschränkung, „soweit sie nicht das Privatvermögen betreffen". Das Waldeckische Hausgesetz (§§ 8, 11) fordert wohl die Bestätigung, ohne jedoch nachteilige Folgen daran zu knüpfen.

Das Einverständnis muß regelmäßig vor Abschluß, und zwar in ausdrücklicher, hausgesetzlicher oder observanzmäßiger Form erteilt werden. Die regelmäßig geforderte Form ist die, welche z. B. das Meiningensche Gesetz von 1896 Art. 9 in folgenden Worten verlangt:

„Die Mitglieder des herzoglichen Spezialhauses können sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Einigung des Herzogs vermählen . . . . . Über die Einwilligung ist eine Urkunde unter Gegenzeichnung des Staatsministers auszustellen."

Die nachträgliche Einholung und Erteilung des Konsenses heilt den Mangel[2]).

Zum Schutz gegen Willkür seitens des Familienhauptes bei Erteilung des Konsenses treffen mehrere deutsche Hausgesetze und die englische Royal marriage act von 1772 einschränkende Bestimmungen. So bestimmt z. B. das modernste der deutschen Hausgesetze, nämlich das Oldenburgische Hausgesetz vom 1. 9. 1872, im Art. 8:

„Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe und nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind den Beteiligten zu eröffnen." Ähnlich das Hannoversche Hausgesetz vom 19. 11. 1836 Kap. 3 § 7 und die Hausgesetze von Koburg-Gotha Art. 93 und Württemberg Art. 18. Das Fürstlich Hohenzollernsche Hausgesetz bestimmt in gleicher Absicht (Tit. IV § 11), die Einwilligung solle nur gegeben werden, „wenn

[1]) Vgl. Eichhorn, Sussex S. 18ff. und Hatschek, S. 659.
[2]) So mit Recht Rehm, S. 216 gegenüber G. Meyer, § 89 S. 240.

entweder ein apanagierter Prinz durch die Heirat solche Besitzungen erwerbe, welche den standesmäßigen Unterhalt seiner Nachkommen hinreichend sicher stellen oder wenn die bevorstehende Erlöschung des Mannesstammes in Unserer Linie die Begründung einer Nebenlinie notwendig macht."

b) Zugehörigkeit zum hohen Adel.

Gemäß Art. 57, 58 EGBGB. ist die Autonomie für die regierenden und mediatisierten Familien gewahrt worden. Für den Abschluß einer Ehe zur linken Hand, deren Normen zu dem dem hohen Adel dadurch gewährleisteten Sonderrechte gehören, ist daher die Zugehörigkeit wenigstens eines der Eheschließenden zum hohen Adel notwendig. Der Fall, daß der Mann dem hohen Adel angehört, die Frau dagegen ihm nicht ebenbürtig ist, ist der Regelfall, der fast ausschließlich vorzukommen pflegt.

Darüber, ob eine morganatische Ehe auch zwischen zwei hochadligen ebenbürtigen Personen geschlossen werden kann, bestehen seit dem Mittelalter zwei sich schroff gegenüberstehende Ansichten.

Die Anhänger der einen Meinung sagen: Jede morganatische Ehe ist eine Mißheirat, denn Voraussetzung für den Abschluß einer morganatischen Ehe ist die Standesungleichheit der Gatten. Die Definition einer Ehe zur linken Hand ist nach dieser Ansicht folgende: Die Ehe zur linken Hand ist eine Mißheirat, deren Folgen, die ipso iure eintreten würden, vertragsmäßig festgesetzt sind.

Der morganatische Vertrag spielt in diesem Fall nur eine nebensächliche Rolle; er kann lediglich im Rahmen der gesetzlich eintretenden Folgen erläuternde, mildernde und klärende Bestimmungen treffen.

Demgegenüber wird von der Gegenseite behauptet, die Standesungleichheit der Gatten ist keineswegs notwendige Voraussetzung für den Abschluß einer Ehe zur linken Hand, denn sie kann auch zwischen ebenbürtigen Personen geschlossen werden.

Die hauptsächlichsten Vertreter der ersten Ansicht sind: Gerber-Cosack (DPR. § 265 a 17, S. 456), Gierke (DPR. bei Binding I § 476, S. 405), Kohler (Handb. § 51, S. 161), v. Niebelschuetz (§ 2, S. 29ff.), Stobbe-Lehmann (DPR. § 274, S. 57) und neuerdings Dalchow (Arch. f. öffentl. Recht 20, S. 431ff.). [Diese sechs hier zuerst genannten Autoren geben eine Begründung ihrer Ansicht, während die Stellungnahme der folgenden Juristen zu dieser Streitfrage sich in ihren hier benutzten Schriften meist nur aus der Definition einer Ehe zur linken Hand und deren Stellung im System der Werke oder aus dem Zusammenhang ergibt.]

Diese Ansicht teilen ferner: Behrend (DPR. § 72, S. 575 II), Bluntschli (DPR. § 148, S. 417, 4), Bornhak (Arch. f. öffentl. Recht V, S. 385ff., 387), Culmann (Studien, S. 1), Dahn (Rechtsbuch, S. 98, 7 b), Dernburg (BR. IV, S. 4), Preuß. Privatrecht, S. 8ff.), v. Dungern (Problem, S. 49), Eichhorn (DPR. § 294, S. 708), Endemann (BR. II, S. 36 a 25), Engelmann (PrPrR., S. 489), Fischer (PrPrR. § 104, S. 561), Gönner (Staatsrecht § 74, S. 79, 80), Hoffmann (Recht des Adels, S. 53, 54), Hübner (Grundzüge, S. 100), Knipschild, De fidei-

commissis, S. 402, VIII 440), Kraut (Grundriß, S. 103, 108, § 41, zu § 42), G. Meyer (Staatsrecht § 89, S. 241), Myler ab Ehrenbach (Gamologia cap. 6, § 8), Pütter (Mißheiraten II 5, S. 372), Riccius (cap. II, § 1, S. 10), v. Schulze (bei Holtzendorff, S. 1367) und Weiß (System § 240 a 7, S. 463).

Der entgegengesetzten Ansicht sind (ich stelle auch hier diejenigen voran, die ihre Meinung begründen): Abt (S. 171, 172), Brockhaus (Rechtslexikon, „Mißheirat" II, S. 130), Danz (Familiengesetze, S. 38, 49), Gengler (DPR. § 141, S. 526), Gundling (cap. 3, § 27), Held (bei Rotteck-Welcker X, S. 93), Horn (cap. 6 IV, S. 127), Klein (Beitr., S. 21), Moser (Familienstaatsrecht II, S. 166), Pözl (bei Bluntschli IV, S. 15), Rehm (Fürstenrecht § 21, S. 221), Runde (DPR. § 572, S. 573 und Zöpfl (Staatsrecht I, § 225 I, S. 638, Mißheiraten § 21, S. 34 f.).

Ferner ohne nähere Begründung: Bachem (S. 1375), Borner (bei Holtzendorff II, S. 140, 804), Dieck (bei Weiske VII, S. 216), Häberlin (Staatsrecht III, § 448, S. 506/7), Klueber (Akten VII, S. 176), Öffentliches Recht § 245), Mittermaier (DPR. § 414, S. 460), Reyscher (Württembergisches Privatrecht § 600 n 2), Zachariae (Staatsrecht § 68, S. 356, 57, der auf Danz verweist).

Eine schwankende Stellung nehmen ein: Beseler (DPR., S. 798, § 176 II), Bollmann (Preisschrift § 27, S. 70, § 13, S. 34), Eichwede (S. 90 a 148), Heffter (Sonderrechte, S. 130, 2) und Oertmann (Autonomie, S. 128, 130).

Ich schließe mich der zweiten Ansicht, daß eine morganatische Ehe sehr wohl auch zwischen Ebenbürtigen geschlossen werden kann, an und werde im folgenden versuchen, die gegnerische Ansicht zu widerlegen und die von mir für richtig gehaltene zu verteidigen und neu zu stützen.

Stobbe-Lehmann (a. a. O., § 274, 1, S. 57) und Gerber-Cosack (a. a. O., S. 456) begründen ihren Standpunkt, indem sie ausführen, durch das objektive Recht seien die Standes- und Erbfolgerechte an die Tatsache der ehelichen Geburt geknüpft und deshalb könne durch Vertrag an diesen Wirkungen nichts geändert werden. Ähnlich ist die Beweisführung Gierkes (a. a. O., S. 405), wenn er sagt, die personenrechtlichen Wirkungen der Ehe seien der vertragsmäßigen Festsetzung von seiten der Eheschließenden entzogen.

Als man Moser entgegenhielt, ein pactum morganaticum bei einer ebenbütigen Ehe widerspräche dem Naturrecht, erwiderte er, wie vor ihm schon Gundling, das Naturrecht wisse auch nichts von einem Erbadel und kenne keinerlei Standesvorrechte[1]). Ebenso weiß auch das heutige bürgerliche Recht nichts von einer Ehe zur linken Hand, auch widerspricht

[1]) Moser, Familienstaatsrecht, § 67, S. 165, 66; Gundling, S. 58: „quia non est a natura nobilitas, utpote quae omnes homines aequales producit: quin facile foret ostensu, etiam matrimoniorum aequalitatem atque inter contrahentes paritatem lege gentium nequaquam praecipi sed ab arbitrio imperantium utut rationabili proficisci".

ein morganatischer Vertrag unter Ebenbürtigen nur in eben dem Maße dem objektiven Recht wie das gesamte eheliche Sonderrecht des hohen Adels.

Nach Art. 57, 58 EGBGB. ist dem Hochadel die autonome Regelung seiner Familienrechtsverhältnisse überlassen. Die autonomen Sätze des Fürstenrechts können daher andere vom gemeinen bürgerlichen Recht abweichende Normen aufstellen.

Das ist durch das Fürstenrecht im Wege der Gewohnheit geschehen. Autonomie schafft aber objektives Recht, welches dem gemeinen objektiven Recht nicht nur ebenbürtig zur Seite tritt, sondern es ausschaltet[1]). Nicht durch den Vertrag der Eheschließenden tritt also die Änderung der normalen personenrechtlichen Wirkungen bei einer Ehe zur linken Hand ein, sondern durch anders gesetztes objektives Recht[2]).

„Aber niemand kann sich seines Standes da begeben, wo Rechte Dritter — der Kinder — dadurch bedingt sind" wirft Kohler ein (Handb. § 51, S. 161).

Diesem Einwande läßt sich entgegenhalten, daß, ebenso wie Erbverzichte und Verzichte der einzelnen Hausmitglieder der hohen Familien auf ihre Standes- und Erbfolgerechte möglich sind, auch ein Verzicht auf das Recht der Ebenburt im allgemeinen und auch mit Rücksicht auf eine bestimmte Ehe im besonderen gültig sein muß[3]). Man kann daher einen morganatischen Vertrag bei ebenbürtiger Ehe nicht als rechtlich ungültig ansehen, da ja die einzige in Frage kommende gesetzliche Schranke, die Grenze der guten Sitten, nicht überschritten ist. Das beweisen schon die anerkannten tatsächlich vorgekommenen morganatischen Ehen zwischen Ebenbürtigen[4]). Auch Heffter gibt in den mit der Überschrift „Ehen mit vertragsweise beschränkten Wirkungen, insbesondere morganatische Ehen", versehenen § 67 seiner „Sonderrechte" zu, daß eine Beschränkung der Ehewirkungen gegenüber dem objektiven Recht möglich ist, wenn er ausführt: Nach dem deutschen Prinzip der Vertragsfreiheit sei es ohne Zweifel

[1]) Vgl. Schücking, DJZ. 03, S. 49.

[2]) Ähnlich Rehm, a. a. O., S. 220.

[3]) Ebenso Bluntschli, Staatswörterbuch IV, 15; Danz, Familiengesetze, S. 38, 49; Held, a. a. O. Daß „Thronverzichte" gültig sind, ist heute fast allgemein anerkannt, so z. B. Brockhaus, a. a. O., S. 130, v. Frisch, a. a. O., S. 109; Schönborn, a. a. O., S. 86; a. M. Binding, Das Thronfolgerecht der Cognaten, S. 20f. Auch praktische Beispiele von Thronverzichten lassen sich aus letzter Zeit anführen. Man denke nur an die Thronverzichte der Erzherzöge im österreichischen Kaiserhause und an den Verzicht des Prinzen Oskar von Schweden anläßlich seiner Heirat mit Ebba Munck. Darüber weiter unten S. 63.

[4]) Interessant ist auch die Begründung Hoeltzl v. Sternsteins, wenn er sagt: „Es geschieht keinem mit dieser Beschränkung der bürgerlichen Ehewirkungen unrecht: Der Gattin nicht, quia patri liberum quoque fuerat, omisso cum illorum matre concubitu, eos nec generare vel si conscientiae rationem habere noluisset, concubinae loco matrem habendo naturales plane eos gignere, qui tamen nunc et honesti sunt et nobiles, nec a paternis bonis . . . . . omnino exclusi. Wenn auch die ersten hier angeführten Gründe dem Wesen der Ehe, deren natürlicher Zweck die Kindererzeugung ist, widersprechen, so scheint mir doch in den letzten Worten ein wahrer Kern zu stecken. Auch hier ist die Meinung vertreten, daß ein solcher Vertrag nicht unsittlich ist.

zulässig, ein vertragsmäßiges Abkommen zwischen den Ehegatten dahin zu treffen, daß „einem oder dem anderen Kind nur ein beschränktes oder gar kein Sukzessionsrecht in die Güter des einen oder anderen Teils der Eltern zustehen solle[1]). Das letztere und zwar in noch nicht so schlimmem Maße ist bei einer ebenbürtigen Ehe zur linken Hand der Fall. Denn da die Ehefrau ja ebenfalls dem hohen Adel entstammt, so bleibt den Kindern doch mindestens der Adel der Mutter und damit das Recht der Ebenbürtigkeit gewahrt. Ferner beerben die Kinder die Mutter und erhalten wahrscheinlich noch einen Teil von der der Mutter ausgesetzten Morgengabe und etwas aus dem Vermögen des Vaters. Also stehen sie besser als in dem von Heffter angeführten Fall. Trotzdem will Heffter eine solche ebenbürtige morganatische Ehe nicht zulassen (§ 69, S. 134 f.). Das ist eine Inkonsequenz. Schwer ins Gewicht, zugunsten der hier verteidigten Meinung, fällt aber die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtsinstituts. Selbst die Gegner müssen anerkennen, daß die in den libri feudorum geschilderte Ehe eine morganatische Ehe gewesen ist. Es ist aber oben nachgewiesen worden, daß die Ehe zur linken Hand sich aus der Ehe der libri feudorum weiter entwickelt hat und in Deutschland stets in Geltung geblieben ist. Wenn nun Dalchow behaupten will, das Erfordernis der Unebenbürtigkeit der Ehegatten habe sich erst in Deutschland allmählich auf Grund eines Gewohnheitsrechtes herausgebildet, so fehlt dafür jeder Beweis. Denn wenn sich auch nur vereinzelte Beispiele von standesgleichen morganatischen Ehen beibringen lassen, so muß doch hierbei berücksichtigt werden, daß, wenn schon morganatische Ehen an und für sich nicht alltäglich vorkommen, standesgleiche morganatische Ehen noch viel seltener zum Abschluß gelangen. Eine einheitliche, den ganzen Hochadel umfassende Übung und Rechtsüberzeugung, daß ebenbürtige morganatische Ehen nicht möglich sind, hat Dalchow nicht dargetan und dieser Beweis kann auch nicht erbracht werden.

Das Gewohnheitsrecht hat durch Schaffung des Gebildes der morganatischen Ehe einem praktischen Bedürfnis abgeholfen. Ein solches Bedürfnis war aber seit den libri feudorum vorhanden und ist auch heute noch da (vgl. oben V, § 2). Es kann das Interesse des hochadeligen Hauses erfordern, wie Gengler (a. a. O., S. 536) treffend bemerkt, daß die zweite Ehe eines Hochadligen, um die Sukzessionsgerechtsame seiner Kinder aus erster Ehe zu wahren, mit einer ebenfalls hochadligen Dame als Ehe zur linken Hand geschlossen wird.

Auch ein tatsächliches Nichtvorkommen solcher Ehen würde noch nicht ohne weiteres von der Prüfung ihrer juristischen Möglichkeit entbinden, aber es ist zudem eine historische Tatsache, die schon von Niebelschuetz (S. 105), ein Anhänger der gegnerischen Meinung, anerkennen mußte, daß solche ebenbürtigen morganatischen Ehen, wenn auch selten, abgeschlossen sind[2]). Ferner kann man anführen, daß nach heutigem Rechte

[1]) Ähnlich Zoepfl, Staatsrecht I, § 228 I, S. 638.

[2]) v. N., S. 105 III § 2, S. 29: „matrimonium ad morganaticam inter homines eiusdem generis perraro conciliatum esse constat. Attamen ex Francorum

die Bestimmungen des ALR. als Adelssonderrecht in Preußen noch gelten. Ob sie bisher praktische Anwendung gefunden haben, kann dabei nicht in Betracht kommen. Die Normen gelten, und der Abschluß einer Ehe zur linken Hand ist möglich.

Das ALR. bestimmt aber in den §§ 842, 843:

§ 842: Alles, was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§ 843: Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hindernis.

Aus dem Wortlaut des § 843 folgt, daß auch die Gleichheit des Standes kein Hindernis sein kann[1]). Tatsächlich sind aber auch nach heutigem Recht solche Ehen geschlossen worden.

Der markanteste Fall ist die Ehe des Prinzen Oskar von Schweden mit der Hofdame Ebba Munck. Da in Schweden das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht gilt, muß an sich jede Ehe als ebenbürtig angesehen werden. Zudem stammt aber die Hofdame aus altem schwedischen Geschlecht; denn schon 1585 werden die Munck of Fulkila urkundlich erwähnt. Trotzdem wurde diese Ehe morganatisch abgeschlossen und Prinz Oskar mußte vor der Eheschließung auf die Thronfolge, sowie auf Stand und Wappen eines Prinzen von Schweden und Herzogs von Gotland verzichten.

Daß hier eine standesgleiche morganatische Ehe vorliegt, kann füglich nicht bezweifelt werden. Ähnlich verhält es sich in England mit der Ehe, die Herzog Georg von Cambridge, der Oheim der Königin Viktoria von England, mit der Dame Luise Farebrother schloß[2]). Die Kinder aus dieser Ehe folgten in Bezug auf Rang und Stand nicht dem Vater, sondern mußten sich mit dem Namen Fitz George begnügen.

Diese tatsächlich vorgekommenen Fälle können aber bei einem Rechtsgebilde des Gewohnheitsrechts nicht ohne Beweiskraft sein.

Das Reichsgericht hat durch Urteil des zweiten Zivilsenats vom 5. 12. 1893 (Bd. 32, S. 150ff.) sich auf den Standpunkt gestellt, den vor ihm schon das preußische Obertribunal (vgl. Koch, a. a. O., S. 13) und mehrere Juristen (z. B. Eichhorn, a. a. O., S. 75, Gengler, a. a. O., S. 488, Heffter, a. a. O., S. 119) teilten. Es vertritt nämlich die Ansicht, daß eine Ehe eines Hochadligen mit einer Dame aus niederem Adel nach gemeinem Fürstenrecht keine Mißheirat sei[3]). Alle diejenigen, welche diese Ansicht des Reichsgerichtes teilen — ich vermag mich dieser Meinung nicht anzuschließen — müssen anerkennen, daß auch in Deutschland in letzter Zeit eine ebenbürtige morganatische Ehe geschlossen worden ist.

Im Jahre 1909 heiratete Prinz Bernhard von Lippe-Biesterfeld

---

regibus certe nonnullos a more illo discessisse negari nequit.“ Es folgt ein Beispiel; solche auch bei Danz, a. a. O., S. 619.

[1]) So Koch, ALR. zu § 843 a 3; Schmidt, Pr. Familienrecht, S. 422 I, Kap. IV.

[2]) Kekule, Grenzboten, S. 546.

[3]) Zeit und Raum verbieten es, im Rahmen dieser Arbeit auf diese umfangreiche Streitfrage näher einzugehen.

die geschiedene Gräfin Armgard von Oeynhausen, eine geborene von Cramm, in morganatischer Ehe. Das Geschlecht derer von Cramm gehört aber nicht zum bloßen Briefadel, sondern ist uradlig (Hofkalender, Uradel 1911, S. 91).

Die Anhänger der eben erwähnten Ansicht müssen also hier eine ebenbürtige morganatische Ehe als vorliegend erachten.

Die rechtliche Möglichkeit solcher Ehen muß auch heute noch in Deutschland anerkannt werden.

Das Hausgesetz des fürstlichen Hauses Leiningen vom 23. 10. 1897 erklärt für sukzessionsfähig alle aus hausgesetzmäßiger Ehe stammenden Personen. Hausgesetzmäßig ist aber jede Ehe, die mit vorangegangener schriftlicher Einwilligung des Fürsten abgeschlossen wird (§ 25). Nach § 42 sind Fälle, über die das Hausgesetz keine Bestimmungen trifft, nach dem Rechte des BGB. zu entscheiden. Da also hier nicht das Fürstenrecht sondern das BGB. als subsidiäre Rechtsquelle bestimmt ist, so ist eine konsentierte Ehe mit einer Bürgerlichen ebenbürtig[1]).

Da nun der Abschluß einer morganatischen Ehe heute zweifellos noch zulässig ist, so muß hiernach auch nach Leiningenschem Hausrecht eine ebenbürtige morganatische Ehe möglich sein. Denn sonst könnte überhaupt keine morganatische Ehe geschlossen werden. Wie aber nun weiter, wenn die Eingehung einer morganatischen Ehe für die jüngeren Söhne vorgeschrieben ist?

Endlich kann auch das Hausrecht z. B. eines regierenden deutschen Fürstenhauses — wie es in Rußland in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschehen ist — die Bestimmung treffen, daß nur eine Vermählung mit einer Dame aus regierendem Fürstenhause als ebenbürtig anzusehen ist. Wenn sich nun ein Herr aus diesem Hause mit einer Dame aus einer mediatisierten Familie verheiraten will, so kann nur eine morganatische Ehe abgeschlossen werden. Dies wäre aber auch eine standesgleiche morganatische Ehe, denn wohl jede mediatisierte Familie würde die Behauptung mit Entrüstung zurückweisen, daß dies eine Mißheirat sei[2]).

Man könnte sich sogar vielleicht einen Fall konstruieren, wo diese Ehe ein Mittel wäre, um einen rechtlich erlaubten, erwünschten Erfolg herbeizuführen, z. B. eine hochadlige Dame[3]), die Letzte ihres Stammes, schließt mit einem ebenbürtigen Mann eine morganatische Ehe, damit die Kinder ihren Familiennamen bekommen und so der alte berühmte Name nicht ausstirbt.

Aus all diesem ergibt sich, daß dem Abschlusse einer Ehe zur linken Hand zwischen Ebenbürtigen keine Hindernisse entgegenstehen.

[1]) Vgl. Rehm, S. 179 a. a. O.; Loening, Heilung S. 50.
[2]) Rehm, a. a. O., S. 220 Nr. 2.
[3]) Unten S. 66.

§ 5.

Die möglichen Fälle der Ehen zur linken Hand.

Eine Ehe zur linken Hand kann geschlossen werden

1. zwischen zwei ebenbürtigen Personen aus hohem Adel;
2. zwischen einem hochadligen Mann und einer unebenbürtigen Frau;
3. zwischen einer hochadligen Dame und einem unebenbürtigen Mann[1]).

Bei Entscheidung der Frage, ob eine morganatische Ehe zwischen ebenbürtigen oder unebenbürtigen Personen geschlossen ist, berühren wir eine der umfassendsten Streitfragen, nämlich die, welche Ehen des hohen Adels nach Fürstenrecht als ebenbürtig bezeichnet werden sollen. (In erster Linie entscheidet darüber Hausrecht und Hausherkommen und erst in zweiter Linie kommt subsidiär Fürstenrecht in Frage.) Unbestritten ist nach gemeinem Fürstenrecht nur, daß eine Ehe zwischen einer Person aus hohem Adel und einer aus bürgerlichem Stande als unebenbürtig zu gelten hat. Streit ist dagegen, ob nur Ehen zwischen Personen des Hochadels oder auch Ehen mit Personen aus niederem Adel ebenbürtig sind. Ein näheres Eingehen auf die umfassende Literatur über diese Frage würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Ich muß mich daher damit begnügen, die einzelnen Ansichten aufzuzählen.

Die in der Neuzeit vor allem vertretene, m. E. richtige Ansicht, ist die, daß nur Ehen zwischen hochadligen Personen als ebenbürtig zu betrachten sind[2]). Eine andere Ansicht stellt die Behauptung auf, daß auch Ehen von Personen aus dem hohen Adel mit solchen aus dem niederen ebenbürtige Ehen eingehen können. Dieser Ansicht ist, wie schon oben erwähnt, das Reichsgericht beigetreten. Ihre hauptsächlichsten Vertreter sind Eichhorn, S. 705 a. a. O., Gengler, DPR., S. 508, Heffter § 62, S. 119 a. a. O., Klueber, Öffentliches Recht § 245, S. 340, Leist, Staatsrecht § 26; Moser, a. a. O. II, S. 130, Schröder, Lehrb., S. 763.

Ehen mit Personen des höheren Bürgerstandes wollen für ebenbürtig gelten lassen Mittermaier, DPR. § 378, Stobbe-Lehmann, DPR. § 273, S. 55 und Zoepfl, Staatsrecht, S. 89.

Endlich existiert noch eine vermittelnde Meinung, die bei reichsgräflichen Häusern Ehen mit Personen aus dem niederen Adel für ebenbürtig erachtet, bei reichsfürstlichen Häusern dagegen solche Verbindungen für unebenbürtig hält (Klein, Beitr., S. 26).

---

[1]) Eine Aufzählung der hochadligen Familien nebst den Titeln der standesherrlichen Häuser findet sich am Ende dieser Arbeit.

[2]) Ebenso Beseler, DPR. § 176, S. 797; Eichhorn, DPR. § 292, S. 704; Gerber-Cosack, DPR. § 265 a. 15; Gierke, a. a. O. I, S. 403 f.; Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 310 ff., II, S. 136; Hauptmann, Archiv, S. 550 ff.; Hoffmann, a. a. O., S. 52; Kohler, Handb. § 40; Laband, Lippe, S. 6 ff.; G. Meyer, a. a. O. § 89; Pütter, Mißheiraten, S. 350; von Schulze-Gävernitz, Lehrb. § 57, S. 184; v. Weyhe-Eimke, S. 17; Zachariae, Staatsrecht I § 68, II a. 7, S. 357; Maurenbrecher, Grundsätze § 233 und Bollmann, Preisschrift, S. 66, 67.

Eine ebenbürtige Ehe nach ausländischem Familienrecht liegt nur dann vor, wenn sie mit Angehörigen einer christlichen regierenden Familie, soweit diese in gleichberechtigtem völkerrechtlichem Verkehr steht, geschlossen ist.

Fraglich und von mancher Seite nicht anerkannt ist, daß eine Ehe von einer hochadligen Dame mit einem unebenbürtigen Mann geschlossen werden kann. Bestritten wird diese Ansicht von Dalchow, Arch., S. 440, Danz, Handb. 6, S. 205, Eichhorn, a. a. O. S. 179, Göhrum, a. a. O. I, S. 346, Gundling, a. a. O., § 46, Kap. 3; Heffter, Beitr., S. 66, Horn, 6 XI, p. 131, Kohler, Handb., S. 160, Pütter, Mißheiraten, S. 357, Struve-Hellfeld II, § 37, Kap. 3.

Dagegen steht die herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß ein Abschluß einer morganatischen Ehe von seiten einer hochadligen Dame sehr wohl möglich ist.

Der einzige Grund, der gegen diese Ansicht von gegnerischer Seite angeführt wird, ist der, daß die hochadlige Dame bei unebenbürtiger Ehe dem Ehemann standesgleich wird und daß damit das Hauptmerkmal einer Ehe zur linken Hand, nämlich das Verbleiben des hohen Gemahls in seinem Stande, unmöglich wird. Wenn dies nun auch oftmals, so von Dalchow, als unbestritten hingestellt wird, so ist dies doch keineswegs unbestrittene herrschende Meinung.

Mit Recht führt demgegenüber Stoerk (Austritt, S. 7) aus, daß die hochadlige Dame dann, wenn der Ehemann ihr unebenbürtig ist, nicht in die Familie des Gatten tritt, sondern ihren Rang und Stand behält.

Schon Moser (S. 174 a. a. O.) erwähnt ein Beispiel dafür. Maria Ludovica zu Pfalz-Zweibrücken vermählte sich mit einem von Gersdorff und nannte sich, weil dieser ihr unebenbürtig war, nach wie vor Pfalzgräfin zu Zweibrücken. Sie wurde auch stets vom herzoglichen Hause als vollberechtigtes Hausmitglied angesehen.

Aus neuerer Zeit läßt sich hierfür die Ehe der Prinzessin Henriette von Schleswig-Holstein mit dem Professor v. Esmarch anführen. Auch in diesem Falle hat die Prinzessin ihren Stand und Rang behalten.

Die von gegnerischer Seite angeführten Gründe greifen hiernach nicht durch.

Tatsächlich sind sie auch widerlegt, denn im Oktober 1856 vermählte sich die Schwester König Alberts von Sachsen, Prinzessin Elisabeth von Sachsen aus der Albertinischen jüngeren Linie, die in erster Ehe mit dem Prinzen Ferdinand von Sardinien und Herzog von Genua vermählt gewesen war, morganatisch mit dem Marchese Rapallo[1]). Hiernach ist also auch eine morganatische Ehe von Seiten einer hochadligen Dame möglich.

---

[1]) Gothaer Hofkalender 1888, S. 51.

§ 6.

Der morganatische Ehevertrag.

a) Begriff, juristische Natur und Inhalt.

Der morganatische Ehevertrag, das charakteristische Merkmal einer morganatischen Ehe, gehört zu den „erbdingenden Eheverträgen".

Er ist eine Vereinbarung, getroffen zwischen den beiden Personen, welche eine Ehe zur linken Hand eingehen wollen. In ihm werden Festsetzungen getroffen über Stand, Namen, Wappen und Titel der Gattin und Kinder, ferner über das der Gattin während der Ehe zur Verfügung gestellte und über das für die Kindererziehung bestimmte Vermögen, endlich über das Wittum der Frau und die Erbfolgerechte der Kinder. Diese lex matrimonii ad morganaticam ist eine Summe von Normen, durch welche die Rechte der Gattin und Kinder festgesetzt werden, welche ihnen zum Ersatz für die rechtlichen Vorteile zugewiesen sind, die ihnen aus vollwirksamer Ehe zustehen würden. Wie schon oben ausgeführt, setzt der morganatische Ehevertrag keineswegs den Mangel der Ebenbürtigkeit bei dem einen Teile voraus.

Im Falle einer standesgleichen Ehe zur linken Hand hat dieser Vertrag konstitutive Wirkungen. Er schafft kraft autonomen Rechtssatzes die Schmälerung der Rechte von Frau und Kindern. Im Falle der Standesungleichheit dagegen hat er nur deklaratorischen Charakter: Er stellt nur die kraft Rechtsatzes eintretenden Wirkungen fest und bestimmt die der Frau und den Kindern entstehenden Nach- und Vorteile.

Der Vertrag ist sowohl Ehe- wie Erbvertrag. Er bestimmt die der Gattin zukommenden Vermögensreichnisse, Morgengabe, Nadelgeld, oft auch gleichzeitig das Wittum. Als Erbvertrag schließt er in der Regel die Kinder von allen Erbansprüchen der Sprößlinge ebenbürtiger Ehen aus und regelt die Erbrechte, welche Kinder und Gattin an dem freien Vermögen des hochadligen Gatten haben sollen.

b) Zeit des Abschlusses.

Regelmäßig wird dieser Vertrag vor Eingehung der Ehe zur linken Hand abgeschlossen werden. Es wird jedoch auch ein während der Ehe erfolgender Abschluß möglich, z. B. wenn eine vertragslose standeswidrige Ehe eingegangen ist, da dann durch den Vertrag die Rechte der Frau und Kinder regelmäßig in vorteilhafter Weise sichergestellt werden. Auch bei einer gleichsam morganatischen Ehe im Heffter'schen Sinne muß ein nachträglicher Vertragsschluß zulässig sein.

c) Form des Abschlusses.

In welcher Form wird nun ein solcher morganatischer Vertrag abgeschlossen? Wenn weder Hausgesetz noch Observanz darüber Bestimmungen treffen, so wird subsidiär das geltende Recht gemäß Art. 4 EGBGB. Anwendung zu finden haben.

Das BGB. bestimmt für solche Erbverträge, daß sie bei gleich-

zeitiger Anwesenheit der Vertragsschließenden vor einem Richter oder Notar geschlossen werden müssen. §§ 1434, 2276 BGB.

Ferner wird gegebenenfalls noch die Anwesenheit gewisser Personen notwendig sein. Ist z. B. die Ehe eine zweite Ehe und sind Kinder aus erster Ehe vorhanden, so ist deren Anwesenheit oder die ihrer gesetzlichen Vertreter notwendig. Ob eine Zuziehung von Zeugen notwendig ist, bestimmen die einzelnen Hausgesetze[1]).

§ 7.

Die Wirkungen der Ehe zur linken Hand.

Die Wirkungen einer morganatischen Ehe äußern sich vom Augenblick der Trauung an. Für den morganatischen Gemahl hat der Abschluß einer morganatischen Ehe nur vereinzelt nachteilige Wirkungen. So bestimmt das Leiningensche Hausgesetz von 1614: daß keiner sich mit geringern Standspersonen vermählen oder verheurathen soll: bey Verliehrung aller seiner Erbschafft, Land und Leut" (vgl. Moser a. a. O. II, S. 102). Ebenso das gräflich Waldeckische Hausgesetz von 1687 (Pütter XX, S. 211). Eine solche Bestimmung ist rechtlich zulässig (vgl. dazu RGZ. 18 189).

Die Wirkungen einer salischen Ehe bezüglich der morganatischen Gemahlin und der Kinder ergeben sich regelmäßig aus dem Inhalte des Vertrages. Ist die morganatische Ehe eine Mißheirat, so kann, wie schon oben gesagt, der Vertrag nur die gesetzlichen Folgen einer Mißheirat im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung regeln. Zunächst wird die Frau Namen, Wappen und Titel, die ihr im Vertrage versprochen sind, erhalten. Zur Führung des Namens ist die staatliche Genehmigung notwendig. Was die regelmäßig im Vertrage versprochene Verleihung von höheren Titeln anbetrifft, so wird sie, falls der Gatte ein regierender Herr ist und somit das Recht hat, eine solche vorzunehmen, erfolgen müssen. Gehört der Gatte nicht dem regierenden Landesadel an, so ist er verpflichtet, die nötigen Schritte zur Erlangung des höheren Titels für seine Gattin zu tun.

Selbstverständlich kann die Gattin, wenn ihr das im Vertrage Versprochene nicht geleistet wird, ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Neben diesen persönlichen Rechten regelt der Vertrag auch die vermögensrechtlichen Vorteile für die morganatische Gemahlin. Dazu gehört vor allen Dingen der standesgemäße Unterhalt, dann die Morgengabe, das charakteristische Merkmal dieser Ehe. Mitunter sind in dem Vertrage auch zugleich Bestimmungen über Nadelgeld und Wittum enthalten. Ein Erbrecht wird dagegen der Gattin gewöhnlich nicht zugesprochen, da sie ja nicht in den Stand ihres Gatten eintritt: „Heirat ins Gut, aber nicht in Stand und Blut".

Auch die Rechte der Kinder werden regelmäßig im Vertrage aufgezählt, so wird z. B. der Vertrag Bestimmungen über die von den

[1]) cf. Klein, § 5 S. 21/22.

Kindern zu führenden Namen, Titel und Wappen treffen. Entstammt ihre Mutter dem niederen Adel, so führen sie in der Regel den Namen der Mutter. Ist ihre Mutter aus nicht adligem Stande, so wird für sie ein adliger Name bestimmt, der gewöhnlich von den Gütern des Vaters hergenommen wird.

Ein Thronfolgerecht steht ihnen nicht zu, ebensowenig wie ein Erbfolgerecht. Sie haben keinen Anspruch auf Familiengut und Apanage, dagegen beerben sie den Vater bezüglich der freien Güter nach Ausscheidung der Lehen-, Stamm- und Fideikommißgüter im Zweifel nach den Grundsätzen des Zivilrechts.

Ebenso werden sie, falls hausrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ihre Unterhaltsansprüche nach den Vorschriften des BGB. geltend zu machen haben.

§ 8.

Die Ehescheidung.

Ob die Bestimmungen über Ehescheidungen der autonomen Gesetzgebung unterstehen, ist strittig. M. E. kann jedenfalls über die staatliche Scheidungsgesetzgebung insoweit nicht hinausgegangen werden, als diese einen unbedingt zwingenden Charakter hat. Mit Oertmann (a. a. O., S. 131 n 2) möchte ich autonome Bestimmungen auf dem Boden des § 1568 BGB. zulassen. Der im Ehescheidungsprozeß für schuldig erklärte Teil verliert seine Elternrechte, wird aber von seiner allgemeinen Unterhaltspflicht nicht frei. Werden beide Teile für schuldig erklärt, so entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

§ 9.

Die Heilung der Wirkungen.

Der Eintritt der Wirkungen einer Ehe zur linken Hand kann durch Heilung beseitigt werden.

Schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters war die Möglichkeit einer Heilung der Rechtsfolgen einer Ehe zur linken Hand anerkannt. Durch Akte der Autonomie konnte die Hausmitgliedschaft und damit Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit an Personen, die von Geburt nicht Hausmitglieder sind, verliehen werden, wenn sie nur von einem Agnaten des Hauses abstammten.

Dies konnte einmal in Bezug auf eine bestimmte Ehe geschehen. Dann wurden regelmäßig in dem morganatischen Vertrage gewisse Fälle bezeichnet, in denen die Ehe wie eine rechtlich vollgültige wirken sollte. Man spricht in solchem Falle von einer bedingten Ehe. Die Bedingung wurde regelmäßig auf das Aussterben der ebenbürtigen Deszendenz gestellt.

Seit dem 17. Jahrhundert findet sich in vielen Hausgesetzen die Bestimmung, daß die nicht ebenbürtigen Nachkommen nach Aussterben des

ebenbürtigen Mannesstammes zur Erbfolge und auch zur Führung der Titel und Wappen der Familie zugelassen sein sollen[1]).

Diese Bestimmung ist aber nicht Bestandteil des Fürstenrechtes geworden. Man kann daher nach gemeinem Fürstenrecht nicht allgemein von einem bedingten Sukzessionsrecht der unebenbürtigen Deszendenz und damit auch der Deszendenz aus der morganatischen Ehe sprechen[2]).

Hausgesetzlich geschah die Heilung durch einen hausgesetzlichen Akt, einen Familienschluß aller Agnaten. Ebenso ist es noch heute[3]). Mit Loening (Heilung, S. 49) und OLG. Celle vom 7. 6. 1867 (abgedruckt bei Laband, Thronfolge, S. 63) möchte ich annehmen, daß hausgesetzlich bestimmt werden kann, daß der Konsens des Familienhauptes zur Heilung genügt. Ebenso wird das Hausrecht bestimmen können, daß trotz der Zustimmung aller Agnaten eine Heilung nicht eintreten kann. In letzterem Falle würde also zunächst eine Änderung des Hausgesetzes erfolgen müssen.

Bei regierenden Familien ist zu erwägen, ob eine solche hausrechtliche Heilung auch Wirkung auf die Thronfolge in dem in Betracht kommenden Staate hat.

Diese Frage muß nach den Verfassungen der verschiedenen Staaten auch verschieden beantwortet werden.

Wenn in Baden, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ä. L. das gesamte Thronfolgerecht in die Verfassung aufgenommen ist, durch Bezugnahme auf die entsprechenden Hausgesetze, oder wenn wie in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Coburg-Gotha sämtliche Normen über Thronfolge und Ebenbürtigkeit direkt in die Verfassung aufgenommen sind, so wird zur Heilung das schärfste Mittel, nämlich ein die Verfassung änderndes Gesetz notwendig sein. Dagegen wird in Sachsen-Weimar, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe, wo die Verfassung über das Thronfolgerecht schweigt und demnach die Autonomie des landesherrlichen Hauses noch materiell unbeschränkte Geltung hat, ein hausrechtlicher Akt zur Heilung genügen[4]). Vor der Wahlkapitulation von 1790 konnte der Mangel der Ebenbürtigkeit durch vom Kaiser vorgenommene Standeserhöhung geheilt werden. Heute, wo der Hohe Adel ein historisch abgeschlossener Stand ist, ist dies nicht mehr möglich. Nur, wenn nach Hausrecht zur Ebenbürtigkeit einer Ehe Brief-

[1]) Vgl. z. B. die Erbeinigung des Hauses Sayn-Wittgenstein vom 20. 11. 1607 in Lünigs Reichsarchiv II, 6 S. 420 ff. und die Erbeinigung der Grafen von der Leyen (von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden XIX, S. 148 ff., 173 f.). In dem Testament des Herzogs Victor Amadeus von Anhalt-Bernburg (Pütter, Mißheiraten, S. 210) ist folgende Bestimmung enthalten: „Solange eine von Uns posterierende fürstliche Person oder ein Fürst Anhaltischen Fürstlichen Geblüts von beiderseits Eltern fürstlich gebohren am Leben ist."

[2]) Gönner, Staatsrecht, S. 52; Heffter, Beitr. S. 67; Loening, Heilung, S. 41 und Pütter, Mißheiraten, S. 369 ff.

[3]) Vgl. Gierke, a. a. O. I, S. 404; Stobbe-Lehmann IV, S. 44 a. a. O.; Zachariae, Staatsrecht 1, S. 357 n 7.

[4]) Vgl. z. B. den Fall des Prinzen Sizzo von Leuchtenberg. Näheres darüber bei Rehm, a. a. O., S. 203 f.; Loening, a. a. O., S. 48 ff.

adel genügt, so ist eine Heilung durch vor der Ehe erfolgende Adelsverleihung möglich[1].)

Wenn das hohe Haus nur noch auf zwei Augen steht und nur ein männlicher Agnat am Leben ist, so läßt sich fragen, ob im Falle einer morganatischen Eheschließung ohne weiteres unterstellt werden kann, daß die Ehe als bedingte morganatische Ehe geschlossen worden ist. Da es einen allgemeinen Satz des Fürstenrechts nicht gibt, welcher bestimmt, daß im Falle des Aussterbens der ebenbürtigen Deszendenz die unebenbürtige zur Nachfolge berufen ist, so wird es auch in diesem Falle eines hausgesetzlichen Aktes zur Heilung bedürfen, denn auch der letzte Agnat untersteht dem Haus- und Fürstenrecht.

Zudem müssen nach der deutschen Bundesakte Art. 14 die Verfügungen über Familienverhältnisse dem Landesherrn vorgelegt werden und erlangen erst dadurch Rechtskraft, daß sie vom Landesherrn bestätigt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Auch aus diesem Grunde wird man für den oben erwähnten Fall einen ausdrücklichen hausgesetzlichen Akt verlangen müssen.

Zum Schluß mögen noch einige Beispiele erwähnt werden. Leopold I. von Anhalt-Dessau verheiratete sich im Jahre 1702 morganatisch mit Anna Luise Fösen. Durch Agnatenschluß vom 21. März 1702 wurde diese Ehe im Wege der Heilung zu einer vollgültigen erklärt.

Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg heiratete im Jahre 1665 das Fräulein Eleonore d'Olbreuse. Einige Jahre später wurde sie durch kaiserliche Standeserhöhung zur Gräfin von Wilhelmsburg erhoben. In dem morganatischen Ehevertrag war ausdrücklich bestimmt, daß sie den Titel einer Herzogin von Braunschweig nicht führen sollte, dagegen sollte ihre Tochter Sophie Dorothea dieses Recht haben, wenn sie in ein altfürstliches Haus hineinheiraten würde. Diese Bedingung ist erfüllt worden, denn sie vermählte sich mit dem Erbprinzen Georg Ludwig von Hannover, dem späteren König von Großbritannien. Die Tochter beider nahm Friedrich Wilhelm I. von Preußen zur Frau. Dadurch ist Eleonore d'Olbreuse, die dem alten Adel von Poitou entstammte, die Stammutter des englischen und hannoverschen Königshauses und gleichzeitig folgender jetzt lebender Herrscher geworden: des Kaisers von Rußland, der Könige von Preußen, von Bayern, Württemberg und Dänemark, der Königin der Niederlande und der Großherzöge von Baden und Sachsen-Weimar-Eisenach[2]).

Auch das Haus Baden ist aus einer bedingten morganatischen Ehe hervorgegangen, nämlich aus der zweiten Ehe des Markgrafen, späteren Kurfürsten und Großherzogs Karl Friedrich. Diese Ehe wurde ausdrücklich von Preußen, Österreich, England und Rußland anerkannt, ein Beweis, daß die eherechtlichen Sätze des Fürstenrechts mehr und mehr internationalen Charakter annehmen.

---

[1]) Vgl. Loening, S. 56 a. a. O.

[2]) Vgl. von Schulze, Hausgesetze a. a. O. I, S. 22.

Verzeichnis der heute noch blühenden standesherrlichen Häuser Deutschlands.

Abkürzungen:

AH. = Alter Herrenstand.
G. = Graf.
HA. = Hochadel.
P. = Personalistenfamilie.
RG. = Reichsgraf.
D. = Durchlaucht.
F. = Fürst.
H. = Herzog.
L. = Heutiger Landbesitz.
RF. = Reichsfürst.
SSt. = Sitz u. Stimme im alten Reichstag.
E. = Erlaucht.

Arenberg a. d. Hause Ligne, RF. 1576, H. 1644, Preußen, L. in Hannover, AH.
Auersperg
a) fürstl. Linie, F. 1654, Baden, HA.
b) gräfl. Linie.
Bentheim-Tecklenburg, F. 1817, Preußen, AH.
Bentheim u. Steinfurt, F. 1817, Preußen, Hannover, AH.
Bentinck, RG. 1732, Württemberg, HA.
Castell-Castell, RG. 1205, F. 1901, Bayern, AH.
Castell-Rüdenhausen, F. 1901, Bayern, AH.
Colloredo-Mansfeld, P., RF. 1763, D. 1829, HA.
Croy, RF. 1486, H. 1598, Niederlande, Preußen.
Erbach-Fürstenau, G., Hessen, Bayern (Amt Wildenstein), AH.
Erbach-Erbach, G., Hessen, AH.
Erbach-Schönberg, F. 1903, Hessen, AH.
Esterházy v. Galántha, F. 1783 (1804), L. in Bayern (Edelstetten), HA.
Fürstenberg fürstl. Linie
1. Aft, F. 1664, Baden, Preußen, Württ., Österreich, AH.
2. Aft-Königshof, landgräfl. Linie, F. 1664, Baden, Preußen, Württ., Österreich, AH.
Fugger, RG. 1530, Bayern, HA.
I. Fugger v. Kirchberg u. Weißenhorn, RG. 1530, Bayern, HA.
II. 1. Fugger v. Glött, F. 1914, Bayern, HA.
2. Fugger v. Babenhausen.
Giech, RG. 1695, SSt. 1726, Bayern, HA.
Harrach, P., G. 1752, AH.
Hohenlohe.
I. Neuenstein.
1. Hohenlohe-Langenburg, F. 1744/64, Württ., Bayern, AH.
2. Hohenlohe-Ingelfingen, (H. v. Ujest), Württemberg, AH.
a) Hohenlohe-Oehringen.
b) Hohenlohe-Ingelfingen, Preußen, AH.
II. Hohenlohe-Waldenburg (Schillingsfürst), F. 1757, Württ., Bayern, AH.
1. Hohenlohe-Bartenstein u. Jagstberg.
2. Hohenlohe-Waldenburg (Schillingsfürst).
a) Waldenburg, F., Württemberg.
b) Schillingsfürst.
aa) v. Ratibor u. Corvey, H., Preußen.
bb) 2. Zweig.

Isenburg, RF. 1744, Hessen-Nassau. AH.
I. Offenbach-Birstein, RF. 1744.
1. Isenburg-Birstein, F. 1744, Hessen.
2. Isenburg-Philippseich, G., Hessen.
II. Linie Büdingen.
1. Isenburg-Büdingen in Philippseich, F. 1840, Hessen, AH.
2. Isenburg u. Büdingen in Wächtersbach, F. 1865, Hessen u. Kurhessen, AH.
3. Isenburg u. Büdingen in Meerholz, G., Hessen, Württemberg, AH.
Khevenhüller-Metsch, SSt. 1737, RF. 1763, HA.
Königsegg-Aulendorf, RG. 1629, Hessen, Württemberg, AH.
Kuefstein, F., G. 1737, HA.
Leiningen
a) fürstl. Linie, RF. 1779, Baden, Bayern, Hessen, AH.
b) gräfl. Linie.
1. Biltigheim, G. 1737, Baden, AH.
2. Neudenau, G. 1737, Baden, AH.
Leiningen-Westerburg, G., Nassau, Hessen.
I. Alt-Leiningen.
II. Neu-Leiningen, G., Nassau, Hessen, AH.
von der Leyen, SSt. 1711, F. 1806, Baden, HA.
Lobkowitz, RF. 1653, H., HA.
Löwenstein-Wertheim.
I. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, F. 1812, Bayern, Württ., Baden, AH.
II. Löwenstein-Wertheim-Rochefort od. Rosenberg, F. 1711, Bayern, Württ., Baden, Hessen, AH.
Looz u. Corswarem, H. 1734, Ausland.
Metternich-Winneburg, SSt. 1616, F. 1803, Württemberg.
Neipperg, P., SSt. 1766, G., E. 1829, Württemberg, HA.
Oettingen.
I. Oettingen-Spielberg, F. 1734/65, Württ., Bayern, AH.
II. Oettingen-Wallerstein, F. 1774, Württ., Bayern, AH.
Ortenburg, SSt. 1602, G., Bayern, AH.
Pappenheim, P., G., E. 1831, Bayern, HA.
Platen-Hallermund, P., SSt. 1709, G., Preußen, HA.
Pückler-Limpurg, SSt. 1740, G., Preußen, Bayern, Württ., HA.
Quadt-Wykradt-Isny, RG. 1752, F. 1901, Preußen, Bayern, Württ., HA.
Rechberg-Rothenlöwen, P., G. 1613 (38), E. 1829, Württ., HA.
Rechteren-Limpurg, G., SSt. 1711 (30), Bayern, HA.
Rosenberg, P., SSt. 1683—89, RF. 1790, HA.
Salm.
A. Ober-Salm.
I. Salm.
1. Salm-Salm, F. 1739, Preußen, AH.
2. Salm-Kyrburg erloschen.
II. Grumbach-Salm-Horstmar, F. 1816, Preußen, AH.
B. Nieder-Salm.
I. Salm-Reifferscheidt-Krautheim u. Dyck, F. 1804, Preußen, AH.
II. Salm-Reifferscheidt-Raitz, RF. 1719, Württ., Bayern, AH.
Sayn u. Wittgenstein.
I. S.-W.-Berleburg, RF. 1792, Preußen, AH.
II. S.-W.-Sayn u. Ludwigsburg-Carlsburg, F. 1834, Preußen, AH.
Sayn-Wittgenstein-Sayn, G. erloschen.
C. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, F. 1801, Preußen, AH.
Schaesberg, SSt. 1712, G., Preußen, Württ., HA.
Schlitz gen. von Görtz, RG. 1726, E. 1829, P., Preußen, HA.
Schönborn
I. Schönborn-Buchheim, E, 1829, G., SSt. 1701 (1671), HA.
II. Schönborn-Wiesentheid. E. 1829, Bayern, AH.

III. Schönborn, G., Böhmen.
Schönburg, SSt. 1700, AH.
I. Obere Linie.
1. Schönburg-Waldenburg, RF. 1790, Sachsen, AH.
2. Schönburg-Hartenstein, F. 1843, D. (Wien), Sachsen, AH.
II. Untere Linie.
Schönburg-Glauchau, F. 1843, Sachsen, AH.
Schwarzenberg, F. 1670, SSt. 1696, Bayern, HA.
Solms.
a) Solms-Braunsfels, RF. 1742, Preußen, Hessen, Württ., AH.
b) Solms-Lich.
1. Solms-Hohensolms-Lich, RF. 1792, Preußen, Hessen, AH.
c) Solms-Laubach.
I. Sonnenwalde.
1. Solms-Sonnenwalde-Rösa, G., Preußen, Hessen, AH.
2. Solms-Sonnenwalde, G., Preußen, AH.
II. Baruth.
1. Solms-Rödelheim u. Asselheim, Hessen, Kurhessen.
2a. Solms-Laubach, G., Hessen, AH.
2b. Solms-Laubach-Wildenfels, G., Sachsen, AH.
2c. Solms-Baruth, F. 1888, Preußen, AH.
Stadion (Mannesstamm erloschen), D., SSt. 1708, Bayern, Württ., HA.
Starhemberg, SSt. 1719, P., RF. 1765, HA.
Stolberg.
I. Stolberg-Wernigerode, RF. 1742, Preußen, Hessen, AH.
II. Linie.
1. Stolberg-Stolberg, RF. 1742, (D. 1893), Preußen, Hessen, AH.
2. Stolberg-Roßla, RF. 1742, Preußen, Hessen, AH.
Thurn und Taxis, SSt. 1754, Württ., Preußen, Bayern, HA.
Törring, erloschen 1860, Törring-Gutenzell 1888 als Rechtsnachfolger anerkannt, G. 1754, Württ., HA.
Trauttmannsdorff, P. 1631, SSt., HA.
1. fürstl. Linie, F. 1805.
2. gräfl. Linie.
Waldbott von Baßenheim, G., SSt. 1684, Württ., HA.
Waldburg.
A. Wolfegg-Waldsee, SSt. 1628, RF. 1803, Württ, AH.
B. Zeil.
1. Ast-Zeil (von Waldburg zu Zeil und Trauchburg).
2. Ast-Zeil-Wurzach, F. 1803, erloschen, Württemberg, AH.
Wied, RF. 1784, Preußen, AH.
Windisch-Graetz, P., SSt. 1684, F., Württemberg, HA.
Wurmbrand v. Stuppach, P., SSt. 1726, G. erloschen.

Verzeichnis der regierenden Häuser Europas.

Anhalt, Haus Askanien.
Baden, Haus Zähringen.
Bayern, Haus Wittelsbach.
Belgien, Haus Sachsen-Coburg-Gotha.
Braunschweig-Lüneburg.
Bulgarien, Haus Sachsen-Coburg-Gotha.
Dänemark, Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
Frankreich, Haus Bonaparte, Bourbon-Anjou.
Großbritannien u. Irland, Haus Sachsen-Coburg-Gotha.
Griechenland, Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
Hessen, Haus Brabant.
Hohenzollern-Sigmaringen.

Holstein-Sonderburg.
Italien, Haus Savoyen.
Liechtenstein (Ministerialen 1143).
Lippe.
Luxemburg, Haus Nassau (Mannesstamm erloschen).
Mecklenburg.
Monaco, Haus Goyon de Matignon Grimaldi.
Montenegro, Haus Petrowitsch Njégosch.
Niederlande, Haus Nassau.
Norwegen, Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
Österreich, Haus Lothringen-Habsburg.
Oldenburg.
Preußen, Haus Hohenzollern.
Portugal, Haus Braganza, Sachsen-Cob.-Gotha.
Reuß ä. L.; j. L.
Rumänien, Haus Hohenzollern.
Rußland, Haus Romanow-Holstein-Gottorp.
Sachsen-Weimar-Eisenach.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg-Gotha.
Königreich Sachsen, Ernestinische Linie.
Schaumburg-Lippe.
Schwarzburg-Sondershausen (Mannesstamm erloschen).
Schwarzburg-Rudolstadt.
Schweden, Haus Bernadotte.
Serbien, Haus Obrenowitsch.
Spanien, Haus Bourbon-Anjou.
Türkei, Haus Osman.
Waldeck.
Württemberg.

Verzeichnis morganatischer Ehen aus der Neuzeit.

Bayern.
Herzog Ludwig, Oheim des Königs Otto, mit Henriette geb. Mendel (Freifrau v. Wallersee), Augsburg 28. 5. 1859, in zweiter Ehe mit Antonie geb. Barth (v. Batolf) 29. 11. 1892.

Hessen, Großherzogliche Linie.
1. Prinz Heinrich mit Karoline geb. Willich (Freifrau zu Nidda), Darmstadt am 28. 2. 1878, in zweiter Ehe mit Emilie Hrzic v. Topusco (Freifrau v. Dornberg).
2. Prinz Wilhelm mit Josefine Bender, Lorry bei Metz 11. 8. 1857 (Frau von Lichtenberg).
3. Großherzog Ludwig III. in zweiter Ehe mit Magdalene Appel, Darmstadt 20. 6. 1868 (Freifrau von Hochstädten).
4. Prinz Alexander mit Julie Gräfin v. Hanke 28. 10. 1851 (Prinzessin v. Battenberg).
5. Philippthaler Ast.
Prinz Franz mit Marie Lindner, Gernsbach 19. 10. 1842 (Baronin von Falkener).

Lippe.
Prinz Bernhard mit Armgard von Cramm 4. 3. 1909 (Gräfin von Biesterfeld).

Mecklenburg-Strelitz.
Herzog Georg Alexander mit Natalie Vanljarski, St. Petersburg 2./14. Februar 1858 (Gräfin von Carlow).

Oldenburg.
1. Herzog Nikolaus mit Marie Bulazel 29. 5. 1863 (Gräfin von Osternburg).
2. Herzog Konstantin mit Agrippina Djaparidze, St. Petersburg 20. 10. 1882 (Gräfin von Zarnekau).

Österreich.
Erzherzog Franz Ferdinand mit Sophie Gräfin Chotek von Chotkowa und Wognin, Reichsstadt 1. 7. 1900 (Herzogin von Hohenberg).

Preußen.
1. Prinz Albrecht in zweiter Ehe mit Rosalie von Rauch 13. 6. 1853 (Gräfin von Hohenau).
2. Prinz Oskar mit Ina Marie Gräfin von Bassewitz 31. 7. 1914 (Gräfin von Ruppin).

Rußland.
Großfürst Paul in zweiter Ehe mit Olga Karnowitsch, St. Petersburg 2. 14. 12. 1805 (Gräfin von Hohenfelsen).
Großfürst Michael Michaelowitsch mit Sophie Gräfin von Merenberg, St. Remo 26. 2. 1891 (Gräfin Torby).
Großfürst Michael Alexandrowitsch mit Natalie Scheremetersky, geschiedene von Wulfert, Wien am 16. 10. 1911 (Gräfin von Brassow).

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
Prinz Ernst mit Katharine Jensen, München den 20. 9. 1892 (Freifrau von Sallfeld).

Schaumburg-Lippe.
Prinz Otto mit Anna von Köppen, Elsen 28. 11. 1893 (Gräfin von Hagenburg).

Haus Bentheim.
Prinz Georg von Bentheim-Steinfurt mit Gertrud Porth, London 5. 4. 1889 (Freifrau von Althaus).

Erbach-Fürstenau.
Graf Adalbert mit Charlotte Willenbücher, Frankfurt a. M. 12. 12. 1867 (von Rothenberg).

Erbach-Erbach.
1. Graf Ernst mit Marie Kredell, Erbach 31. 12. 1871 (von Wildenstein).
2. Graf Eberhard mit Anna Kittner, Würzburg, 5. 7. 1875 (von Curl)

Hohenlohe-Langenburg.
Fürst Karl mit Marie Gerathwohl, Paris 21. Februar 1861 (Freifrau v. Braun).

Hohenlohe-Ingelfingen.
Prinz Kraft mit Bertha Thiem, Dresden 31. 3. 1880 (Frau von Lobenhausen).

Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Prinz Friedrich mit Hedwig Müller, London 13. 4. . . . . (Frau Löwenstein von Freudenberg).

Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
Prinz Emil mit Camilla Stefanska, Frankfurt a. M. 28. 12. 1868 (Freifrau von Kleydorff).

(Die in Klammern gesetzten Namen sind die der morganatischen Gemahlin vertragsmäßig verliehenen Titel.)

A. W. Zickfeldt, Osterwieck/Harz.